

(A)

(C)

728. Sitzung

Bonn, den 10. Juli 1998

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Gerhard Schröder: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 728. Sitzung des Bundesrates.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 90 Punkten vor. Die Punkte 15 und 16 werden miteinander verbunden. Die Tagesordnungspunkte 88 und 89 werden nach Tagesordnungspunkt 42 aufgerufen, Punkt 90 nach Punkt 43. Im übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

(B) Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Zum Verlauf der Sitzung weise ich noch darauf hin, daß bis jetzt insgesamt 37 Wortmeldungen vorliegen. Es gibt, wie Ihnen bekannt ist, die Möglichkeit der Abgabe von Erklärungen zu Protokoll.

Wir beginnen mit **Punkt 1** der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des **Eisenbahnkreuzungsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 597/98)

Wortmeldungen? – Frau Ministerin Schubert (Sachsen-Anhalt) als Berichterstatterin aus dem Vermittlungsausschuß, bitte sehr.

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt), Berichterstatterin: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe den Hinweis des Präsidenten verstanden. Ich bin die erste von 37 Rednerinnen und Rednern. Ich möchte ein Zeichen setzen: Ich gebe meine Rede zu Protokoll, wenn ich mehr als drei Minuten benötige.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 6. Februar 1998 den Vermittlungsausschuß zu dem vom Deutschen Bundestag in dritter Lesung am 12. Dezember 1997 beschlossenen Gesetz zur Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes angerufen.

Ziel der Anrufung war zum einen die Schaffung von klaren Regelungen, die zugunsten der ostdeutschen Kommunen, die die Kosten, die bei der Sanie-

rung von Brückenbauwerken entstehen, aufgrund ihrer geringen Finanzkraft nicht tragen können, finanzielle Hilfe ermöglichen, zum anderen die vom Bundesrat in seinem am 31. März 1995 beschlossenen Gesetzentwurf geforderte Klarstellung, was unter der „ordnungsgemäßen Erhaltung“ eines Bauwerkes zu verstehen ist.

Nach langen Verhandlungen – es ist auch eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden – einigte sich der Vermittlungsausschuß am 18. Juni dieses Jahres darauf, daß die **ostdeutschen Kommunen für die Sanierung von Straßenbrücken über Schienenwege insgesamt 250 Millionen DM**, verteilt auf fünf Jahre, **erhalten**. 10 Millionen DM sollen jährlich aus dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost aufgebracht werden, weitere 10 Millionen DM aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und 30 Millionen DM aus dem Fonds zur Beteiligung des Bundes an den investiven Altlasten im Bereich der ehemaligen Deutschen Reichsbahn. (D)

Hinsichtlich der Definition „ordnungsgemäßer Erhaltungszustand“ einigte sich der Vermittlungsausschuß auf die Formulierung: **„vorschriftsmäßig durchgeführte Unterhaltung der Straßenüberführung bis zum Zeitpunkt des gesetzlichen Übergangs der Baulast“**.

Der Deutsche Bundestag hat am 19. Juni 1998 die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses angenommen. Ich bitte Sie, dem Gesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung heute zuzustimmen. – Danke.

Präsident Gerhard Schröder: Vielen Dank! Das war eine Minute 50 Sekunden, Frau Ministerin.

(Heiterkeit)

Je eine **Erklärung zu Protokoll** *) haben abgegeben: Herr **Staatsminister Vaatz** (Sachsen), Frau **Ministerin Lieberknecht** (Thüringen) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Nitsch** (Bundesministerium für Verkehr).

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen vor: das Gesetz in der vom Deutschen Bundestag

*) Anlagen 1 bis 3

Präsident Gerhard Schröder

- (A) am 19. Juni 1998 beschlossenen geänderten Fassung – also in der Fassung des Vermittlungsausschusses – sowie ein Entschließungsantrag Baden-Württembergs in Drucksache 597/1/98.

Wer dem Gesetz zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben nun noch über den Antrag Baden-Württembergs zu befinden. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefaßt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 2:**

Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Drucksache 642/98)

Wortmeldungen? – Herr Minister Dr. Walter (Saarland) als Berichterstatter aus dem Vermittlungsausschuß.

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Ich schließe mich der Akzelerierungsempfehlung des Herrn Präsidenten gern an und berichte nur kurz.

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes, dem ein Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zugrunde liegt, folgte dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes direkt auf dem Fuße, nachdem das zweite Gesetz im Vermittlungsausschuß nur auf die überfällige Umsetzung von EG-Richtlinien – der FFH-Richtlinie und dergleichen – beschränkt worden war und Entschädigungsregelungen für mögliche Nutzungseinschränkungen bei Schutzgebietsausweisungen für Land- und Forstwirte abgelehnt worden waren.

Das dritte Gesetz sieht diese – neben einer Regelung über Biosphärenreservate – wieder vor, schließt ohrergerweise durch **Begründung einer rahmenrechtlichen Verpflichtung der Länder**, innerhalb von drei Jahren durch Landesrecht solche **Nutzungsbeschränkungen** angemessen auszugleichen und Regelungen zu einem **Vertragsnaturschutz** zu prüfen und sicherzustellen.

Der Bundesrat hat am 29. Mai den Vermittlungsausschuß angerufen, mit dem Ziel, diese Vorgaben zu streichen, auch weil sie in Länderkompetenzen eingreifen und die **Zustimmungsbedürftigkeit** auslösen – zum einen durch Vorgaben für das Verwaltungsverfahren, zum anderen, weil durch Bundesgesetz ausschließlich Leistungspflichten für die Länder – in erster Linie auf Geld gerichtet – begründet werden.

Der Vermittlungsausschuß hat nicht lange gefakelt und am 18. Juni 1998 mit Mehrheit beschlossen, den Gesetzesbeschluß aufzuheben und den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen abzulehnen. Dies war ein unechtes Vermittlungsergebnis.

Der Bundestag hat diese Beschlußempfehlung am 24. Juni abgelehnt und den ursprünglichen Gesetzesbeschluß wiederhergestellt.

Weil der Bundesrat – im Gegensatz zum Bundestag – von der Zustimmungsbedürftigkeit ausgeht, lautet meine Empfehlung, dem Gesetz nicht zuzustimmen. – Vielen Dank. (C)

Präsident Gerhard Schröder: Vielen Dank! – Herr Minister Jüttner (Niedersachsen).

Wolfgang Jüttner (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Was den Ländern in Sachen Veränderung des Bundesnaturschutzrechts zugemutet wird, spricht Bände nicht nur über die Bedeutung, die die Mehrheit im Deutschen Bundestag dem Naturschutz beimißt, sondern auch über das Verständnis, das die Bundestagsmehrheit von Föderalismus hat.

Gerade ist die zweite Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz nach jahrelanger Verzögerung auf der Bundesebene verabschiedet und mit dieser Novelle entschieden worden, daß es am System der Ausgleichszahlungen keine Veränderung geben soll. Just nachdem also alles erörtert und entschieden worden ist, legt uns die Bundestagsmehrheit eine dritte Novelle vor, in der uns die gleichen Vorhaben aufgetischt werden, die bereits mehrfach abgelehnt worden sind.

Das Ziel dieses Vorgehens ist so offensichtlich wie zweifelhaft: Die Bundesregierung möchte noch schnell vor der Wahl Geschenke verteilen, um ihre schlechten Überlebenschancen zu verbessern. Dieses Ziel ist allein schon hinreichender Grund, um die Bundesregierung zu kritisieren. Das von ihr gewählte Vorgehen kumuliert die Gründe für eine erneute Ablehnung durch den Bundesrat nur noch mehr. (D)

Bundesregierung und Bundestag werten das Gesetz kurzerhand nicht als Zustimmungs-, sondern als **Einspruchsgesetz** und verkürzen damit die Einwirkungsmöglichkeiten des Bundesrates signifikant.

Neben den verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen das Gesetz bestehen und die in der Anhörung des Unterausschusses des Bundestages deutlich formuliert worden sind, ist dieses Vorgehen Ausdruck eines erheblichen Verlustes an politischer Kultur. Offenbar rechtfertigt es der Wahlkampf, berechnete Einwände der Länder schlichtweg zu übergehen.

Daß dem Bundesrat sein Zustimmungsrecht mit dieser Novelle nun ausgerechnet dort abgesprochen wird, wo die Länder durch die Bundesgesetzgebung ohnehin tief in Mitleidenschaft gezogen sind, indem die finanzielle Leistungsfähigkeit der Länder berührt wird, ist geradezu verwegen. Denn der Kernpunkt der Novelle ist, daß der Bund den Ländern **Ausgleichszahlungen** auferlegt, ohne sich selbst daran zu beteiligen. Die Länder werden ohne Rücksicht auf die finanziellen Auswirkungen verpflichtet, in ihren Landesnaturschutzgesetzen Ausgleichszahlungen zu verankern – und dies auch noch auf einem Feld, auf dem es verfassungsrechtlich nicht einmal verpflichtend ist, nämlich bei Billigkeitszahlungen. Daß dies in einem Bundesgesetz geschieht, ist weder rechtlich

Wolfgang Jüttner (Niedersachsen)

- (A) noch sachlich erforderlich; denn die Länder haben mit ihrer viel besseren örtlichen Übersicht eine viel sachangemessenere und genauere Vorstellung, wann solche Zahlungen Sinn machen.

Einige Länder, wie auch Niedersachsen, leisten nach Landesrecht Zahlungen dort, wo sie sachgerecht sind. Die von den Regierungsfractionen beabsichtigten finanziellen Leistungen zu Lasten der Länder gehen allerdings weit über diesen Rahmen hinaus, ohne daß für eine solche Regelung durch den Bund ein vernünftiger Grund erkennbar ist. Sie bedrohen die Handlungsfähigkeit der Länder, weil sie die finanziellen und damit die politischen Spielräume einengen. Es geht hier also nicht um die Frage, ob Ausgleichszahlungen sinnvoll sind oder nicht, sondern darum, die **Rechte der Länder zu wahren** und sie nicht sukzessive immer weiter aushöhlen zu lassen. Dafür zu sorgen ist insbesondere Aufgabe des Bundesrates.

Mit anderen Worten: Um Wählerstimmen einzufangen, verteilt der Bund mit dieser Novelle Geld, das nicht ihm gehört, sondern zur Erledigung der Aufgaben der Bundesländer da ist. Damit verkürzt er die Aufgabenwahrnehmung der Länder.

- (B) Niedersachsen wird dem Gesetz deswegen nicht zustimmen: Es ist für den Naturschutz ein Danaergeschenk – es schadet viel mehr, als es nützt –, und es ist finanzverfassungspolitisch bedenklich. Es ist Aufgabe des Landesgesetzgebers, auf Bedürfnisse vor Ort zu reagieren, nicht des Bundesgesetzgebers. Besonders wichtig scheint mir, der Aspekt zu sein, daß der Bundesrat mit dieser Entscheidung der Entwicklung entgegengetreten muß, durch Bundesrecht den Ländern immer mehr kostenträchtige Aufgaben zuzuweisen, für die eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit nicht besteht. Es gibt keine Veranlassung, Wahlgeschenke des Bundes durch die Länder finanzieren zu lassen. – Herzlichen Dank.

Präsident Gerhard Schröder: Herr Parlamentarischer Staatssekretär Klinkert hat das Wort.

Ulrich Klinkert, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Daß der Deutsche Bundestag am 24. Juni die Empfehlung des Vermittlungsausschusses zurückgewiesen hat, ist nicht verwunderlich; denn der Vermittlungsausschuß hat es nicht geschafft, sachliche Vorschläge zu erarbeiten, über die hätte diskutiert werden können. So gab es keinen Grund für den Bundestag, das am 24. April beschlossene Gesetz aufzuheben.

Im Kern geht es in dem Gesetz darum, ob ein Rechtsanspruch für Land- und Forstwirte bei naturschutzbedingten Nutzungseinschränkungen festgeschrieben wird. Die Bundesregierung ist der Meinung, daß dies notwendig ist; denn sie möchte, daß Naturschutz langfristig mit den Betroffenen, nicht gegen sie durchgeführt wird, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil in der Zwischenzeit weniger als 3 % der Erwerbstätigen für die Bearbeitung von 80 % der Fläche der Bundesrepublik Deutschland in der Land-

und Forstwirtschaft zuständig sind – für 100 % der Bevölkerung, nämlich für uns alle. (C)

Mit der Sozialbindung des Eigentums kann man die Betroffenen eben nicht überzeugen.

(Zuruf Hans Eichel [Hessen])

Die Nutzungsbeschränkungen auszugleichen, meine Damen und Herren, ist zwar kein Verfassungsgebot; andererseits verbietet unsere Verfassung einen Ausgleich nicht. Wir halten diesen **Ausgleich im Interesse der Bauern und des Naturschutzes für dringend notwendig**.

Meine Damen und Herren, mit einem solchen Ausgleich wird **kein Neuland** betreten. Ich erinnere an ähnliche Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz oder im Bundes-Bodenschutzgesetz. Im Bereich des Naturschutzes gibt es gleichfalls vergleichbare Regelungen, auch mit Rechtsanspruch. Zu nennen sind hier beispielhaft die niedersächsische Verordnung über den Erschwernisausgleich und den Vertragsnaturschutz und das vom Bayerischen Landtag beschlossene Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes.

Erschwernisausgleichs- oder Härtefallregelungen fakultativer Art enthalten die meisten Landesgesetze. Was bisher fehlt, ist eine Rahmengesetzgebung des Bundes, die für die Praxis ein **Mindestmaß an Einheitlichkeit** herstellt. Dafür ist es unverzichtbar, daß ein Rechtsanspruch gewährt und die Voraussetzungen dafür in genereller Weise festgelegt werden. Die Ausgestaltung im einzelnen wird den Ländern überlassen. Dies kann allerdings nicht zu einer Verlagerung der Ausgleichspflicht auf den Bund führen. **Naturschutz ist nach unserer Verfassung Aufgabe und Pflicht der Länder.** Das gilt auch für die Bewältigung der Folgekosten. Es kann nicht sein, daß die Länder Naturschutzflächen ausweisen und der Bund dafür dann finanziell in Haftung genommen wird. (D)

Die **Kosten** werden sich im übrigen in **vertretbaren Grenzen** bewegen, zumal sich die Regelung – anders als die ursprünglich geplante Gesetzesnovelle – nur auf künftige Schutzgebiete bezieht. Soweit schon bisher Leistungen erbracht werden, entstehen ohnedies keine neuen Belastungen.

Meine Damen und Herren, ich denke, daß mit diesem Gesetz das erreicht worden ist, was Bundesregierung und Bundestag seit langem verfolgen: einen Ausgleich der Interessen des Naturschutzes und der Land- und Forstwirtschaft. – Vielen Dank.

Präsident Gerhard Schröder: Vielen Dank!

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor: der Gesetzesbeschluß des Bundestages in der Fassung vom 24. April 1998 und die Empfehlung für eine Entscheidung unter Ziffer 12 der Drucksache 381/1/98.

In der Sitzung am 29. Mai 1998 wurde durch Beschluß festgestellt, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Wir stimmen deshalb nun über die Zustimmung ab: Wer dem Gesetz in der vom Bundestag am

Präsident Gerhard Schröder

- (A) 24. April 1998 verabschiedeten Fassung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist, wenn ich das richtig sehe, ein Land. Das ist nicht die Mehrheit, verehrte Frau Kollegin.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz nicht zugestimmt**.

Es bleibt noch abzustimmen über die Entschlie-ßung unter Ziffer 12 der Drucksache 381/1/98. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Die **Entschlie-ßung** ist damit **angenommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 3**:

Gesetz zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und anderer Formen der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (**Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz**) (Drucksache 641/98)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuß zurück. Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Frau Staatsministerin Männle (Bayern) das Wort.

Prof. Ursula Männle (Bayern), Berichterstatte-rin: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich gehe davon aus, daß die Berichterstattung aus dem Vermittlungsausschuß nicht auf die zukünftigen Reden angerechnet wird. Das ist eine Verpflichtung des Vermittlungsausschusses.

- (B) Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 30. April 1998 den Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. eines Gesetzes zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und anderer Formen der Vermögensbildung der Arbeitnehmer beschlossen.

Am 29. Mai 1998 hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel einer umfassenden Überarbeitung des Gesetzes angerufen; dies insbesondere deshalb, weil nach den Vorstellungen des Bundesrates der Handlungsspielraum der Tarifparteien für zu eng erachtet und das Vertrauen in die Sicherheit von Arbeitnehmerbeteiligungen wegen fehlender Insolvenzsicherung als beeinträchtigt angesehen wurde.

Der Vermittlungsausschuß legte am 24. Juni 1998 einen Beschlußvorschlag vor, dem der Bundestag inzwischen zugestimmt hat. Ich darf sehr kurz auf das Vermittlungsergebnis eingehen:

Erstens. Bei der Anlage vermögenswirksamer Leistungen im eigenen Unternehmen muß der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer Vorkehrungen treffen, um die angelegten vermögenswirksamen Leistungen gegen das **Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers** abzusichern.

Zweitens. Die „Sonderförderung Ost“ wird insofern gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesbeschluß modifiziert, als die Differenzierung nicht beim förderfähigen Betrag, sondern bei der Sparzulage vorgenommen wird. Der **förderfähige Betrag bei Beteiligungen** beträgt für ost- und westdeutsche Arbeitnehmer **einheitlich 800 DM**. Die **Sparzulage** für

westdeutsche Arbeitnehmer beträgt 20 %, die für **ostdeutsche Arbeitnehmer** 25 %. (C)

Zusätzlich hat der Vermittlungsausschuß einen **Feststellungsbeschluß** gefaßt, in dem klargestellt wird, daß **Vermögensbildungsfonds** auch dann uneingeschränkt gefördert werden, wenn es sich dabei um eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien handelt.

Damit sind die vom Bundesrat geforderten Positionen im wesentlichen verwirklicht worden.

Das Gesetz verbessert die Förderung von Beteiligungen am Produktivvermögen. Den Arbeitnehmern stehen künftig zwei additiv nutzbare Fördermöglichkeiten für die beiden wichtigen Anlagenbereiche Bausparen und Beteiligungssparen zur Verfügung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Bundesrat sollte heute diesem Vermittlungsergebnis zustimmen. Es handelt sich um ein echtes Vermittlungsergebnis. – Danke schön.

Präsident Gerhard Schröder: Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Blüm, hat das Wort.

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich stelle an den Beginn meines Beitrags den Dank an alle Beteiligten, daß das Gesetz heute zustande kommt. Da sind viele über ihren Schatten gesprungen. Ich bedanke mich bei der sozialdemokratischen Partei und bei der Koalition. Es ist auch ein guter Tag für die christliche Sozialbewegung. Denn Eigentumsbildung in Arbeitnehmerhand gehört zu den Lieblingsprojekten der christlichen Sozialbewegung. (D)

Vor wenigen Tagen gedachten wir des 40. Todestages von Karl Arnold. Er hat seine Jungferrede im Deutschen Bundestag – ein Jahr vor seinem Tod – dem Thema „Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand“ gewidmet. Nun sind wir Schritte vorangekommen, aber noch weit vom Ziel entfernt.

Was in anderen Ländern selbstverständlich ist, ist bei uns nicht selbstverständlich: Arbeitnehmer am Betrieb zu beteiligen. Nur **2 000 deutsche Unternehmen beteiligen ihre Mitarbeiter am Kapital**; es sind nur 6 % der Arbeitnehmer. In den USA ist Gewinn- und Kapitalbeteiligung längst selbstverständlich. 16 Millionen Beschäftigte halten dort Anteile an ihrer Firma; in **Großbritannien** jeder vierte Arbeitnehmer, in **Frankreich** mit 43 % fast jeder zweite.

Immerhin hat eine von C & L Deutsche Revision in Auftrag gegebene Umfrage unter 100 Managern ergeben, daß ein Drittel der Befragten wertorientierte Vergütungsbestandteile auf Arbeiter- und Angestelltebene einführen will. Der Wille ist also vorhanden. Wir schaffen dazu neue Instrumente.

Für uns gibt es **vier Gründe**, aus einer Gesellschaft der Arbeitnehmer eine Gesellschaft der Teilhaber zu machen:

Bundesminister Dr. Norbert Blüm

- (A) Erstens **gesellschaftspolitisch**: Wohlstand für alle und Eigentum für alle – die beiden großen Ziele der sozialen Marktwirtschaft!

Zweitens **wirtschaftspolitisch**: Die Beteiligung der Arbeitnehmer stärkt die Investitionskraft der Unternehmen. Investitionen schaffen mehr Arbeitsplätze. Insofern, Herr Präsident, ist die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen auch ein wichtiger Schub für den Aufschwung am Arbeitsmarkt.

Drittens **tarifpolitisch**: Der Investivlohn schafft neue Instrumente für die Tarifpolitik und auch eine höhere Akzeptanz für zurückhaltende Lohnpolitik. Denn die Zurückhaltung soll Investitionen ermöglichen. Deshalb müssen die Arbeitnehmer auch am Ergebnis ihrer Lohnzurückhaltung beteiligt werden.

Der vierte Grund ist für mich aktuell der wichtigste. **Soziale Sicherheit** basiert in unserem System auf drei Säulen: auf der gesetzlichen Rentenversicherung, auf der betrieblichen Altersversorgung und auf der privaten Altersversorgung. Die zweite und die dritte Säule funktionieren nicht auf gesetzlichen Befehl. Das heißt nicht, daß die zweite und die dritte Säule für den Staat uninteressant wären.

Wenn **Selbstvorsorge** das Gebot der Stunde ist, muß man auch jene in die Lage versetzen, Selbstvorsorge zu betreiben, die es aus eigener Kraft nicht schaffen. Es sage mir einmal jemand, wie eine Verkäuferin mit 1800 DM oder eine Friseurin mit 1 200 DM Bruttomonatslohn Selbstvorsorge betreiben soll. Deshalb einerseits eine steuerliche Begünstigung jener, die es aus eigener Kraft nicht schaffen – das ist Aufgabe der Steuerreform –, und andererseits Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand!

(B)

Daß das Gesetz dazu einen wichtigen Beitrag leisten kann, zeigt folgendes Beispiel: Wenn jemand fünf Verträge mit einer Laufzeit von sechs Jahren in Anspruch nimmt – also über 30 Jahre –, hat er einen Betrag von 80 000 DM. Wenn er sie verzinslich anlegt, bekommt er, zusätzlich zu seiner Rente, monatlich 400 DM mehr. Wenn er die Rente um 500 DM aufstockt, bedeutet das 25 Jahre. Bei 800 DM sind es 12 Jahre. Sie sehen: Es ist ein wichtiger Beitrag, die Vorsorge gerade der unteren Einkommensgruppen zu unterstützen, damit der Appell an das Ideal der Selbstvorsorge nicht im Himmel akademischer Ideen hängen bleibt.

Das Gesetz sollte auch hinsichtlich des **staatlichen Zuschusses**, der gemeinsam erbracht wird, nicht unterschätzt werden. Immerhin sind es **jährlich im Durchschnitt 1,1 Milliarden DM**.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, das Gesetz ist eine Sache, die Anwendung ist eine andere Sache. Deshalb verbinde ich den Beschluß heute mit dem Appell an die Tarifpartner, die neuen Möglichkeiten zu nutzen.

Präsident Gerhard Schröder: Herr Kollege Eichel (Hessen) hat das Wort.

Hans Eichel (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen ist ein zentrales Thema der Gesellschaftspolitik, sollte man meinen. Die Prinzipien, sehr verehrter Herr Bundesminister, die Sie eben benannt haben, sind auch wunderbar. Sie können sie am Ende von 16 Jahren aber nur dann mit einiger Aussicht auf Erfolg hier vortragen, wenn man nicht die politische Praxis dieser 16 Jahre betrachtet. Diese will ich Ihnen einmal vorhalten:

In der Zeit von 1982 bis heute ist das Bruttogeldvermögen von 1,7 Billionen DM auf 4,5 Billionen DM und somit um 150 % gestiegen. 31 % des privaten Geldvermögens befinden sich in der Hand von 5,6 % der Haushalte, 50 % des privaten Geldvermögens in der Hand der obersten 10 % unserer Haushalte, und die unteren 50 % Prozent unserer Haushalte haben gerade 2,5 % des Vermögens. Das ist die Wirklichkeit, und das ist die Praxis, die wir am Ende jener 16 Jahre vorfinden, für die diese Koalition politische Verantwortung trägt.

32 % aller Zinsen und Dividenden, meine Damen und Herren, fließen an 2 % der Haushalte. Sie haben dem bei der Vermögensbildung durch die **Abschaffung der Vermögensteuer** sogar noch „eins draufgesetzt“. Das war wirklich der Gipfel des Ganzen. Das war Ihnen wichtig. Dies haben Sie auch in der Mitte der Legislaturperiode gemacht, während Sie jetzt, am Ende von 16 Jahren, noch ein „Mäuslein“ auf den Weg bringen, über das zu reden sich eigentlich kaum lohnt. Das ist die Wahrheit, mit der wir es zu tun haben.

(D)

Was in diesem Lande wirklich los ist, können Sie heute wieder den Zeitungen entnehmen: Der Dax steht jetzt bei über 6 000 Punkten. Im vergangenen Jahr sind die Industriewerte – das ist auf den ersten Blick eine sehr schöne Entwicklung – um 50 % gestiegen. Aber zum erstenmal sind gleichzeitig die **Nettolöhne und -einkommen der Arbeitnehmer gesunken**. Hier geht die Schere wirklich fundamental auseinander. Das zeigt: Es ist in der Tat höchste Zeit, daß die Arbeitnehmer auch auf der anderen Seite sitzen, d. h. am Kapital beteiligt werden.

Meine Damen und Herren, diese Erkenntnis hatten zumindest Teile der Koalition ebenfalls. So haben Sie am Anfang der Legislaturperiode 1994 in der Regierungserklärung ein entsprechendes Gesetz angekündigt und 1996 einen ersten Versuch unternommen. Dieser ist dann wieder versandet. Im Bundestag ist Ihnen eine Initiative entgegengehalten worden, ohne daß dort irgend etwas geschehen wäre. Der Bundesrat – auch Hessen – hat genau dies im Zusammenhang mit konkreter Gesetzgebung mehrfach angemahnt.

Nun erst, ganz kurz vor Schluß, bringen Sie ein Gesetzesvorhaben auf den Weg. Dabei sagen wir vom Grundsatz her: Es ist richtig – trotz all der Einwände, die man machen muß. Ich will für mich einräumen, daß ich aus anderen Gründen sehr skeptisch war, weil ich mir einmal die Bilanz der Gesetzgebung des letzten halben Jahres angesehen habe. Was Sie in 16 Jahren nicht zuwege gebracht haben, wird

Hans Eichel (Hessen)

- (A) jetzt, im letzten halben Jahr – allerdings als Miniausgabe –, gerade noch präsentiert. Das ist nicht die Art, in der man mit den Themen umgehen sollte, schon gar nicht mit diesem Thema. Das ist eigentlich das Problem.

Dennoch: Ihnen persönlich, Herr Minister, nehme ich Ihr Engagement für diesen Bereich ab. Nicht nur, aber vor allem auch Ihr liberaler Koalitionspartner läßt wirklich keine Fortschritte auf diesem Felde zu, die sich einigermaßen sehen lassen könnten.

Dabei muß man noch etwas anderes bedenken: Dies ist in erster Linie ein Konzept für einen Investivlohn. Aber, meine Damen und Herren, wer einen Investivlohn will, muß den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch Geld in der Tasche lassen, damit sie sich beteiligen können. Wenn ich mir daraufhin die Bilanz Ihrer Regierung ansehe, so haben Sie durch staatliches Handeln in den vergangenen 16 Jahren die **Abgaben- und Steuerlast auf den Normalverdiener** in diesem Lande **konzentriert**.

- (B) Ich habe diesen Sachverhalt schon einmal bei anderer Gelegenheit vorgetragen: Vor Steuern und Abgaben stiegen die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen in diesen 16 Jahren doppelt so stark wie die Einkommen der Arbeitnehmer. Nach Steuern und Abgaben stiegen die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen dreimal so stark wie die Einkommen der Arbeitnehmer. Das ist Ihre Bilanz. Das heißt: Sie nehmen den Menschen auch noch das Geld weg, das sie brauchen, um sich am Investivlohn-Konzept überhaupt beteiligen zu können. Zum Schluß stellen Sie staatliche Leistungen in Aussicht – bei einem Haushalt, den Sie längst verwirtschaftet haben. Das ist die wirkliche Bilanz!

Wäre das Thema nicht so wichtig, müßte man sagen: Da kann man nicht mitmachen. – Weil das Thema aber wichtig ist, muß man sich – das haben wir sehr sorgfältig geprüft; es ist uns nicht leichtgefallen – ihm stellen. Wir wollen diesen Schritt, auch wenn es ein kleiner Schritt ist, mitgehen. Wir können ihn aber auch nur deshalb mitgehen, weil im Vermittlungsverfahren noch ein paar Änderungen erreicht worden sind, auf die wir dringend angewiesen waren.

Ich nenne erstens den **Insolvenzschutz**; die Frau Berichterstatterin hat darauf hingewiesen. Man kann nicht im eigenen Betrieb auf der einen Seite die Beteiligung der Arbeitnehmer am Betriebsvermögen praktizieren und die Arbeitnehmer auf der anderen Seite dann nicht vor Verlust schützen. Denn wenn der Betrieb in Schwierigkeiten kommt – was öfters geschieht; das kann vor allem bei Klein- und Mittelbetrieben ein besonderes Problem darstellen –, dann wäre der Arbeitnehmer beides los: den Arbeitsplatz und das angesparte Vermögen. Das darf wirklich nicht sein. Insofern ist eine **zentrale Verbesserung** erreicht worden, und zwar erst dadurch, daß wir das Gesetz ins Vermittlungsverfahren gebracht haben. Dies ist für uns ein wesentlicher Grund dafür, dem Gesetz zuzustimmen.

Zweitens. Ich finde es bedauerlich, daß die **Tariffonds** keine gesetzliche Klarstellung erfahren haben.

- (C) Es mag ja so sein, Herr Bundesminister, daß man auch ohne eine gesetzliche Klarstellung auskommen kann, obwohl die Bundesregierung in ihrem Entwurf aus dem Jahre 1996 die Tariffonds ausdrücklich im Gesetzestext vorgesehen hatte. Wir wissen doch gemeinsam, warum: weil die Arbeitgeberseite in den Tarifverhandlungen in der Tat vielfach damit argumentiert, das sei doch rechtlich gar nicht abgesichert, und das Thema damit insgesamt vom Tisch wischt.

Dabei wissen wir gemeinsam, daß überbetriebliche Fonds zwingend notwendig sind, wenn man in breitem Umfange Beteiligungen der Arbeitnehmer am Produktivvermögen ermöglichen will; denn es gibt ganze Branchen, die sich gar nicht dafür eignen. Es sind vor allem aber die vielen Klein- und Mittelbetriebe – die wir aus anderen Gründen zu Recht loben –, in denen in der Regel eine betriebliche Vermögensbeteiligung überhaupt nicht funktioniert, so daß man, wenn man eine breite Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen erreichen will, überbetriebliche Lösungen finden muß.

- (D) Ich finde es gut, daß die **ostdeutschen Arbeitnehmer** einen **zusätzlichen Anreiz** bekommen sollen. Denn eines der Probleme im Vollzug der deutschen Einheit ist – auch das ein schwerer Fehler –, daß die **Finanzierung des Aufbaus Ost** weitgehend über Abschreibungsmöglichkeiten auf privater Seite geregelt worden ist. Das hat dazu geführt, daß vor allem Westdeutsche diese Möglichkeiten in Anspruch nehmen konnten und daß der Aufbau Ost in der ersten Runde zu einem Vermögensbildungsprogramm West geworden ist. Übrigens, daß sich das vielfach auch nicht rechnet, zeigt sich jetzt, weil es eine große Fehlallokation von Kapital gegeben hat und die Verlustzuweisungen vielfach wesentlich höher ausfallen, als sie ursprünglich berechnet worden sind. Wenn dann jemand mit seinen Engagements bis an die Grenze seiner finanziellen Belastbarkeit gegangen ist und die Mieten jetzt nicht kommen, dann hat er die Grenzen seiner eigenen Belastungsfähigkeit überschritten. Das wird uns in Westdeutschland nun wieder begegnen, meine Damen und Herren – auch eine Fehlsteuerung beim Aufbau Ost. Bei all dem, was dort investiert worden ist, hätte in der Tat eben auch eine Vermögensbildung Ost stattfinden müssen. Das wäre ein sehr viel vernünftigeres Konzept gewesen. Es hätte bedeutet, nicht steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten, sondern Direktzuschüsse vorzusehen.

Meine Damen und Herren, zum Schluß möchte ich sagen: Es ist dringend erforderlich, daß all die Betriebe, die sehr schöne Gewinne machen – es gibt einige, bei denen das der Fall ist –, und zwar auch deshalb, weil die Arbeitnehmer Lohnzurückhaltung üben, die **Arbeitnehmer dann auch am Ergebnis der Lohnzurückhaltung beteiligen** – da haben Sie recht, Herr Bundesminister –, d.h. entweder eine Gewinnbeteiligung in den Tarifverträgen vereinbaren oder eine Kapitalbeteiligung in den Tarifverträgen vereinbaren. Ich sage an die Wirtschaft gerichtet: Es kann nicht alles nur über staatliche Steuererleichterungen finanziert werden; das müssen die Unternehmen auch aus ihren Gewinnen und aus den enorm steigenden Werten an der Börse mitfinanzieren, indem sie die Arbeitnehmer daran beteiligen.

Hans Eichel (Hessen)

- (A) Sie haben das Stichwort selber gegeben: Eigentlich hätte das Gesetz, wenn es wirklich etwas werden soll, in den Zusammenhang der **Steuerreform** gehört; dort wäre es nämlich an der richtigen Stelle angesiedelt. Man muß den arbeitenden Menschen das Geld in der Tasche lassen, damit sie Vermögen bilden können. Es ist doch nicht möglich, Herr Minister Blüm, daß wir die Rente bei einigen fast wieder auf Sozialhilfeniveau absenken, ihnen aber gleichzeitig sagen: Ihr müßt jetzt sehen, daß ihr private Vorsorge trefft, obwohl wir euch vorher durch hohe Steuern und Abgaben schon einen großen Teil eures Einkommens weggenommen haben. – So kann doch eine vernünftige Politik nicht handeln.

Wenn es uns wirklich Ernst damit ist – ich weiß, daß uns noch eine Riesenarbeit bevorsteht; denn die Finanzlage ist nun einmal so, wie sie ist –, eine Gesellschaft der Teilhaber erreichen zu wollen – und wir wollen das –, dann müssen wir dieses Vorhaben in der nächsten Wahlperiode in ein langfristiges Steuerkonzept einpassen, das den arbeitenden Menschen auch entsprechende Möglichkeiten bietet.

Präsident Gerhard Schröder: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat den Vorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich nun um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

(B)

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 4:**

Gesetz zur Neuordnung des Zerlegungsrechts und zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (**Zerlegungs- und Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz** – ZerlKraftStÄndG) (Drucksache 621/98)

Herr Minister Dr. Walter hat das Wort als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses.

Dr. Arno Walter (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Der Bundestag hat am 8. Mai dieses Jahres zwei Gesetzentwürfe des Bundesrates, nämlich den zur Änderung des Zerlegungsgesetzes und den zur Änderung und Ergänzung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, zu einem Gesetz zusammengefaßt, wobei für den Kraftfahrzeugsteuerbereich – entgegen dem nur eine Kleinbetragsregelung bei Leicht- und Kleinkraft-rädern betreffenden Vorschlag des Bundesrates – die mit Gesetz vom 18. April 1997 gänzlich abgeschaffte Steuerbefreiung für zulassungsfreie Fahrzeuge – als da sind: selbstfahrende und anhängende Arbeitsmaschinen, Sportanhänger auch für Tiere, Klein- und Leichtkraft-räder – rückwirkend wiederhergestellt wird.

Der Bundesrat hat am 29. Mai dieses Jahres den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen, den kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Teil grundsätzlich zu überarbeiten. Der Vermittlungsausschuß hat eine Ar-

- beitsgruppe aus hochkarätigen Fachleuten eingesetzt. Diese hat allerdings nicht gearbeitet; man hatte keine Zeit. Dafür hat der Vermittlungsausschuß in zwei Sitzungen gearbeitet. Er hat die Problematik hin- und hergewendet, insbesondere die finanziellen Auswirkungen auf die betroffenen Halter und auf die öffentlichen Haushalte. Eine überzeugende Lösung war nicht zu finden. Letztlich blieb nur der Vorschlag, es möge so bleiben, wie es ist, d.h. so, wie der Gesetzesbeschluß des Bundestages es vorsieht.
- (C)

So hat dann am 24. Juni dieses Jahres der Vermittlungsausschuß ohne Gegenstimmen ein ebenso echtes wie breites Vermittlungsergebnis beschlossen. Ich bitte um Zustimmung.

Präsident Gerhard Schröder: Vielen Dank! Ihrer Bemerkung, Herr Minister, entnehme ich, daß die „hochkarätigen Fachleute“ nicht gearbeitet haben. Aber daraus ist nicht der Schluß zu ziehen, daß diejenigen, die gearbeitet haben, nämlich die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, nicht hochkarätig sind.

(Heiterkeit)

Das wollte ich nur zu Protokoll festgestellt haben.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuß hat das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz bestätigt. Das Gesetz liegt demnach in unveränderter Fassung erneut zur Abstimmung vor. Ich frage: Wer will dem **Gesetz** zustimmen? – Das ist die Mehrheit.

(D)

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 5:**

Zweites Gesetz zur **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** (Drucksache 632/98)

Wortmeldungen? – Herr Senator Radunski (Berlin).

Peter Radunski (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich freue mich darüber, daß mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß ein breiter Konsens erzielt werden konnte. Denn die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist eine sehr schwierige Frage, die alle Länder betrifft.

Der uns heute vorliegende Gesetzesbeschluß geht auf eine **Berliner Initiative** zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes zurück. Danach sollen Ausländer nur die unabweisbar notwendigen Leistungen erhalten, wenn sie lediglich zu dem Zweck nach Deutschland gekommen sind, Sozialleistungen zu erhalten.

Diese Initiative wurde in den Bundesratsberatungen um zwei weitere **Tatbestände ergänzt**, bei deren Vorliegen ebenfalls Leistungskürzungen vorgenommen werden sollen: um die Herbeiführung von Ausreisehindernissen – z.B. die Vernichtung von Pässen – und um den Fall, daß einer freiwilligen Ausreise keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. In dieser – erweiterten – Fassung fand

Peter Radunski (Berlin)

- (A) die Berliner Initiative damals eine breite Mehrheit im Bundesrat.

Wie Sie wissen, haben die Bundestagsberatungen zu einer Streichung des zuletzt genannten Tatbestandes geführt. Die Streichung ist aus Berliner Sicht bedauerlich, weil in diesen Fällen in aller Regel kein besonders schützenswertes Interesse der Ausländer an einem fortdauernden Aufenthalt in Deutschland gegeben ist. Deswegen, finde ich, sollten wir befriedigende Regelungen für Fälle freiwilliger Ausreisemöglichkeiten und auch illegaler Einreisen recht zeitnah angehen. Wie gesagt, im Bundestag sind diese Dinge besprochen, aber nicht entschieden worden.

Berlin wird dem Gesetz zustimmen, weil es ein wichtiger Schritt auf dem Weg ist, die Sozialleistungen in Deutschland auf die besonders schutzwürdigen Ausländer zu konzentrieren. Wir gehen also konsequent den Weg des sozialen Umgangs mit Ausländern, werden uns aber um die Mißbräuche zu kümmern haben.

Präsident Gerhard Schröder: Das Wort hat Herr Senator Dr. Maier (Hamburg).

- (B) **Dr. Willfried Maier (Hamburg):** Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Uns in Hamburg hat die Einigung im Bundestag in eine schwierige Lage gebracht. Es war eigentlich niemand von der Richtigkeit der vorgesehenen Bestimmungen überzeugt. Wenn es heißt: „... die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetz begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen“, so ist das ein ausgesprochen **unbestimmter Rechtsbegriff**, über den zu urteilen dann offenkundig irgendwelchen Sozialämtern überlassen wird. Das kann keinen Juristen freuen; es kann aber auch Freunde einer rechtsstaatlichen Organisation der Verwaltung nicht besonders freuen.

Andererseits sagt die Sozialsenatorin bei uns mit gutem Recht: Wir als Stadtstaat, als eine Metropole, haben – wie auch das Land Berlin – ein besonderes Problem. Bei uns kommen nicht nur Asylbewerberinnen und Asylbewerber an, sondern bei uns kommen in unregelmäßigen Verfahren in einer doppelt so hohen Zahl Menschen an, die als Flüchtlinge oder illegal Eingereiste irgendeinen Duldungsstatus erwerben wollen.

In Hamburg sah es 1997 so aus, daß 751 Asylbewerber und doppelt so viele Menschen – nämlich 1 620 – ohne Asylantrag kamen. Das Problem für eine Stadt wie Hamburg – aber ich nehme an, auch für Berlin – ist, daß die rund 750 Asylbewerber ins Quotenverfahren kamen und auf die verschiedenen Bundesländer verteilt werden konnten – wie es ja angemessen ist, wenn es gilt, Lasten zu tragen –, während es in bezug auf jene rund 1 600 übrigen Personen kein Quotenverfahren gibt; sie bleiben vielmehr in Metropolen wie Berlin oder Hamburg.

Was bewirkt jetzt diese Gesetzesinitiative? Sie zielt in gewisser Weise darauf ab, diese Menschen, die eigentlich gar keine Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind, sondern vielleicht Flüchtlinge, zu un-

echten Asylbewerbern zu machen, also etwas anzustreben, was wir sonst immer bedauern, wenn wir sagen: Es kommen sehr viele, die nicht Asylbewerber sind. – Ein Flüchtling will möglicherweise gar nicht Asyl haben, sondern einen vorübergehenden Schutz vor Bürgerkrieg. Dadurch, daß man jetzt die Leistungen absenkt, bringt man die Betroffenen aber in die Motivationslage zu sagen: „Dann melde ich mich zum Asylverfahren.“ – Aus der Perspektive von Ländern wie Berlin und Hamburg produzieren wir unechte Asylbewerber, im wesentlichen aus dem Motiv heraus: Dann kommen sie wenigstens in die Umverteilung hinein, d.h., sie werden in das Länder-Verteilungsverfahren gebracht. (C)

Ich finde, es ist eine extrem unglückliche Konstellation, daß wir ein Problem sozialrechtlich zu regulieren versuchen, das ausländerrechtlich geregelt werden müßte. Es ist auch keine liberale Form des Umgangs mit diesem Problem, sondern eher etwas Schabiges, wenn wir durch die Schaffung einer sozialen Motivationslage eine Situation herzustellen versuchen, in der sich Leute gedrückt fühlen, sich anders zu verhalten, als sie es eigentlich möchten.

Die Bestimmungen sind tatsächlich nicht sehr überzeugend. Eben habe ich schon die Regelung diejenigen betreffend angesprochen, die herkommen, „um zu erlangen“. Ja, was geschieht denn nun mit dem Bosnier, der, auf dem Weg über Ungarn, nach Deutschland kommt, weil sich hier schon Teile seiner Familie aufhalten? Ist das nun jemand, der nur hierherkommt, „um zu erlangen“? Denn er kommt ja schon aus einem Drittland. Ist das dann seine Motivationslage? Wird das Sozialamt sagen: „Du bekommst ein Butterbrotpaket sowie die Fahrkarte und wirst wieder nach Ungarn geschickt“? Welche Möglichkeiten hat er dann, sich dagegen zu wehren? Das ist doch offenbar mit heißer Nadel gestrickt und nicht sehr plausibel. (D)

Oder was geschieht mit dem Menschen, der aus Afrika, möglicherweise aus einer Bürgerkriegssituation heraus, geflohen ist und vielleicht nie einen Paß gehabt hat? Sagt dann das Sozialamt: „Das kennen wir doch von Afrikanern; die schmeißen ihre Pässe weg“? Kann er überhaupt auf eine rechtsstaatliche Behandlung hoffen? Bekommt er auch ein Butterbrotpaket, wird ins Flugzeug gesetzt und wer weiß wohin ausgeflogen?

Alles das scheint mir nicht plausibel zu sein, wenngleich eine große Einigkeit dahintersteckt und die Motivationslage besteht, daß hier etwas geregelt werden muß.

Wir können es nicht hinnehmen, daß sich die Probleme in wenigen Großstädten, die wegen ihrer Flughäfen und wegen ihrer Verkehrsverbindungen in besonderer Weise zum Zielpunkt werden, konzentrieren. Das ist in der Tat ein Problem der gesamten Bundesrepublik, nicht nur weniger Städte.

Wir kommen dahin, daß aufgrund der neuen Regelung **drei unterschiedliche Existenzminima** definiert werden: einerseits das Existenzminimum sozusagen für Volldeutsche – Sozialhilfesatz –, andererseits das Existenzminimum sozusagen für Halbdeutsche, Ge-

Dr. Willfried Maier (Hamburg)

- (A) duldet – 75 % der Sozialhilfe –, das haben wir schon, und jetzt noch das Existenzminimum für Nichtdeutsche, wenn man so will, für Personen, die doch auch unter den gemeinsamen Menschheitsbegriff fallen. – In diesem Land hat man doch den Eindruck, wenn man einkaufen geht, daß die Preise nicht nach Herkunftsland und nicht nach Genen differenziert werden, sondern gleich sind, unabhängig davon, wer mit welcher Hautfarbe in das Geschäft hineingeht. – Das wirkt auch nicht sonderlich überzeugend, sondern hat ein Element von Schabigheit an sich, was nicht gefallen kann, rechtsstaatlich nicht überzeugend und erst recht nicht großzügig ist.

Wenn ich außerdem noch mitbekomme, daß die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Moment durch eine Fülle von **bayerischen Entschließungsanträgen** auf Verschlechterung des Ausländergesetzes und durch das breite Echo um das Kloster Banz – unter Einschluß des Bundeskanzlers, der mit in dieses Horn bläst – flankiert wird, dann wird mir etwas anders zumute. Dann gerät die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes in einen Kontext, den ich überhaupt nicht mag und den ich wirklich nicht für vertretbar halte.

Wir dürfen uns als nächstes wohl vorstellen, daß Kinder nur noch dann nachkommen dürfen, wenn sie nicht älter als zehn Jahre sind, obwohl wir ansonsten den Schutz der Familie besonders großschreiben,

(Zuruf Prof. Ursula Männle [Bayern])

- (B) daß Ehepartner nur dann nachreisen dürfen, wenn es eine Aufenthaltsberechtigung, nicht nur eine Aufenthaltserlaubnis gibt. Man will straffällig gewordene Jugendliche nicht etwa als ein Problem dieser Gesellschaft ansehen, sondern man will sie hinausschmeißen, damit sie irgendwo anders behandelt werden. Man will vielleicht sogar noch die Eltern mit hinaus-schmeißen, was eine ganz groteske Form ist, Elternverantwortung herbeizuführen.

Schließlich will man künftig die Beherrschung der **deutschen Sprache** nicht nur zur Bedingung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft machen – das ist ja jetzt schon eine weitgehende Regelung –, sondern möglicherweise auch noch zur Bedingung für einen längerfristigen Aufenthaltsstatus. Man will also Menschen eine Sprachbedingung auferlegen, die man eigentlich hinausschmeißen will. Das ist extrem widersprüchlich.

Ich muß sagen: Mich wundert es, daß das ein so breites Echo namentlich in christlich firmierenden Parteikreisen findet. Wenn mich etwas am Christentum wirklich überzeugt hat, dann war es der Anspruch, erste universalistische Religion der Weltgeschichte zu sein: Alle Menschen sind Gotteskinder. – Darin wird nicht unterschieden. Das große Ereignis, sozusagen die christliche Utopie, ist Pfingsten: Alle Menschen verstehen sich untereinander, und die Grenzen zwischen ihnen werden nicht scharf gezogen. Was ich aber von seiten der christlichen Parteien in der Bundesrepublik erlebe, ist, daß diese Grenzen immer schärfer, immer detaillierter, immer „pickeliger“, immer ärgerlicher gezogen werden. Das, so finde ich, darf auch im Wahlkampf nicht sein. – Danke schön.

Präsident Gerhard Schröder: Frau Staatsministerin Professor Männle (Bayern) hat das Wort. (C)

(Prof. Ursula Männle [Bayern]: Herr Präsident, auf die anderen Punkte gehe ich später ein, wenn die Initiativen unter den entsprechenden Tagesordnungspunkten aufgerufen werden! Ich gebe meine Rede zu **Protokoll***)!)

– Herzlichen Dank!

Dann kommen wir zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Wer will dieser Empfehlung folgen? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich aus dem **Umdruck Nr. 7/98****) folgende Tagesordnungspunkte auf:

6, 10, 12 bis 14, 17, 18, 20 bis 22, 24 bis 39, 50, 52, 55 bis 57, 59, 63, 65, 68, 69, 71, 73, 74, 76 bis 80, 82, 83 und 85 bis 87.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Erklärungen zu Protokoll*)** haben abgegeben: Frau Staatsministerin Professor Männle (Bayern) zu den Tagesordnungspunkten **6 und 85**, Herr Staatsminister Starzacher (Hessen) zu **Tagesordnungspunkt 6** und Herr Bürgermeister Dr. Scherf (Bremen) zu **Tagesordnungspunkt 76**. (D)

Der im Umdruck Nr. 7/98 enthaltene Tagesordnungspunkt 54 wird gesondert aufgerufen.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 7**:

Erstes Gesetz zur **Änderung des Medizinproduktegesetzes** (1. MPG-ÄndG) (Drucksache 558/98)

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Minister Dr. Vesper (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich meine, wir sollten das Gesetz sehr kurz einer Debatte unterziehen, auch wenn das im Bundestag in dieser Form nicht geschehen ist.

Ich möchte drei Bemerkungen machen. – Die erste: Ich halte es schon für einen fast einmaligen Vorgang, daß in ein Gesetz zur Änderung des Medizinproduktegesetzes in einer Nacht-und-Nebel-Aktion einige **Artikel aufgenommen** worden sind, die das **Sozialgesetzbuch ändern**. So unterschiedliche Gesetze faßt nicht einmal der berühmte „Omnibus“, mit dem wir manche Gesetzesvorhaben in diesem Hause transportieren. Dies ist so ungewöhnlich, daß sich der Ver-

*) Anlage 4

**) Anlage 5

***) Anlagen 6 bis 9

Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen)

- (A) dacht aufdrängt, daß allein durch dieses Verfahren das, was im Sozialgesetzbuch geändert werden soll, hinter einer an sich hier im Hause allgemein akzeptierten und befürworteten Regelung zur Änderung des Medizinproduktegesetzes versteckt werden soll. Man kann nur sagen: Hier sind wirklich Risiken und Nebenwirkungen zu befürchten, und die Antwort erhalten Sie nicht von Ihrem Arzt oder Apotheker.

Zweite Bemerkung! In der Sache ist vor allem der **Artikel 4** des Gesetzes ein zwar versteckter, aber um so unverfrorener **Angriff auf den Datenschutz** im allgemeinen, vor allem aber, was ich besonders kritisch finde, auf das für jede Sozialarbeit konstitutive Vertrauensverhältnis. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich reichen völlig aus, um im Falle von Straftaten zu einem Datenabgleich zu kommen. Hier geht es darum, daß man sogar künftige Aufenthaltsorte weitergeben muß, so daß das Vertrauensverhältnis, das gerade im Bereich der Jugend- und Sozialarbeit wichtig ist, auf diese Weise grundlegend gestört werden kann.

Die dritte Bemerkung! Wir werden gleich über einen Antrag des Landes Brandenburg beschließen. Die Gründe für meine Kritik könnte ich nahtlos der Begründung des Antrages des Landes Brandenburg entnehmen. Aber ich finde es, offen gestanden, inkonsequent, eine Regelung zwar zu kritisieren, sie jedoch vorher zu beschließen. Dennoch werden wir zur Schadensbegrenzung dem Antrag des Landes Brandenburg zustimmen.

- (B) **Präsident Gerhard Schröder:** Vielen Dank!

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Minister Walter** (Schleswig-Holstein) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Der Gesundheitsausschuß empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen.

Hamburg hat den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in Drucksache 558/2/98 zurückgezogen.

Ich frage daher, wer dem Gesetz zustimmen möchte. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben jetzt noch über den angesprochenen Entschließungsantrag Brandenburgs und Sachsen-Anhalts in Drucksache 558/1/98 zu entscheiden. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschließung nicht gefaßt**).

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 8:**

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes (Drucksache 631/98)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

*) Anlage 10

**) Siehe auch Seite 352 A

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Entsprechende Anträge liegen ebenfalls nicht vor. (C)

Ich stelle somit fest, daß der Bundesrat zu dem **Gesetz den Vermittlungsausschuß nicht anruft**.

Wir haben nun noch über den Entschließungsantrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz in Drucksache 631/1/98 (neu) zu befinden. Wer ist dafür, diese **Entschließung** zu fassen? – Das ist eine Minderheit.

(Widerspruch – Dr. Willfried Maier [Hamburg]: Nein, nicht schon wieder! Eben war es sicher auch die Mehrheit!)

– Herr Maier, jetzt ist es die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 9:

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 – BBVAnpG 98) (Drucksache 561/98)

Herr **Minister Walter** (Schleswig-Holstein) hat eine **Erklärung zu Protokoll** *) abgegeben.

Wir stimmen über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 561/1/98 ab.

Wer dem Gesetz gemäß Ziffer 1 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Es bleibt abzustimmen über die unter Ziffer 2 vorgeschlagene Entschließung. Wer stimmt zu? – Das ist auch die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung gefaßt**.

Tagesordnungspunkt 11:

Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung (DNA-Identitätsfeststellungsgesetz) (Drucksache 625/98)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 625/1/98 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer will zustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Wer nunmehr entsprechend Ziffer 2 dafür ist, dem Gesetz zuzustimmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Durch diesen Beschluß ist der vom Bundesrat in der letzten Sitzung eingebrachte **Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes** – Drucksache 389/98 (Beschuß) – **gegenstandslos** geworden.

*) Anlage 11

Präsident Gerhard Schröder

(A) Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 15 und 16** auf:

15. Gesetz zur **Änderung des Umwandlungsgesetzes**, des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 585/98)

in Verbindung mit

16. Gesetz zur Änderung der **Bundesrechtsanwaltsordnung**, der **Patentanwaltsordnung** und anderer Gesetze (Drucksache 584/98)

Wortmeldungen? – Herr Bundesminister der Justiz, Professor Dr. Schmidt-Jortzig.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren Kollegen! Meine Damen und Herren! Die freien Berufe sind ein wichtiger Motor unserer Wirtschaft. Als Signal für ihre Bedeutung wird daher jetzt eine **Definition der freien Berufe in das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz aufgenommen**: Dies ist Ausdruck der Anerkennung und des Vertrauens des Gesetzgebers in eine Gruppe von Berufen mit wachsender Bedeutung für die Zukunft Deutschlands. Denn freie Berufe erbringen wichtige Dienstleistungen nicht nur im Interesse ihrer Auftraggeber, sondern auch für die Allgemeinheit, und haben für die Gesamtwirtschaft auf dem Weg zur Dienstleistungsgesellschaft eine große Bedeutung. Im übrigen schaffen sie mehr Arbeitsplätze als viele Gewerbesparten, und sie bieten einen großen Teil der Ausbildungsplätze an. Deshalb stärken wir heute die freien Berufe mit einer ganzen „Kaskade“ von Novellierungen.

(B) Angesichts der sich auch für die freien Berufe tiefgreifend wandelnden Marktverhältnisse bedürfen die gesetzlichen Rahmenbedingungen einer fortlaufenden Prüfung, Anpassung und Flexibilisierung. Mit den heute hier zu beratenden Gesetzesvorhaben der Bundesregierung gehen wir diesen Weg und schaffen an der Schwelle zum 21. Jahrhundert für die freien Berufe, speziell für die rechtsberatenden Dienstleistungsberufe, einen modernen und flexiblen Rechtsrahmen.

Meine Damen und Herren, das gesteckte Ziel erreichen wir durch Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung.

Wir schaffen zum einen eine verbindliche, einheitliche und vor allem vertrauenswürdige **gesetzliche Grundlage für die Anwalts-GmbH**.

Deren Ausgestaltung als Berufsausübungsgesellschaft, in der anwaltliche Gesellschafter die Mehrheit der Kapitalanteile und Stimmrechte innehaben und die Mehrheit der Geschäftsführer stellen müssen, sichert die Bindung an das anwaltliche Berufsrecht.

Die Anwalts-GmbH tritt damit als Rechtsform für die anwaltliche Berufsausübung gleichberechtigt neben die Sozietät und die Partnerschaftsgesellschaft.

Zum anderen wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, Aufgaben bei der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen. Ich appelliere an dieser Stelle an Sie, von die-

ser Möglichkeit schon im Interesse der Entlastung der Justizverwaltung so bald wie möglich und so umfänglich wie möglich Gebrauch zu machen. (C)

Meine Damen und Herren, mit dem Gesetz zur **Änderung des Umwandlungsgesetzes** – auch das ist in dieser „Kaskade“ enthalten – öffnen wir das Umwandlungsrecht für die freien Berufe, und zwar für die Partnerschaftsgesellschaft als Zusammenschluß von freiberuflich tätigen natürlichen Personen.

Diese Rechtsform wird jetzt noch attraktiver, weil auch Partnerschaftsgesellschaften nun dieselben Umwandlungsmöglichkeiten wie Personengesellschaften erhalten, also Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel künftig möglich sind.

Außerdem schaffen wir für die Partnerschaftsgesellschaft eine praktikable Regelung zur Berufshaftung.

Erwähnen möchte ich, meine Damen und Herren, an dieser Stelle, daß Sie soeben auch weiteren Verbesserungen des Berufsrechts der Notare und der Patentanwälte zugestimmt haben, die Teil unserer „Gesetzeskaskade“ sind.

So stärken wir etwa mit der **Novelle zur Bundesnotarordnung** die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars unter anderem durch eine klare, den heutigen Gegebenheiten beruflicher Zusammenarbeit angepaßte Regelung der Mitwirkungsverbote, durch die Interessenkollisionen bei der Beurkundung entgegengewirkt werden soll.

Ein begrüßenswerter Durchbruch ist auch die Streichung des Sozietätsverbots für Anwaltsnotare und Wirtschaftsprüfer. Denn jede zulässige Sozietätsbildung eröffnet Gestaltungsmöglichkeiten, eröffnet Wettbewerbschancen, stärkt die Konkurrenzfähigkeit und damit das Marktpotential der rechtsberatenden Dienstleistungsberufe. (D)

Mit einer weiteren **Novelle zur Patentanwaltsordnung** schließlich intensivieren und straffen wir die Ausbildung von Bewerbern für den Beruf des Patentanwalts auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Dem Bundesrat liegen damit heute sinnvoll ineinander verzahnte und aufeinander abgestimmte Gesetzesvorhaben zur Entscheidung vor, mit denen wir die Dienstleistungsberufe, insbesondere die rechtsberatenden, optimal für die Zukunft rüsten.

Ich bitte Sie deshalb um breite Zustimmung zu diesem Vorhaben und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Gerhard Schröder: Vielen Dank!

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) hat Herr **Staatssekretär Wabro** (Baden-Württemberg) abgegeben.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die – wie nannten Sie es? – „Kaskade“ unter den Tagesordnungspunkten 15 und 16.

Wir beginnen mit der **Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 15**.

*) Anlage 12

Präsident Gerhard Schröder

- (A) Eine Empfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz einen solchen Antrag nicht stellt.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 16.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen.

Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zuzustimmen.

Herr Minister Bräutigam (Brandenburg) erbittet die Wiederholung der Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 7: Es geht hierbei um das Erste Gesetz zur Änderung des Medizinproduktegesetzes.

Ich habe mich erkundigt: Anders als beim Fußball kann man bei uns das Spiel wiederholen, jedenfalls bis zum Ende der Sitzung.

Ich nehme an, Sie wünschen nur eine erneute Abstimmung über die Entschließung. Ich erinnere mich: Es wurde festgestellt, sie sei nicht beschlossen worden.

Noch einmal: Unter Tagesordnungspunkt 7 geht es um einen Entschließungsantrag Brandenburgs und Sachsen-Anhalts. Das Ergebnis der Abstimmung war negativ *).

Ich frage also noch einmal: Wer will dem Antrag zustimmen? – 29 Stimmen; das ist keine Mehrheit.

- (B) (Zuruf Dr. Hans Otto Bräutigam [Brandenburg])

– Sie haben es zur Kenntnis genommen; okay! Sie können bis zum Ende der Sitzung noch einmal die Wiederholung der Abstimmung verlangen, Herr Minister.

(Heiterkeit)

Tagesordnungspunkt 19:

Gesetz zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz – VermBerG) (Drucksache 592/98, zu Drucksache 592/98)

Wortmeldungen? – Herr Minister Dr. Bräutigam (Brandenburg).

Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Vermögensrechtsbereinigungsgesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen verfahrensrechtlicher Art, mit denen Brandenburg und, soweit ich weiß, auch die übrigen neuen Länder einverstanden sind. Dieser Teil des Gesetzesbeschlusses beruht auf eingehenden Gesprächen zwischen Bund und Ländern.

Die Koalition hat allerdings auch in diesem Fall der Versuchung nicht widerstehen können, weitere Pro-

bleme „draufzusatteln“. Sie hat aus der Gesetzesinitiative des Bundesrates zur Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes Elemente aufgenommen, die dem Bund zum Vorteil gereichen, und solche gestrichen, die für den Bund mit finanziellen Lasten verbunden sein können. Ein solches parlamentarisches Taktieren ist leider nicht ungewöhnlich; es häuft sich in der letzten Zeit, dient aber nicht der Sache.

Besonders ärgerlich ist das bei dem Problem der „steckengebliebenen Entschädigungen“, d.h. Enteignungsentschädigungen, zu denen die DDR gesetzlich verpflichtet war, die von ihr aber nicht mehr geleistet worden sind.

Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, daß diese Entschädigungsleistungen nach den Grundsätzen des Entschädigungsgesetzes zu Lasten des Erblastentilgungsfonds gehen. Die Koalition besteht demgegenüber darauf, daß die Entschädigungen grundsätzlich von denjenigen Trägern der öffentlichen Verwaltung zu leisten sind, denen der enteignete Vermögenswert durch den Einigungsvertrag zugeordnet worden ist. Das ist nicht nur wegen der damit verbundenen Belastungen für die ostdeutschen Kommunen unzumutbar, sondern auch deshalb, weil für diese Verpflichtungen seinerzeit der Zentralstaat DDR haftete, der die Enteignungen ja angeordnet hatte. Die jetzt vom Bundestag beschlossene Regelung ist nach Auffassung der ostdeutschen Länder keine faire Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern.

Der zweite strittige Punkt in dem Gesetzesbeschluß des Bundestages, nämlich die Verlängerung des Besitzrechtsmoratoriums der öffentlichen Hand, ist von eher untergeordneter Bedeutung. Wir meinen, daß eine Verlängerung um nur zwei Jahre, wie jetzt vom Bundestag beschlossen, nicht ausreichen wird, weil es sich hier um eine sehr komplizierte Materie handelt.

In dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses ist bewußt darauf verzichtet worden, andere wichtige Forderungen aus dem Bereich des Nutzerschutzes – wie etwa Verbesserungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes – jetzt erneut aufzugreifen. Wir halten es für richtig, daß wir uns bei dem Vermögensrechtsbereinigungsgesetz auf Verfahrensfragen der Rückübertragung beschränken und die schwierigen Probleme eines verbesserten Nutzerschutzes zu Beginn der nächsten Legislaturperiode aufnehmen. Wir gehen davon aus, daß ein neugewählter Bundestag und eine neue Bundesregierung eine größere Bereitschaft zeigen werden, zu einer ausgewogenen Gesamtlösung der noch offenen Vermögensfragen zu kommen – zu einer Gesamtlösung, die wir dringend brauchen.

Präsident Gerhard Schröder: Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Funke vom Bundesministerium der Justiz.

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem Vermögensrechtsbereinigungsgesetz ist der Gesetzgeber im achten Jahr nach der

*) Siehe Seite 350 B

Parl. Staatssekretär Rainer Funke

- (A) Wiedervereinigung erneut mit den offenen Vermögensfragen befaßt. Dieses Rechtsgebiet stand ja in den letzten Jahren im Zentrum gesetzgeberischer Aktivitäten; zuletzt wurde in diesem Hause vor rund einem Jahr das Wohnraummodernisierungssicherungsgesetz behandelt.

Ziel all dieser Regelungen war die möglichst schnelle, reibungslose und gerechte Bewältigung des DDR-Unrechts auf dem Gebiet des Vermögensrechts im Interesse aller Beteiligten.

Das vorliegende Vermögensrechtsbereinigungsgesetz ergänzt die bestehenden Vorschriften. Das Gesetz wird jedoch nichts an den grundlegenden früheren gesetzgeberischen Weichenstellungen ändern. Insoweit glaube ich, daß Ihre Hoffnung, Herr Kollege Dr. Bräutigam, auf die Zeit nach dem 27. September ins Leere gehen wird; denn die grundlegenden Änderungen können Sie, glaube ich, nicht zurückdrehen.

Im materiellen Vermögensrecht beschränkt sich das Gesetz darauf, Auslegungsschwierigkeiten der Praxis zu beseitigen und bisher nicht geregelte Folgeprobleme der Restitution zu lösen.

Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt aber im Verfahrens- und Organisationsrecht.

Festzuhalten ist zunächst, daß erfreulicherweise der Erledigungsstand der grundstücksbezogenen Restitutionsanträge mittlerweile sehr hoch ist. Bis Ende März dieses Jahres waren knapp 84 % der Anträge abgearbeitet. Das sind immerhin fast 1,8 Millionen Anträge. Dies ist weit mehr, als wir früher erwartet hatten.

(B)

Nun soll den Ländern mit dem Vermögensrechtsbereinigungsgesetz durch **flexiblere Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen** die Möglichkeit gegeben werden, Aufgaben zusammenzufassen und dadurch Personal und Sachmittel effizienter einzusetzen. Beispielsweise können sie die Zuständigkeit eines Vermögensamtes auf mehrere Kreise oder kreisfreie Städte ausdehnen oder ein Vermögensamt mit landesweiter Zuständigkeit einrichten. Ähnliche Regelungen sind für die Lastenausgleichsverwaltung vorgesehen.

Im übrigen wurden zahlreiche verfahrensvereinfachende Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen und in den Entwurf eingestellt.

Darüber hinaus wird das am 31. Dezember dieses Jahres ablaufende Besitzrecht an öffentlich genutzten, aber in Privateigentum stehenden Grundstücken sichergestellt. Das **Moratorium** soll um zwei Jahre verlängert werden. Ich weiß, daß nicht alle mit zwei Jahren einverstanden sind und daß das eine oder andere Land gern drei oder gar vier Jahre hätte. Aber ich glaube, es ist ganz heilsam, wenn wir uns in dieser Frage selber etwas unter Druck setzen. Ich meine, dies gilt für Bund und Länder gleichermaßen.

Schließlich soll endlich das **Problem der „stehengebliebenen Entschädigungen“** gelöst werden, das von Herrn Dr. Bräutigam bereits erwähnt worden ist. Wer in der DDR enteignet wurde, aber die dafür vorgesehene Entschädigung niemals erhalten hat,

kann nunmehr bei den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen die Auszahlung der Entschädigung beantragen. (C)

Zahlungspflichtig ist derjenige, dem der enteignete Vermögenswert nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages zugeordnet worden ist. Herr Dr. Bräutigam, ich glaube, daß diese Regelung gerecht ist. Denn wer das Vermögen verwalten und nutzen kann, soll im Ergebnis mitzahlen. Dies ist eine gerechte Lösung. Sie entspricht im übrigen den Regelungen, die der Bundesgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht getroffen haben.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die DDR-Entschädigung außerordentlich gering war, insbesondere wenn man an den heutigen Verkehrswert der Grundstücke denkt. Es erscheint mir daher nicht zuviel verlangt, daß sie von demjenigen gezahlt wird, der kraft Zuordnung über das Grundstück verfügt oder verfügt hat und damit Nutznießer der DDR-Enteignung ist oder gewesen ist.

Gegenüber der derzeitigen Rechtslage enthält das Gesetz – ich betone das ausdrücklich – ein **Entgegenkommen an die Länder**: Wenn nachweislich vor dem 3. Oktober 1990 eine Gegenleistung für den enteigneten Vermögenswert in den DDR-Staatshaushalt geflossen ist, kommt der Bund in Gestalt des Entschädigungsfonds für die Entschädigung auf.

Ich darf Sie daher darum bitten, dem Gesetz zuzustimmen. Sonst müßten wir uns Ende August im Arbeitskreis wiedersehen. – Vielen Dank.

Präsident Gerhard Schröder: Schauen wir mal! (D)

Der Rechtsausschuß empfiehlt in Drucksache 592/1/98 die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Änderung des Gesetzes in mehreren Punkten.

Wer will diesem Anrufungsbegehren zustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß angerufen**.

Tagesordnungspunkt 23:

- a) Gesetz zur Änderung des § 42 Abs. 2 des **Wohngeldgesetzes** und des § 9 Abs. 3 und 4 des **Eigenheimzulagengesetzes** (Drucksache 566/98)
- b) Verordnung zur Verlängerung der Wohngeldüberleitungsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (**Wohngeldüberleitungs-Verlängerungsverordnung** – WoGültVerlV) (Drucksache 600/98)

Wegen des Sachzusammenhangs werden die beiden Vorlagen zusammen behandelt.

Wortmeldungen liegen vor von Frau Ministerin Kleedehn (Mecklenburg-Vorpommern), Herrn Minister Dr. Vesper (Nordrhein-Westfalen) und Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Günther.

Bitte schön, Frau Ministerin!

- (A) **Bärbel Kleedehn** (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Sorge um ihre Wohnung ist natürlich immer noch eines der Themen, die die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern, wie auch in ganz Ostdeutschland, in besonderem Maße bewegen.

Zwar gibt es in **Mecklenburg-Vorpommern keine akute Wohnungsnot** mehr; vielmehr ist mittlerweile ein einigermaßen ausreichendes Wohnungsangebot vorhanden. Dies ist ein sichtbarer Erfolg der Wohnungspolitik von Bund und Land. Trotzdem bleibt es wegen der hohen Arbeitslosigkeit und einer insgesamt noch nicht befriedigend verlaufenen wirtschaftlichen Entwicklung in Ostdeutschland für viele Bürger schwierig, ihre Wohnkosten auf Dauer aus eigener Kraft aufzubringen. Die Zahl der Bezieher geringer Einkommen ist in Mecklenburg-Vorpommern, wie auch in den übrigen neuen Bundesländern, immer noch sehr viel höher als in den alten Bundesländern. Angemessenen Wohngeldleistungen, die die **Wohnkostenbelastung** im Einzelfall auf ein tragbares Maß absenken, kommt deshalb gerade in Ostdeutschland eine überragende politische und auch soziale Bedeutung zu.

Schon bei den Verhandlungen zum Mietenüberleitungsgesetz waren wir uns deshalb einig: Der Übergang in das westdeutsche Vergleichsmietensystem muß von Wohngeldregelungen begleitet werden, die der besonderen Situation in den neuen Bundesländern gerecht werden. Durch das Wohngeldsonderrecht Ost und danach durch das Wohngeldüberleitungsgesetz ist dies geschehen.

- (B) Diese Regelungen laufen allerdings zum Ende des Jahres aus. Das war auch vertretbar, weil davon auszugehen war, daß bis dahin eine **gesamtddeutsche Wohngeldnovelle** vorliegt, die auch den ostdeutschen Erfordernissen gerecht wird. Das Wohngeld sollte der Entwicklung der Mieten und Einkommen angepaßt, seine soziale Sicherungsfunktion sollte gestärkt werden. Dies war quasi die Geschäftsgrundlage, meine Damen und Herren, für die Befristung des Wohngeldüberleitungsgesetzes.

Daß es in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu einer gesamtddeutschen Wohngeldnovelle gekommen ist, bedauere ich. Bei diesem Thema, wie aber auch bei vielen anderen Themen, gilt: Wenn es darum geht, dies zu bedauern, dann sind wir uns alle gemeinsam einig. Das war es dann allerdings auch, was die Einigkeit angeht. Dennoch bin ich der Bundesregierung und insbesondere dem Bundesbauminister dafür dankbar, daß sie auch den temporären Aspekt der Machbarkeit des Unterfangens der gesamtddeutschen Wohngeldnovelle nicht aus den Augen verloren und sich letztlich unserer Initiative angeschlossen haben.

Ohne eine vertretbare Anschlußregelung zum Wohngeldüberleitungsgesetz wären die ostdeutschen Gemeinden ausnahmslos in die niedrigste Mietenstufe 1 – von den sechs in Westdeutschland zur Anwendung kommenden Mietenstufen – gefallen, und die Wohngeldleistungen wären drastisch gekürzt worden –, und das ohne Ansehen der Verhältnisse in den größeren Gemeinden und Städten; ins-

besondere auch wegen des Fehlens der Baualtersklasse „ab 1992“, die wegen der regen Neubautätigkeit in den neuen Bundesländern besonders wichtig ist. (C)

Zweitens. Die **Mieterhöhungen durch Modernisierungsarbeiten** im Altbaubestand, die nach wie vor dringend notwendig sind, könnten nicht mehr sozial abgefedert werden. Durch die zurückgehende Mietzahlungsfähigkeit würden sich gleichzeitig die **Investitionsbedingungen in den Mietwohnungsbeständen** verschlechtern, mit gravierenden Folgen für den Arbeitsmarkt.

Drittens. Die für eine sachgemäße Einordnung der Gemeinden in Mietenstufen notwendigen Daten könnten, nachdem das Vergleichsmietensystem in den neuen Ländern erst Anfang dieses Jahres eingeführt worden ist, frühestens Anfang 2000 vorliegen. Allein schon deshalb ist es **notwendig**, den vorgesehenen **Verlängerungszeitraum** von zwei Jahren auch **voll auszuschöpfen**.

Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren, ein ersatzloses Auslaufen des Wohngeldüberleitungsgesetzes hätte also dazu geführt, daß das Wohngeld flächendeckend und dramatisch gekürzt würde. Eine Vielzahl von Wohngeldempfängern müßte unvertretbare Abschläge hinnehmen und wäre zum Teil sogar auf Sozialhilfe angewiesen. Auch die Anzahl der Empfänger pauschalierten Wohngeldes würde stark ansteigen.

Dies zu verhindern war Anliegen der **Bundesratsinitiative Mecklenburg-Vorpommerns** und der gleichgerichteten Initiative **Sachsens**. (D)

Um so mehr begrüße ich es, daß Bundestag und Bundesregierung zwischenzeitlich ein Gesetz und eine Verordnung vorgelegt haben, durch die alle drei bisher geltenden Sonderregelungen zugunsten der neuen Länder fortgeführt werden sollen. Sicherlich ist dieses Ergebnis auch auf die Diskussion zurückzuführen, die durch die Bundesratsinitiativen Mecklenburg-Vorpommerns und Sachsens verstärkt ausgelöst wurde. Insofern haben diese Initiativen ihr Ziel vollständig erreicht.

Im Interesse der Menschen in den neuen Ländern, die auf die Verlässlichkeit des Wohngeldes bei der Sicherung ihrer Wohnung vertrauen, ist es notwendig, bis zum Inkrafttreten einer gesamtddeutschen Novelle Wohngeldsicherheit zu garantieren.

Ich bitte Sie deshalb, dem Gesetz und der Verordnung der Bundesregierung Ihre Zustimmung zu geben.

Das Inkrafttreten der Regelungen, über die heute hier abgestimmt wird, ist ein deutliches **Zeichen der Solidarität** der Bundesregierung und der alten Bundesländer mit den Menschen in Ostdeutschland. Dafür danke ich Ihnen.

Präsident Gerhard Schröder: Herr Minister Dr. Vesper (Nordrhein-Westfalen) hat das Wort.

Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Das ist nun ein „Omnibus“, dem wir zustimmen können. Wir stimmen beiden Vorhaben zu, allerdings nicht aus vollem Herzen.

Aus vollem Herzen stimmen wir jedoch der **Verlängerung der sogenannten Öko-Zulagen im Eigenheimzulagengesetz** zu. Denn damals, als dieses Gesetz verabschiedet wurde, gingen alle Beteiligten davon aus, daß der Niedrigenergiehausstandard als nächste Stufe der **Wärmeschutzverordnung** bis zum 31. Dezember 1998 für Neubauten allgemein verbindlich sein würde. Wir wissen heute, daß dies nicht der Fall ist und daß die Wärmeschutzverordnung nicht vor Ende 1999 novelliert werden kann. Bund und Länder arbeiten intensiv daran. Darum muß für freiwillig eingehaltene technische Standards weiterhin ein finanzieller Anreiz bestehenbleiben, zumal die hiermit verbundenen positiven Wirkungen breit gestreut sind.

Die Geschichte des Wohngeldes allerdings, die mit diesen beiden Vorhaben verbunden ist, ist ein außerordentlich trauriges Thema. Man muß zum Ende der Legislaturperiode des Bundestages einfach noch einmal feststellen: Die Koalition ist an diesem Thema voll und ganz gescheitert. Sie hatte in der Koalitionsvereinbarung von 1994 eine gesamtdeutsche Wohngeldnovelle und eine Anpassung an die Lebenshaltungs- und Wohnkosten versprochen. Sie hat dieses Versprechen, wie viele andere auch, nicht eingehalten.

- (B) Darum ist das, worüber wir heute abstimmen, ein **Provisorium**. Die Verlängerung der Sonderregelungen zum Wohngeld Ost um weitere zwei Jahre bedeutet vor allem, daß **im Bereich des Wohngeldes die Rechtseinheit noch immer nicht hergestellt** wird. Meine Damen und Herren, als zuständiger Minister eines großen Landes im Westen der Republik, in dem es viele, viele Wohngeldempfänger gibt, sage ich: Es ist kaum zu vermitteln, daß unter gleichen Bedingungen ein ostdeutscher Arbeiter immer noch ein höheres Wohngeld bekommt als ein Arbeiter in Westdeutschland.

Andererseits erkenne ich nicht, daß ohne Eingriff des Gesetzgebers eine deutliche Leistungsver schlechterung in den neuen Ländern die Folge wäre. Aber ich erwarte, daß die Zeit der Verlängerung vom Bund und auch von den neuen Ländern aktiv genutzt wird, damit nun endlich und so schnell wie möglich eine **Zuordnung der Gemeinden in den neuen Ländern zu den Mietenstufen** auf der Grundlage statistischer Daten erfolgen kann. Wenn man das nämlich jetzt wieder nicht tut, dann stehen wir in zwei Jahren wieder am gleichen Punkt.

Die Verlängerung des Sonderwohngeldes Ost läßt sich darum nur mit dem Ziel einer baldigen umfassenden gesamtdeutschen Wohngeldreform rechtfertigen. Sie muß unmittelbar nach den Bundestagswahlen auf den Weg gebracht werden. Das wird eine der Hauptaufgaben, Herr Kollege Bundesratspräsident, der neuen Bundesregierung in der nächsten Legislaturperiode sein. Denn acht lange Jahre der Nichtanpassung des Wohngeldes sind wahrlich genug.

(C) Ich bin auch den ostdeutschen Abgeordneten dankbar, die im Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau des Bundestages im Sinne echter Solidarität darauf hingewiesen haben, daß **auch in den alten Ländern eine Wohngeldreform dringend erforderlich** ist.

Wir müssen Strukturverzerrungen beseitigen und dem Wohngeld seinen ursprünglichen Stellenwert zurückgeben.

Bedenken Sie, daß seit 1990 die Lebenshaltungskosten um 22 % und die Mieten sogar um 36 % gestiegen sind, beim Tabellenwohngeld dennoch die Höchstbeträge stagnieren und das pauschalierte Wohngeld in den Sog der explodierenden Sozialhilfe geraten ist!

Meine Damen und Herren, machen wir uns nichts vor: Die notwendige Anpassung wird nicht ohne zusätzliche Belastungen für Bund und Länder abgehen. Aber schon in der Vergangenheit haben die Länder auf der Grundlage eines ausformulierten Gesetzentwurfs immer ihren Anteil zu einer Wohngeldanpassung beigesteuert.

Darum sage ich: Eine Wohngeldreform ist notwendig; sie ist auch machbar und finanzierbar.

Allerdings wird angesichts der Finanzprobleme niemand Verschiebungen aus anderen Etats für realistisch halten oder diese fordern. Darum müssen wir innerhalb dessen, was für Wohnungspolitik zur Verfügung steht, umschichten. Da sehe ich durchaus Finanzierungsspielräume.

(D) Notwendig ist also eine Verschiebung der Prioritätensetzung innerhalb der Wohnungspolitik, etwa durch **Absenkung der Einkommensgrenzen bei der Eigenheimzulage**. Denn auch mit einer abgesenkten Obergrenze lassen sich die erwünschten Effekte bei der Einkommensförderung erreichen. Ich bin zuversichtlich, daß wir noch in diesem Jahr einen ersten großen Schritt in Richtung einer gesamtdeutschen Lösung tun werden.

Präsident Gerhard Schröder: Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Günther.

Joachim Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die in den letzten beiden Legislaturperioden in den neuen Bundesländern umgesetzte Wohnungspolitik der Koalition ist sehr erfolgreich gewesen: Mit rund **620 000 neu gebauten** und ca. **4,2 Millionen voll- oder teilmodernisierten Wohnungen** ist diese Wohnungspolitik ein besonderes Kapitel im Rahmen der deutschen Einheit. Mehr als die Hälfte unserer ostdeutschen Bürger wohnt inzwischen besser als zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung.

Auch der Übergang in das Vergleichsmietensystem ist nicht zuletzt dank der sozialen Flankierung durch das Sonderwohngeld Ost reibungslos verlaufen. Das Sonderwohngeld hat sichergestellt, daß bes-

Parl. Staatssekretär Joachim Günther

- (A) seres Wohnen auch bezahlbar blieb und bezahlbar bleibt.

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 19. Juni 1998 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Wohngeld- und des Eigenheimzulagengesetzes wird diese erfolgreiche Wohnungspolitik in den neuen Ländern fortgesetzt. Wir alle sind uns darin einig, daß diese Verlängerung notwendig war. Sie wäre sicher besser im Rahmen einer **gesamtdesischen Wohngeld-Strukturreform** angebracht worden. Hierzu lag ja auch von seiten der Bundesregierung zuletzt ein klarer Vorschlag auf dem Tisch.

Wir wollten, daß die Wohngeld-Strukturreform, die für die Wohngeldempfänger spürbare Verbesserungen gebracht hätte, auch in den alten Bundesländern mit umgesetzt wird, und zwar in zwei Richtungen: Die strukturellen Verwerfungen zwischen Pauschalwohngeld und Tabellenwohngeld sollten beseitigt werden, und das durchschnittliche Wohngeld in den alten Ländern sollte um ca. 40 DM monatlich für die Tabellenwohngeldempfänger angehoben werden.

Zugleich wäre das heutige Leistungsniveau des Tabellenwohngeldes in den neuen Ländern weitgehend erhalten geblieben. Mit dieser Lösung wollten wir auch die Sozialhilfshaushalte der Gemeinden schonen, zumindest nicht zusätzlich belasten.

Die gesonderte Regelung für die neuen Länder wäre damit eigentlich entbehrlich gewesen.

- (B) Die SPD-Länderfinanzminister waren offensichtlich nicht bereit, den von der Bundesregierung vorgeschlagenen haushaltsmäßig verkraftbaren **Mehraufwand** von 250 Millionen DM jährlich jeweils für Bund und Länder mitzutragen. Unter dem Vorwand, diese 500 Millionen DM seien unzureichend, haben sie das Gesprächsangebot der Bundesregierung ausgeschlagen. Auch Ihr Ruf, sehr geehrter Herr Vesper, nach einem Gesetzentwurf erinnert mich etwas an das Motto: „Haltet den Dieb!“ Denn Sie wissen genau wie ich, daß das Thema „Wohngeld“ eine sehr komplexe Angelegenheit ist und daß man im Endeffekt an sehr vielen „Stellschrauben“ drehen kann. Deshalb sollte man sich zuerst über den finanziellen Gesamtrahmen einigen und dann beiderseitig die einzelnen „Stellschrauben“ betrachten und in Angriff nehmen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Dr. Henning Scherf)

Die Koalition hat das Notwendige unternommen, um zumindest das besondere Wohngeld-Leistungsniveau in den neuen Ländern für weitere zwei Jahre zu gewährleisten.

Ich gehe wie Sie davon aus, Herr Vesper, daß wir in der nächsten Legislaturperiode wieder eine Wohngeldreform generell in Angriff nehmen und daß wahltaktische Gründe dann keine Rolle spielen.

Meine Damen und Herren, mit der Verlängerung der **Öko-Zulage** im Eigenheimzulagengesetz wollen wir die Anreize für ökologisches und energiesparendes Bauen für zwei Jahre fortführen. Diese Anreize sind im Vorfeld der geplanten Energieeinsparverordnung

auch weiterhin notwendig, damit der Einsatz (C) umweltgerechter Technologien beim Eigenheimbau an Breite gewinnt. Die dringend erwünschten energiesparenden Standards rechnen sich oft noch nicht „von selbst“. Deshalb bedarf es immer noch einer gewissen **Anschubförderung**. Ich freue mich, daß darüber weitgehende Einigkeit besteht, und hoffe, daß der Bundesrat beiden Vorlagen zustimmt.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) gegeben hat Herr **Staatsminister Vaatz** aus Sachsen.

Wir kommen zur **Abstimmung**, zunächst zu **Punkt 23 a).**

Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen nun zu **Punkt 23 b).**

Die Ausschüsse empfehlen, der Verordnung zuzustimmen. Wer folgt dieser Empfehlung? – Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 40:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Reform der Präsidentschaftsverfassung der Gerichte** – Antrag der Länder Hessen, Schleswig-Holstein (Drucksache 97/98) (D)

Keine Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll**)** gegeben hat Herr **Staatssekretär Wabro** aus Baden-Württemberg.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 97/1/98 vor. Aus diesen Empfehlungen rufe ich zur Abstimmung auf:

Ziffer 1! Bitte Handzeichen. – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Wer nunmehr dafür ist, den Gesetzentwurf in der soeben **festgelegten Fassung** beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einbringung des Gesetzentwurfs beschlossen** und Herrn **Staatsminister von Plottnitz** (Hessen) zum **Beauftragten** bestellt.

*) Anlage 13

**) Anlage 14

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 41:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Ausländergesetzes** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 620/98)

Das Wort hat Frau Staatsministerin Professor Männle.

Prof. Ursula Männle (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Ausländerrecht ist angesichts einer Ausländerquote von 8,8 % – Prozentzahlen sagen immer wenig aus; das entspricht etwa 7,5 Millionen Menschen – und in Anbetracht der wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen, die in unserem Land derzeit zu bewältigen sind, ein sensibles Feld. Die Erfahrung zeigt, daß sich in solchen Situationen unbewältigte Probleme allzu leicht in Unfrieden und sozialen Spannungen, Aggressionen, Haß und Radikalismus entladen können.

Ein friedliches Miteinander zwischen in- und ausländischer Bevölkerung liegt im Interesse aller Bürger. Das gelingt um so besser, je mehr ausländische Mitbürger integriert werden und das teilweise vorhandene soziale Gefälle zwischen deutschen und ausländischen Familien möglichst abgebaut wird. Gerade Kinder reagieren auf – wirkliche oder vermeintliche – Diskriminierungen, die sich aus diesem Gefälle ergeben können, äußerst sensibel. Wir sind aufgefordert, ihnen die besten Startchancen ins Leben zu geben.

(B) Lassen Sie mich die einzelnen Regelungen des bayerischen Gesetzentwurfs kurz darstellen:

Erstens. Es geht zunächst um den künftigen **Verzicht auf die sogenannte Wiederkehroption**. Eltern, die ihre Kinder in ihr Heimatland zurückschicken, obwohl diese in Deutschland aufgewachsen sind und eine deutsche Schule besucht haben, dokumentieren deutlich Desinteresse an einer Integration ihrer Kinder in Deutschland. Es ist das legitime Recht jedes Landes, in solchen Fällen von Ausländern eine **klare Entscheidung zwischen Integration und Rückkehr** zu verlangen – im Interesse des sozialen Friedens. Die Wiederkehroption erschwert die Integration ganz erheblich. Deshalb wollen wir sie abschaffen.

Zweitens. Der **Familiennachzug** soll künftig erst dann ermöglicht werden, wenn der hier lebende Ausländer über ein **gesichertes Aufenthaltsrecht** und **erhöhten Ausweisungsschutz** verfügt. Mit der initiierten Änderung wird der Familiennachzug nicht beschnitten. Er ist allerdings erst dann möglich, wenn der Aufenthalt der Ausländer auch eine sichere Perspektive hat.

Drittens. Enge Wohnverhältnisse führen häufig zu Ghettobildungen sowie zu häuslichen Problemen und Auseinandersetzungen. Deshalb müssen im Interesse einer wirklichen Integration vernünftige, **angemessene Wohnverhältnisse** für einen Familiennachzug gefordert werden. Jeder, der eine Integration der ausländischen Bevölkerung will, sollte deshalb diesen Änderungsvorschlägen zustimmen. Wir stellen hier keine überhöhten Anforderungen. Wir fordern

z.B. nicht mehr als 60 Quadratmeter für eine fünfköpfige Familie. Das ist wirklich nicht überzogen. (C)

Viertens. Eine ganz entscheidende Maßnahme zur Integrationsförderung ist die im Gesetzentwurf vorgesehene **Senkung des Nachzugsalters auf zehn Jahre**. Wir wollen, daß unsere ausländischen Kinder künftig den überwiegenden Teil ihrer schulischen Erziehung in Deutschland erfahren. Die Erfahrung hat gezeigt, daß gerade dies eine wesentliche Vorbedingung für wirkliche Integration in Deutschland ist und die Chance auf eine erfolgreiche Eingliederung in das Erwerbsleben entscheidend verbessert.

Durch die von uns vorgeschlagene generelle Senkung des Kindernachzugsalters auf zehn Jahre ist der **Kindernachzug bis zum 18. Lebensjahr im übrigen** – wie bisher – **nicht ausgeschlossen**, sondern an die erhöhten Integrationsanforderungen des § 20 Abs. 4 Ausländergesetz gebunden.

Fünftens. Der Stärkung der Erziehungspflicht dient in gleicher Weise die Klarstellung in § 46 Nr. 8 Ausländergesetz. Die **gröbliche Verletzung der Erziehungspflicht** stellt eine Straftat gemäß § 171 StGB neuer Fassung dar und ermöglicht nach unserer Überzeugung bereits nach bisher geltendem Recht eine **Ausweisung der Eltern** gemäß §§ 45 und 46 Nr. 2 Ausländergesetz. Da das aber in letzter Zeit im Gefolge eines besonders gravierenden Einzelfalles – der Fall „Mehmet“ geht ja durch alle Gazetten – heftig umstritten ist, erscheint eine ausdrückliche Regelung – auch im Interesse der Generalprävention – vorsorglich geboten. Für uns ist es schon sehr interessant, daß Oberbürgermeister Ude nach Ausscheiden des Kreisverwaltungsreferenten Uhl in München dessen Vorstellungen plötzlich voll umsetzen will. (D)

Auch der im bisherigen Ausländergesetz enthaltene generelle Ausweisungsausschluß für Minderjährige bzw. Heranwachsende ist nach den neueren Erfahrungen nicht mehr sachgerecht. Man darf guten Gewissens nicht mehr die Augen vor der **anstiegenden Kinder- und Jugendkriminalität** verschließen. Deutsche sowie ausländische Kinder und Mitbürger haben in gleicher Weise einen Anspruch darauf, daß der Staat ihren Sicherheitsbedürfnissen Rechnung trägt und sie vor Übergriffen anderer soweit wie möglich schützt. Bei schwerkriminellen Serienstraftätern gehört dazu nach unserer Auffassung auch die Ausweisung. Jugendtypische, einmalige oder kleinere „Ausrutscher“ führen selbstverständlich nach wie vor zu keiner Einschränkung des Ausweisungsschutzes für junge Ausländer. Aber gerade wenn man sich den Fall „Mehmet“ und andere Fälle ansieht, die jetzt bekannt werden, dann kann man hier nicht von Jugendsünden sprechen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit Ausländerfeindlichkeit hat die vorgeschlagene Neuregelung des Ausländergesetzes nicht im mindesten zu tun. Ganz im Gegenteil: Bayern hat die ausländerpolitischen Aufgaben und Probleme bisher besser bewältigt als andere. In Bayern leben 1,1 Millionen Ausländer. Das entspricht einem Anteil von 9,19 %. Wir liegen also, was den Ausländeranteil angeht, erheblich über dem Bundesdurchschnitt, der 8,8 % beträgt. Wir haben also einen relativ hohen Ausländer-

Prof. Ursula Männle (Bayern)

- (A) anteil. Wir haben aber auch einen relativ niedrigen Anteil an ausländerfeindlichen Straftaten. Die von uns vorgeschlagenen Neuregelungen dienen dazu, einen gerechten Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Belangen der Bevölkerung zu schaffen und den sozialen Frieden, den wir alle wollen, zu erhalten.

Ich bitte Sie daher um Zustimmung zur Einbringung der Gesetzesinitiative Bayerns.

Amtlierender Präsident Dr. Henning Scherf: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** – federführend – sowie dem **Ausschuß für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuß für Familie und Senioren** und dem **Rechtsausschuß** – mitberatend – zu.

Wir kommen jetzt zu **Tagesordnungspunkt 42:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des § 1666 BGB** und weiterer Vorschriften – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 645/98)

Wortmeldungen? – Herr Staatsminister Leeb (Bayern).

- (B) **Hermann Leeb** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem Ihnen heute vorgelegten Gesetzentwurf will der Freistaat Bayern zu einer Antwort auf ein besonders dringliches Problem beitragen: Wie reagieren wir auf die **zunehmende Straffälligkeit von Minderjährigen**, insbesondere **von strafunmündigen Kindern**?

Auch im Jahre 1997 ist die Zahl der einer Straftat verdächtigten Kinder erneut um 10 % gestiegen, und zwar bundesweit auf über 144 000 Fälle. Niemand kann sich damit beruhigen, daß es sich überwiegend um minderschwere Kriminalität, vor allem Diebstahl und Sachbeschädigung, handelt und nach polizeilichen Erfahrungen nur ein kleinerer Teil dieser Kinder durch eine besondere Häufung von Straftaten auffällt. Gerade aber der letztgenannten Gruppe muß unsere besondere Aufmerksamkeit gelten. Nicht nur aus spektakulären Einzelfällen wissen wir, daß auf das wiederholte und nachhaltige Fehlverhalten strafunmündiger Kinder von staatlicher Seite bisher häufig erst spät, mitunter zu spät, reagiert wurde.

Ein Grund hierfür ist wohl die Zurückhaltung vieler Jugendämter, derartige Fälle an die bisher zuständigen Vormundschaftsgerichte – seit 1. Juli dieses Jahres an die Familiengerichte – heranzutragen. Dies liegt unter anderem daran, daß bei der derzeitigen Gesetzeslage die Auffassung verbreitet ist, die Gerichte könnten und wollten nur dann eingreifen, wenn das Kindeswohl bereits so massiv gefährdet sei, daß ein zumindest teilweiser Entzug der elterlichen Sorge in Rede stehe.

Werden aber strafunmündige Kinder wiederholt durch erhebliche Straftaten oder durch Anzeichen einer drohenden Abhängigkeit von Drogen auffällig,

dann muß frühzeitig eingegriffen werden: Es gilt, die bei ihnen bestehenden Erziehungsdefizite festzustellen sowie abzuklären, inwieweit Maßnahmen der Jugendhilfe geboten sind. In geeigneten Fällen muß auch unmittelbar auf das Kind eingewirkt werden können. (C)

Die Bayerische Staatsregierung hat deshalb die Ihnen vorliegende Gesetzesinitiative beschlossen. Sie schlägt folgende Ergänzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor:

Erstens wird klargestellt, daß eine **Gefährdung des Kindeswohls** schon dann zu vermuten ist, wenn das Kind wiederholt in erheblicher Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat oder Anzeichen einer Drogenabhängigkeit erkennen läßt.

Zweitens wird eine ausdrückliche **Rechtsgrundlage für ein richterliches Erziehungsgespräch** mit dem Eltern oder dem Inhaber der elterlichen Sorge **vorgesehen**, wobei das Kind im notwendigen Umfang einzubeziehen ist. Anregungen für ein derartiges Erziehungsgespräch werden wohl im Regelfall durch das Jugendamt an das Familiengericht herangetragen werden. Soweit sich im Rahmen eines Erziehungsgesprächs ein Hilfebedarf abzeichnet, obliegen auch dem Jugendamt entsprechende Beratungs- und sonstige Leistungsangebote. Sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten nicht bereit, hiervon Gebrauch zu machen, kann das Gericht eine Weisung erteilen, z. B. Erziehungsberatung durch das Jugendamt in Anspruch zu nehmen.

Schließlich soll dem Gericht auch die Möglichkeit offenstehen, in geeigneten Fällen **dem Minderjährigen selbst** aus erzieherischen Gründen **Weisungen** zu erteilen, z. B. der Schulpflicht nachzukommen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder durch Arbeitsleistungen zur Schadenswiedergutmachung beizutragen. Folgt der Minderjährige einer solchen Weisung nicht, kann das Gericht nötigenfalls die Eltern anweisen, das Kind zu dem sozialen Trainingskurs oder zum Ort der Arbeitsleistungen zu bringen. (D)

Die Bayerische Staatsregierung ist davon überzeugt, daß dieser Vorschlag die Familiengerichte befähigen wird, mit erhöhter Kompetenz auf Erziehungsdefizite und gravierendes Fehlverhalten von strafunmündigen Kindern zu reagieren. Auffälligkeiten des Kindes müssen sich nicht erst so verfestigen, daß sie einen Eingriff in das Personensorgerecht rechtfertigen. Vielmehr wird bereits frühzeitig wirksam gegengesteuert werden können. Falls aber der Entzug der Personensorge notwendig ist, wird er dann früher und schneller möglich sein, weil die Gerichte eher als heute mit der Problematik des Minderjährigen befaßt werden.

Meine Damen und Herren, Bayern ist auch seit jeher dafür eingetreten, bei massiv straffällig gewordenen Minderjährigen die Möglichkeiten für eine Heimunterbringung mit umfassenden und gezielten Erziehungsmaßnahmen zu nutzen und zu verbessern. Der von mir bereits dargestellte Vorschlag zur Verbesserung der Erziehungskompetenz der Familiengerichte wird auch dazu führen, daß die

Hermann Leeb (Bayern)

- (A) **Schwelle für Eingriffe in das Personensorgerecht** deutlich **abgesenkt** und somit gegebenenfalls auch die geschlossene Unterbringung gegen den Willen der Eltern frühzeitiger ermöglicht wird.

Darüber hinaus schlagen wir zwei konkrete Verbesserungen für die Rechtsgrundlagen der **geschlossenen Unterbringung Minderjähriger** vor:

Erstens wird auch für die Voraussetzungen der Genehmigung einer solchen Maßnahme in § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuches eine **gesetzliche Vermutung für eine Kindeswohlgefährdung** aufgestellt, wenn das Kind wiederholt in erheblicher Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat.

Zweitens soll das in diesem Verfahren vorgeschriebene **Sachverständigengutachten** nicht nur – wie bisher zwingend vorgeschrieben – von einem Psychiater, sondern auch durch einen auf den Gebieten der Psychologie, Pädagogik oder Sozialpädagogik ausgewiesenen Sachverständigen erstattet werden können.

Wichtig ist aber auch, daß die tatsächlichen Möglichkeiten einer geschlossenen Unterbringung erweitert werden. In Bayern bestehen derzeit zwei Einrichtungen mit einer **Aufnahmekapazität** von rund 50 Plätzen. Ich muß hier daran erinnern, daß Bayern und Baden-Württemberg zusammen weitaus die meisten Heimplätze in Deutschland für eine geschlossene Unterbringung Minderjähriger zur Verfügung stellen. Viele andere Länder haben seit langem bewußt die Möglichkeit einer geschlossenen Unterbringung Minderjähriger in ihrem Bereich aufgegeben. Es ist aber bezeichnend, wenn – wie ich unlängst in der Presse lesen konnte – der Sozialdezernent einer hessischen Stadt verzweifelt einen geschlossenen Heimplatz für einen 13jährigen „Serientäter“ suchte und dabei zum Ausdruck brachte, er würde diesen Problemfall am liebsten bei uns in Bayern abliefern. Es geht nicht an, daß andere Länder in freiheitsentziehenden Maßnahmen nach eigener Aussage kein geeignetes Mittel der Erziehung und deshalb keinen Bedarf an geschlossenen Einrichtungen sehen, dann aber in Einzelfällen die Plätze in anderen Ländern in Anspruch nehmen. 40 % der Jugendlichen, die in Bayern in einem geschlossenen Heim untergebracht sind, kommen aus anderen Ländern.

Es kann, meine Damen und Herren, auch nicht angehen, daß den wenigen Ländern, die bisher – wie Bayern oder Baden-Württemberg – den Erziehungsgedanken in ihrer Jugendhilfepolitik betont und unter dem Hohn vermeintlich fortschrittlicher Theoretiker der Jugendhilfe an der geschlossenen Unterbringung festgehalten haben, nun alle problembehafteten Jugendlichen aufgebürdet werden. Nun, meine Damen und Herren, es wird sich zeigen, ob den in diesen Tagen vielerorts angebrachten verbalen Bekenntnissen zu einer geschlossenen Heimunterbringung als Ultima ratio auch Taten folgen. Ich bin gespannt, ob alle Länder, die diesbezüglich in den letzten Tagen Handlungsbedarf erklärt haben, auch bereit sind, das umzusetzen.

Wir werden im übrigen noch das folgende tun:

(C)

Die Heime, die in Bayern zur Verfügung stehen, nehmen letztlich mehr oder weniger nur schuljahrbezogen junge Menschen auf. Was wir darüber hinaus brauchen, ist eine **Interventionsmöglichkeit für Krisensituationen**. Wir werden eine entsprechende Spezialeinrichtung noch in diesem Jahr auf den Weg bringen. Ich meine, meine Damen und Herren, dem sollten andere folgen.

Worum es nicht gehen kann, ist ein bloßes Wegsperren von Kindern und Jugendlichen, die, wie man so schön sagt, mißraten sind. Wenn die geschlossene Unterbringung als Mittel der Jugendhilfe wirksam eingesetzt werden soll, muß sie vor allem eine **Hilfestellung zur Festigung der Persönlichkeitsstruktur geben**. Sie muß Techniken zur eigenverantwortlichen Lebensbewältigung bieten, d.h. auch schulische und berufliche Perspektiven aufbauen. Das ist nicht zum Nulltarif zu haben; es wird uns sehr viel Geld kosten. Aber ich glaube, wir sind es der Gesellschaft – insbesondere den betroffenen Kindern – schuldig, daß wir hier investieren.

Ich möchte Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, darum bitten, unseren Gesetzentwurf, wie beantragt, an die Ausschüsse zu überweisen. Ich erhoffe mir Unterstützung bei den Ausschlußberatungen für unser Anliegen. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Nächster Redner ist der Bundesjustizminister, Herr Professor Dr. Schmidt-Jortzig.

(D)

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren Kollegen! Meine Damen und Herren! Die Zunahme der Kinder- und Jugendkriminalität ist wahrlich ein besonders schwerwiegendes und die Medien entsprechend beschäftigendes Problem. Es stellt eine spezielle, eine spezifische Herausforderung für Staat und Gesellschaft dar. Immer öfter wird von Kindern auch unterhalb des Strafmündigkeitsalters berichtet, die wiederholt gegen Strafgesetze verstoßen und bei denen Erziehungsbemühungen keinen oder kaum Erfolg haben.

Schon die Verstöße von Kindern unter 14 Jahren lesen sich manchmal wie das Inhaltsverzeichnis des Strafgesetzbuches. Man kennt die Liste etwa von Jasmin aus Berlin, von Thorsten aus Darmstadt oder Mehmet aus München. Auch die beiden 16jährigen aus Hamburg in dem neuesten bestürzenden Fall hatten schon lange vor ihrem 14. Lebensjahr eine höchst alarmierende Vorstrafenkette aufzuweisen.

So alarmierend diese Meldungen auch sind, sie dürfen nicht Anlaß für absolute, apodiktische, vorschnelle Lösungen sein. Insofern bin ich Bayern dafür dankbar, daß der Antrag – in meinen Augen jedenfalls – einen Anstoß gibt, wirklich differenziert und ausgewogen darüber nachzudenken.

Natürlich sind die statistischen Daten zur Kriminalitätsentwicklung unscharf. Das reale Hauptfeld der Kinder- und Jugendkriminalität stellt sich sehr viel

Bundesminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

- (A) unspektakulärer dar, als es die Schlagzeilen weismachen versuchen. Aber es läßt sich auch nicht einfach leugnen, daß bei einer kleinen Gruppe von Kindern und Jugendlichen **massive Erziehungs-, ja Erreichbarkeitsdefizite erkennbar** sind, die mit freiwilligen Hilfeangeboten nicht mehr behoben werden können. Wie also sollen der Staat und die Gesellschaft – denn diese ist natürlich, und dort zuvörderst die Familie, aufgerufen – auf dieses Phänomen reagieren?

Bayern schlägt zunächst die **Einführung der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung** vor, insbesondere bei wiederholtem Verstoß gegen Strafgesetze in schwerwiegender Weise. Diese Vermutung soll auch Anwendung finden, wenn es um eine geschlossene Unterbringung des minderjährigen Straftäters geht.

Sie alle wissen, daß ich persönlich die **geschlossene Unterbringung** in Fällen tiefer Verstrickung in die Kriminalität befürworte, weil dies vielfach die letzte Chance ist, auf die Kinder und Jugendlichen erzieherisch einzuwirken. Aber ich halte weniger die geltende Rechtslage – denn danach ist die geschlossene Unterbringung schon jetzt auch gegen den Willen der Eltern möglich – als vielmehr die tatsächliche Umsetzbarkeit der geltenden Rechtslage und ihre reale Praktizierung für den Kern des Problems.

Doch selbst wenn Gerichte und Jugendämter im betreffenden Einzelfall die geschlossene Unterbringung befürworten, stellen sich meist Schwierigkeiten faktischer Art. Hier weise ich, ebenso wie Herr Kollege Leeb, darauf hin, daß es – außer in Baden-Württemberg und Bayern – in den meisten Bundesländern gar keine geschlossenen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche gibt; noch deutlicher gesagt: Es gibt sie nicht mehr. Woran es also fehlt, ist vor allen Dingen die Umsetzung der geltenden Rechtslage durch die Mehrzahl der Länder.

Auch die übrigen bayerischen Vorschläge zielen auf Maßnahmen ab, von denen viele bereits nach geltendem Recht möglich sind. Insofern sind Gesetzesänderungen jedenfalls nicht a priori einleuchtend. Freilich müßte man einzelne der bestehenden Regelungen auf ihre Praktikabilität hin näher untersuchen, namentlich angesichts der Schwächen und Verfahrensretardierungen bei den Jugendämtern; darauf werde ich gleich noch kurz eingehen.

Nur eine wirkliche Neuerung ist im bayerischen Entwurf vorgesehen, nämlich die **Schaffung einer Rechtsgrundlage für erzieherische Weisungen des Gerichts an das Kind im Zivilrecht**. Dieser Änderung kann ich nicht zustimmen. Das Zivilrecht ist nicht der geeignete Rahmen für eine solche Maßnahme, weil es die Eltern-Kind-Beziehung und nicht staatliche Reaktionen auf Straftaten regelt. Staatliche Reaktionen setzen nämlich Strafmündigkeit der Täter voraus, die derzeit bei 14 Jahren liegt. Werden Weisungen gegenüber jüngeren Kindern erteilt, liefe dies im Ergebnis auf eine – teilweise – Herabsetzung der Strafmündigkeit hinaus. Das kann man auch nicht dadurch verdecken, daß man dies im Zivilrecht regeln will.

Die Herabsetzung der Strafmündigkeit aber halte ich für den falschen Weg. Denn alle Erkenntnisse der Kinder- und Jugendpsychologie belegen, daß Strafe bei Kindern unter 14 Jahren ins Leere geht, weil Kinder unterhalb dieses Alters keine entsprechende Einsichtsfähigkeit haben. Wenn Kinder unter 14 Jahren Straftaten begehen, zeigt das Entwicklungsdefizite, für die oft ein Mangel an Entwicklungschancen die Ursache ist. In den Fällen, in denen sich niemand die Mühe gemacht hat, den Kindern die notwendige Zeit und Aufmerksamkeit zu schenken, muß das Motto deshalb nicht „Strafe um jeden Preis“, sondern „Nachholung der Erziehung“ lauten, soweit es möglich ist, mitunter mit Zwangsmaßnahmen.

Meine Damen und Herren, statt der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen halte ich drei andere, zum Teil weitere Lösungsansätze für bedenkenswert und erfolgversprechend.

Erstens. Generell gilt – ich betone das noch einmal –, daß **kindgerechte Erziehung die beste Zukunftsperspektive** darstellt. Warum soll das für straffällig gewordene Kinder, die besonderer erzieherischer Fürsorge bedürfen, nicht gelten? Erziehungsdefiziten begegnet man also am besten, indem man den jugendlichen Tätern die Chance eines Erziehungsversuchs gibt. Sind die Jugendlichen nicht anders erreichbar, muß dies auch im Rahmen geschlossener Unterbringung geschehen. Deshalb muß zuallererst erreicht werden, daß in allen Ländern geschlossene Erziehungseinrichtungen zur Verfügung stehen, die in der Lage sind, Kinder und Jugendliche aufzunehmen und intensiv pädagogisch zu betreuen.

Selbstverständlich kann man parallel dazu prüfen, ob die vorhandenen gesetzlichen Regelungen nicht auch optimiert werden können. Nachdenken könnte man z. B. darüber, die geschlossene Unterbringung und ihre Ziele im Gesetz stärker herauszustellen und zu definieren.

Zweitens. Die **Zusammenarbeit von Polizei, Jugendämtern und Gerichten muß nachhaltig verbessert werden**. Es darf nicht vorkommen, daß es, wie immer wieder von Experten beklagt wird, teilweise Monate dauert, bis beispielsweise das Jugendamt erst von einem Sachverhalt erfährt, der sein Einschreiten dringend erfordert.

Drittens. Die bereits vorhandenen Mittel der Kinder- und Jugendhilfe müssen konsequent, und zwar in allen Formen des gesetzlich zur Verfügung gestellten Fächers, angewandt werden. Insofern wiederhole ich nachdrücklich: Wir haben vor allem ein **Vollzugsdefizit, weniger ein Gesetzesdefizit**.

Meine Damen und Herren, wir alle – der Bund genauso wie die Länder – stehen in der Verantwortung, die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern, damit Fehlentwicklungen, Kriminalität in der Form, in der wir sie jetzt erleben, vermieden werden. Aber es darf nicht übersehen werden – ich betone das –: Wir haben genauso Verantwortung für die Sicherheit der Allgemeinheit bzw. für den Schutz der potentiellen Opfer. Hier sind also differenzierte, konkordante Lösungsansätze nötig. Hierüber müssen wir verstärkt nachdenken.

Bundesminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

- (A) Dazu scheint mir der Antrag Bayerns ein guter Anlaß zu sein. – Vielen Dank.

Amtlierender Präsident Dr. Henning Scherf: Nächste Rednerin ist die Hamburger Justizsenatorin, Frau Dr. Peschel-Gutzeit.

Dr. Lore Marla Peschel-Gutzeit (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte zu drei Punkten des bayerischen Antrags, der sehr kurzfristig vorgelegt worden ist und deswegen noch in keinem Ausschuß beraten werden konnte, Stellung nehmen.

Zum ersten möchte ich eine positive Äußerung insoweit abgeben, als wir sehr zufrieden sind, daß Bayern nunmehr Abstand nimmt von dem immer wieder gemachten Vorschlag, die Strafmündigkeit zu senken. Wir – in Hamburg und in anderen Ländern – haben immer gesagt: Es ist mit Sicherheit das falscheste Mittel, nun auch schon Kinder unter 14 Jahren vor Gericht zu stellen – vor das Strafgericht, wohlge-merkt. – Man konnte lange Zeit etwas anderes hören. So kann man nur zufrieden sein, wenn man nun in dem bayerischen Antrag in Selbsterkenntnis liest: „Nachdem gegen eine **Senkung der Strafmündigkeit** auf 12 Jahre überzeugende pädagogische und kriminalpolitische Erwägungen sprechen“, müssen nunmehr andere Wege gesucht werden. – Man kann nur sagen: ja, wahrhaftig! Ich hoffe und erwarte, daß sich die bayerische Erkenntnis in den nächsten Wochen und Monaten endlich Bahn bricht. Es ist eben kein richtiges Mittel der Pädagogik, und es ist erst recht keine kindgemäße Art des Umgangs, wenn man davon spricht oder vielleicht sogar davon träumt, Kinder unter 14 Jahren vor ein Strafgericht zu bringen.

(B)

Der zweite Punkt, zu dem ich etwas sagen möchte, ist die von Bayern vorgeschlagene Ergänzung oder Erweiterung des § 1666 BGB, also der einzigen Vorschrift, die es gestattet, in die elterliche Sorge einzugreifen. Bayern selbst erkennt, daß eine Ergänzung dieser Vorschrift wohl nicht nötig ist; denn man kann in der Begründung lesen, daß z.B. das vorgeschlagene **Erziehungsgespräch** schon nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen ist, und so ist es auch. Das gilt nach meiner Auffassung auch für Weisungen. Der Vormundschaftsrichter bzw. – seit zehn Tagen – der Familienrichter kann auch jetzt schon alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um einen Eingriff in die elterliche Sorge als letztes Mittel zu vermeiden.

Es heißt dann weiter in der Begründung des bayerischen Antrags, daß das Erziehungsgespräch zwar jetzt schon möglich sei; es werde aber „kaum in nennenswertem Umfang genutzt“.

Hierzu trägt auch bei, daß die **Schwelle für Eingriffe in die elterliche Sorge** ... vom Gesetzgeber verhältnismäßig hoch angesetzt wurde und sich die Rechtsprechung hieran orientiert.

Da muß man allerdings schon wieder sehr nachdenklich werden. Daß der Gesetzgeber die Schwelle für den Eingriff in die elterliche Sorge so hoch angesetzt

hat, ist ja nicht in sein Belieben gestellt; diese hohe Eingriffsschwelle ergibt sich vielmehr aus der Verfassung. Niemand ist berechtigt, sie – direkt oder indirekt – niedriger anzusetzen. Ich glaube deswegen, daß wir an dieser Stelle außerordentlich vorsichtig sein müssen.

(C)

Daß sich die Jugendämter, wie es in der Begründung weiter heißt, deshalb wohl auch so zurückhalten, entsprechende Anträge an das Gericht zu stellen, ist nicht zu kritisieren, sondern hängt unmittelbar mit der **verfassungsrechtlich geschützten Stellung der Eltern** zusammen. Der Freistaat Bayern erkennt dies natürlich genau. Wir sollten allen Versuchen widerstehen, an der Rechtslage etwas zu ändern.

Das heißt aber nicht, daß die Möglichkeiten des § 1666 BGB geltenden Rechts etwa schon überall ausgenutzt werden. Man muß sich wundern, wie wenig die Gerichte mit Fehlverhalten, mit schief laufenden Entwicklungen von Kindern beschäftigt werden. Ich habe schon vor vielen, vielen Monaten immer wieder gesagt: Wir brauchen keine weiteren Regeln, wir brauchen auch kein anderes Gericht; wir brauchen kein Strafgericht für Kinder, die objektiv gegen Strafnormen verstoßen, sondern wir müssen Ernst machen mit der vorhandenen Funktion des Vormundschafts- bzw. des Familiengerichts. – Dort müssen sich Eltern, Kinder und das Jugendamt an einen Tisch setzen. Dort müssen die Entwicklungsdefizite auf den Tisch kommen. Sie müssen besprochen werden. Es muß eine Erziehungskonferenz oder, wie es in Hamburg genannt werden wird, ein **Kriseninterventionstermin** durchgeführt werden. Dort müssen gemeinsam und unter gerichtlichem Druck die notwendigen Maßnahmen erlassen und dann auch umgesetzt werden.

(D)

Dies alles wird Hamburg in einem neu konzipierten Verfahren tun. Wir werden – insofern, Herr Bundesjustizminister, ist Hamburg zu demselben Ergebnis gekommen – alles daransetzen, daß auffällig gewordene Kinder, die von der Polizei aufgegriffen werden, sofort, innerhalb von Stunden, zum zuständigen Familiengericht gebracht werden. Es werden sofort die Eltern, das Jugendamt und entsprechende weitere Hilfen dazugeholt, damit noch am selben oder am nächsten Tag gemeinsam herausgefunden werden kann, wie diesem Kind geholfen werden kann – notfalls auch gegen den Willen der Eltern. Wir befinden uns ja im Rahmen des § 1666 BGB.

Hamburg will allerdings nicht, daß das Kind von der Polizei in einer Großstadt oder auch im ländlichen Bereich hin- und hergefahren wird; Hamburg bevorzugt vielmehr ein anderes Modell. Wir nennen es MoPäd. Wir werden eine **mobile Gruppe von Pädagogen** bilden, die sofort beteiligt werden, wenn ein Kind von der Polizei aufgegriffen wird. Diese mobilen Pädagogen werden das Kind zum Familiengericht bringen. Wir sind also dabei – das fehlt im bayerischen Antrag –, ein solches Verfahren zu entwickeln und es alsbald umzusetzen, um helfen zu können. Wir sind auch überzeugt davon, daß es notwendig ist, meinen aber, daß es hierzu einer gesetzlichen Veränderung oder Ergänzung nicht bedarf.

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg)

- (A) Nun komme ich zum dritten Punkt. Ich meine, dieser ist besonders gefährlich. Herr Kollege Leeb und auch Sie, Herr Bundesminister der Justiz, haben wiederholt in der Öffentlichkeit und auch heute dargestellt, wie unerhört wichtig, notwendig und dringend es sei, weitere geschlossene Heime zu haben. Sie wissen natürlich, daß hierüber sehr unterschiedliche Vorstellungen bestehen und daß der **pädagogische Wert** sogenannter **geschlossener Heime** äußerst **umstritten** ist. Das ist ja der Grund dafür, warum nur vier von 16 Bundesländern geschlossene, also fluchtsichere, Heime haben, während zwölf Länder nicht über derartige Heime verfügen. Dies ist nicht etwa eine Läßlichkeit. Es ist auch nicht so, daß diese Länder sagen: Wir wollen sie zwar offiziell nicht haben; aber inoffiziell bringen wir alle Kinder in Bayern unter. – Das würde ja bedeuten, daß es in der gesamten Bundesrepublik nur 50 besonders auffällige Kinder gibt. Dem ist natürlich nicht so.

Die übrigen Länder – zu diesen gehört Hamburg – sind vielmehr der festen Überzeugung, daß **eine gegen Flucht absolut gesicherte Unterbringung von Kindern das falsche Mittel** ist. Weil das so ist, haben die Bundesregierung und der Bundestag in der vorhergehenden Legislaturperiode die geschlossene Unterbringung, nämlich die frühere Fürsorgeerziehung, durch Inkraftsetzen des neuen **Kinder- und Jugendhilfegesetzes** abgeschafft. Durch dieses Gesetz, das seit 1991 in Kraft ist, ist endlich die Fürsorgeerziehung abgeschafft worden. Hamburg und viele andere Länder werden nicht die Hand dazu reichen, diesen Fortschritt rückgängig zu machen; sie werden nicht sagen: Wir wollen aber doch wieder die fluchtsichere Unterbringung.

(B)

Ein Letztes! Der Antrag zu § 1631 b BGB, verehrter Herr Kollege Leeb, ist aus meiner Sicht ein echter „Erlkönigantrag“, d. h., er läßt nicht erkennen, was damit wirklich bezweckt wird. **§ 1631 b BGB** ist eine Vorschrift, die noch nicht lange in Kraft ist. Sie ist seit 1. Januar 1980 in Kraft und in das Gesetz hineingekommen, um Eltern daran zu hindern, ohne Mitwirkung des Gerichts ein Kind in einer freiheitsentziehenden Einrichtung unterzubringen. Zu deutsch: Bis zum Jahre 1980 waren Eltern berechtigt, Kinder oft jahrelang – das ist leider vorgekommen – in einer freiheitsentziehenden Einrichtung unterzubringen. Niemand wußte davon; niemand konnte es verhindern. § 1631 b BGB hat die Eltern an die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung gebunden. Wenn sie dies bezwecken, dann müssen auch sie das Gericht um Zustimmung bitten.

Nun schlägt der Freistaat Bayern vor, die Genehmigung für die Eltern, die ihr Kind in einer freiheitsentziehenden Einrichtung unterbringen wollen, zu erleichtern. So konnte man auch in allen Meldungen lesen: Bayern will die geschlossene Unterbringung erleichtern.

Was soll geschehen? Eltern sollen den Antrag stellen können, ihr Kind in einer freiheitsentziehenden Einrichtung unterzubringen, und zwar nicht nur unter den Voraussetzungen, die bisher geprüft werden mußten. Es soll künftig leichter möglich sein. Es soll nämlich auch dann schon möglich sein, „wenn das

Kind in erheblicher Weise“, so heißt es, „gegen Strafgesetze verstoßen hat“. Es wird auch definiert, was „in erheblicher Weise“ bedeutet. Es heißt dort nämlich: Es bedeutet nicht, daß es sich hierbei um ein Verbrechen handeln muß. – Ich zitiere wörtlich:

Vielmehr sollen alle Einzelumstände der Tatbegehung ... und die von dem Minderjährigen gezeigte Einstellung ... für die Beurteilung herangezogen werden können.

Nun, meine sehr geehrten Damen und Herren, Herr Präsident, ist die Katze aus dem Sack. Jetzt also merken wir: Wenn die Einstellung eines Kindes den Eltern merkwürdig vorkommt, vielleicht auch nicht gefällt, sollen sie einen solchen Antrag stellen können. Ich glaube, das ist eine Entwicklung in eine Richtung, die wir uns alle nicht wünschen können.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuß** – federführend – sowie den **Ausschüssen für Frauen und Jugend, für Familie und Senioren, dem Finanzausschuß** und dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 88:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Schaffung von Arbeitsanreizen und zur Vermeidung von Mißbrauch in der Sozialhilfe** – Antrag des Freistaates Bayern – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 388/98)

(D)

Das Wort hat Frau Staatsministerin Professor Männle. – Denken Sie an Ihr Versprechen zu Beginn der Sitzung!

Prof. Ursula Männle (Bayern): O ja, Herr Präsident! – Meine sehr geehrten Damen und Herren! Arbeitsanreize zu schaffen und Mißbrauch in der Sozialhilfe zu vermeiden müßte eigentlich unser aller Anliegen sein. Um so unverständlicher ist es, daß zu der entsprechenden bayerischen Initiative Ausschußempfehlungen vorliegen, in denen eine Einbringung beim Bundestag abgelehnt wird.

Erstens. Die Gesetzesinitiative will **arbeitsfähige Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger** ausdrücklich dazu verpflichten, sich selbst um Arbeit zu bemühen, d. h., die Hilfeempfänger sollen die erforderlichen **Eigenbemühungen selbst nachweisen**. Einem Arbeitslosengeldempfänger, der im Gegensatz zu einem Sozialhilfeempfänger eine Vorleistung erbracht hat, verlangt das geltende Recht diesen Nachweis bereits ab.

Eigentlich müßten die SPD-regierten Länder diesen Vorschlag mittragen; denn die SPD betont in ihrem Wahlprogramm – ich darf wörtlich zitieren –:

Wir werden dafür sorgen, daß Sozialhilfeempfänger angebotene Arbeitsplätze auch annehmen. Sollten angebotene Arbeitsplätze ohne wichtigen Grund nicht angenommen werden, so müssen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Kür-

Prof. Ursula Männle (Bayern)

- (A) zung der Sozialhilfe angewandt werden. In einer Gemeinschaft gibt es nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten.

Auch Herr Ministerpräsident Schröder hat immer wieder erklärt, daß derjenige, der keine Arbeit annehme, auch keine Unterstützung verdiene. Ich darf mir hier schon die Frage erlauben, wo die Stimmen der SPD-regierten Länder zur Umsetzung ihres eigenen Programms bleiben.

Ich will einen zweiten Punkt nennen. Mit der Gesetzesinitiative soll das Instrument des **Eingliederungsvertrages**, das bereits im Arbeitsförderungsrecht besteht, auch im Sozialhilferecht eingeführt werden. Dadurch soll eine zusätzliche Möglichkeit für die Sozialämter geschaffen werden, insbesondere langzeitarbeitslose Sozialhilfeempfänger in den Arbeitsmarkt zu reintegrieren.

Auch hierzu möchte ich feststellen, daß die Mehrheit hier, die SPD-regierten Länder, diesem Vorschlag ebenfalls zustimmen könnten, denn im Wahlprogramm steht wiederum:

Wir wollen dafür sorgen, daß Arbeitsfähigen, die Sozialhilfe erhalten, eine Arbeit ... angeboten wird. Die Arbeitsaufnahme von arbeitslosen Sozialhilfeempfängern soll ... gefördert werden.

Wenn man dies ernst nimmt, müßte man eigentlich unserem Antrag zustimmen.

- (B) Drittens. Die Gesetzesinitiative will die Möglichkeiten verbessern, Sozialhilfebetrug durch **Datenaustausch** zu bekämpfen, die im Bereich der Vermögenskontrolle derzeit noch unbefriedigend sind. Denn neben der Bekämpfung von Steuer- und Subventionsbetrug ist auch hier ein verstärktes Einschreiten erforderlich.

Bei dem dritten Punkt bin ich ebenfalls der Meinung, daß er zustimmungsfähig sein müßte; denn die Vorschläge zum verbesserten Datenaustausch wurden in einer zwei Jahre tätigen länderübergreifenden Arbeitsgruppe ausgearbeitet. Dabei wurden datenschutzrechtliche Belange berücksichtigt und sorgfältig gegen die Erfordernisse einer fachgerechten Mißbrauchsbekämpfung abgewogen.

Es geht nicht um die Schaffung eines „gläsernen“ Sozialhilfebeziehers. Es geht eigentlich um eine Selbstverständlichkeit. Jeder Sozialhilfebezieher ist verpflichtet, vollständige Angaben über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen. Leider – der Mensch ist sündig, wenn man das so sagen kann – kommt nicht jeder Sozialhilfebezieher dieser Verpflichtung nach. Wir haben heute schon bestimmte Zitate gehört; von daher möchte ich dies hier einbringen.

Wir haben über diesen Punkt erst vor kurzem, am 8. Mai, diskutiert. Herr Kollege Gerster aus Rheinland-Pfalz hat damals interessanterweise ausgeführt:

Der bayerische Antrag gibt Gelegenheit, über Innovationen nachzudenken und zu sprechen. Das sollten wir tun.

Er sagte weiter:

(C) Ich betrachte den Entwurf von seiner Grundrichtung her als einen begrüßenswerten Diskussionsansatz. In diesem Sinne sollten wir in den nächsten Wochen über den Antrag sprechen.

Wenn man nachfragt, was in den Ausschüssen tatsächlich passiert ist, dann erfährt man: Weder Rheinland-Pfalz noch ein anderes von der SPD geführtes Land hat auch nur einen einzigen inhaltlichen Änderungsantrag zu unserer Initiative eingebracht – und das, obwohl es die Mehrheit doch in der Hand gehabt hätte, unsere Initiative, wenn man sie im Grundsatz schon begrüßt, entsprechend abzuändern. Nun ja, das ist das Ergebnis der Ausschlußberatungen.

Lassen Sie mich wirklich bedauernd feststellen: Trotz Wahlprogramms und Erklärungen des SPD-Kanzlerkandidaten unternehmen Sie nichts Ernsthaftes gegen den Mißbrauch in der Sozialhilfe. Das ist nicht nur für jeden Steuerzahler ärgerlich; es stellt sich auch die Frage nach der Glaubwürdigkeit entsprechender Aussagen.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Die Ausschlußberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Der Freistaat Bayern hat jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer ist für sofortige Sachentscheidung? – Das ist keine Mehrheit.

Dann werden die **Ausschlußberatungen fortgesetzt.** (D)

Tagesordnungspunkt 89:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Vorschriften zur **Bekämpfung der illegalen Beschäftigung** (BillBG-Ergänzungsgesetz – BillBGEG) – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 660/98)

Das Wort hat Frau **Staatsministerin Professor Männle**.

(Prof. Ursula Männle [Bayern]: Herr Präsident, ich gebe diese Rede **zu Protokoll**!)

– Danke sehr!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Ich weise die Vorlage den Ausschüssen zu, und zwar dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – sowie dem **Finanzausschuß**, dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**, dem **Wirtschaftsausschuß** und dem **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend –.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 43:**

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der **Approbationsordnung für Ärzte** – Antrag des

*) Anlage 15

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

(A) Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR –
(Drucksache 640/98)

Das Wort hat Herr Senator Radunski (Berlin).

Peter Radunski (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe drei kurze Bemerkungen zu machen. – Wir erproben überall neue Wege in der wissenschaftlichen Ausbildung, weil wir mit den bisherigen Ergebnissen leider nicht zufrieden sein können. In diesem Fall handelt es sich um eine **Modellklausel** für einen **Reformstudiengang im Fach Humanmedizin**.

Ich freue mich, daß unser Anliegen in diesem Haus breite Zustimmung findet. Es ist nicht selbstverständlich, daß wir eine sofortige Sachentscheidung treffen. Ich bin deshalb dankbar, daß es in diesem Fall möglich ist.

Ich bitte den Bundesminister für Gesundheit sehr herzlich, die Verordnung trotz der knappen Zeit nun so rasch wie möglich zu erlassen und im September wieder in den Bundesrat einzubringen; denn ich würde mich freuen, wenn wir mit dem Modellstudiengang an der Charité bereits im Wintersemester beginnen könnten.

Meine Rede gebe ich zu **Protokoll***).

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Vielen Dank, Herr Radunski! – Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

(B) Ausschußberatungen haben noch nicht stattgefunden. Berlin hat jedoch beantragt, heute in der Sache zu entscheiden. Wer ist dafür? Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Dann verfahren wir so.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: der Verordnungsentwurf in Drucksache 640/98 und ein Antrag Berlins in Drucksache 640/1/98.

Wer stimmt dem Landesantrag in Drucksache 640/1/98 zu? – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer möchte den **Verordnungsentwurf**, wie soeben festgelegt, der **Bundesregierung zuleiten**? Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 90**:

Entwurf einer **Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV)** – Antrag der Länder Hessen, Niedersachsen – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 666/98)

Dem Antrag der Länder Hessen und Niedersachsen ist **Sachsen-Anhalt beigetreten**.

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll****)) haben Herr **Staatsminister Star-**

zacher (Hessen) für Herrn Ministerpräsident Eichel (C) und Herr **Staatssekretär Büniger** vom Bundeswirtschaftsministerium abgegeben.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuß für Verkehr und Post** zu.

Tagesordnungspunkt 44:

Entschließung des Bundesrates zur **Ausländerbeschäftigung** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 475/98)

Das Wort hat Frau Staatsministerin Professor Männle.

Prof. Ursula Männle (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich gehe davon aus, Sie erwarten jetzt, daß ich etwas sage. Dieser Erwartung möchte ich auch entsprechen.

(Heiterkeit – Zuruf: Das ist falsch!)

Das Land Bayern stellt heute einen Entschließungsantrag zur Ausländerbeschäftigung zur Abstimmung. Der Entschließungsantrag will dem Ziel Nachdruck verleihen, mehr Arbeitslose, und zwar Deutsche und hier lebende Ausländer, wieder in Arbeit zu bringen. Die Mittel, die wir dazu vorschlagen, kennen Sie: **Beibehaltung des Anwerbestopps**, Ausnahmen nur in engen Grenzen, insbesondere zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland, Auslaufenlassen der Werkvertragskontingente und Bekämpfung illegaler Beschäftigung.

Man möchte wirklich meinen, das Anliegen, mehr einheimische Arbeitslose in Arbeit zu bringen, werde von allen geteilt. Dennoch haben es die Ausschüsse abgelehnt, der Entschließung zuzustimmen. Einleuchtende Gründe für die Ablehnung wurden dabei nicht genannt. (D)

Lassen Sie mich einige wenige Fragen stellen:

Ist es wirklich nicht notwendig, vorhandene Arbeitskräfte grundsätzlich vorrangig an einheimische Arbeitskräfte, Deutsche und bereits hier lebende Ausländer, zu vermitteln, die arbeitslos sind?

Ist es wirklich nicht notwendig, Arbeitgebern und Arbeitslosen zu signalisieren, daß Arbeit, die Ausländern zumutbar ist, grundsätzlich auch Deutschen zugemutet werden kann?

Ist es wirklich nicht notwendig, angesichts unserer Arbeitsmarktlage die **Werkvertragskontingente** zurückzuführen, damit deutsche Arbeitnehmer, insbesondere arbeitslose Bauarbeiter, wieder eine Arbeit finden?

Und schließlich: Ist es wirklich nicht notwendig, die **illegale Beschäftigung** wirksamer zu bekämpfen, da doch 15 % des Sozialproduktes illegal erzeugt werden? Das entspricht immerhin einem Arbeitsvolumen von 2 bis 3 Millionen Arbeitslosen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, nachdem ich vorhin schon mehrmals das Wahlprogramm der SPD zitiert habe, gestatten Sie mir, es auch hier auf den Tisch zu legen. Sie sehen daran: Wir nehmen dieses Programm ernst. Darin heißt es, daß im

*) Anlage 16

**) Anlagen 17 und 18

Prof. Ursula Männle (Bayern)

- (A) Rahmen der Zuwanderung insbesondere die Arbeitsmarktlage und die Leistungsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme zu berücksichtigen seien.

Für mich bedeutet dies: Sie sehen natürlich die Brisanz, die ein dauernd zunehmendes Erwerbspotential aufgrund des anhaltenden Zuzugs aus dem Ausland mit sich bringt. Sie haben aber nicht den Mut, eine moderat gehaltene Entschliebung zu fassen, die der Bundesregierung den Rücken stärkt – ich verstehe ja, daß Sie da ungern mitmachen; nicht aber bei dem zweiten Punkt – und die vor allem auch ein Signal an die einheimischen Arbeitslosen darstellt, vorhandene Arbeit anzunehmen.

Ich bedaure es, daß Sie angesichts des gemeinsamen Problembewußtseins nicht einmal den Versuch unternommen haben, die Entschliebung über inhaltliche Änderungsanträge so zu modifizieren, daß Sie sie mittragen können.

Bayern beantragt, die Entschliebung zu fassen, weil wir alle Möglichkeiten ausschöpfen wollen, die Arbeitslosigkeit zu verringern. Es ist bedauerlich, daß es in diesem Haus keinen ernsthaften Versuch zur Konsensfindung in diesem wichtigen Punkt gab.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1 der Drucksache 475/1/98 mehrheitlich, die Entschliebung nicht zu fassen.

- (B) Die Abstimmungsfrage ist gemäß unserer Geschäftsordnung jedoch positiv zu stellen. Wer also wünscht, die Entschliebung zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschliebung nicht gefaßt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 45:**

Entschliebung des Bundesrates zur **Vergemeinschaftung des Asylrechts** und zu einer **europäischen Lastenverteilung** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 461/98)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll** *) hat Herr Minister Walter (Schleswig-Holstein) gegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 461/1/98 vor.

Wer dafür ist, die Entschliebung nach Maßgabe der unter den Ziffern 1 bis 4 der Drucksache 461/1/98 vorgeschlagenen Änderungen zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat die **Entschliebung**, wie soeben beschlossen, **gefaßt**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich **Tagesordnungspunkt 46 a) und b)** auf:

- a) Entschliebung des Bundesrates zu einem Rechtsinstitut **„Eingetragene Partnerschaft“**.

*) Anlage 19

für gleichgeschlechtliche Paare – Antrag der (C)
Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen –
(Drucksache 544/98)

- b) Entschliebung des Bundesrates zu einem Rechtsinstitut **„Eingetragene Partnerschaft“ für gleichgeschlechtliche Paare** – Antrag der Länder Hamburg und Hessen, Sachsen-Anhalt – (Drucksache 555/98)

Dem Antrag der Länder Hamburg und Hessen, Sachsen-Anhalt ist zwischenzeitlich auch Nordrhein-Westfalen beigetreten.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 544/1/98 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit ist die **Entschliebung mit der in Drucksache 555/98 enthaltenen Begründung gefaßt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 47:**

Entschliebung des Bundesrates zu den Gesetzgebungsvorschlägen der Europäischen Kommission im Rahmen der **„Agenda 2000“** – Antrag aller Länder – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 637/98)

Keine Wortmeldungen.

(D)

Ausschußberatungen haben zu dem Entschliebungsantrag aller Länder in Drucksache 637/98 noch nicht stattgefunden. Wir sind jedoch übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer dafür ist, die Entschliebung in Drucksache 637/98 anzunehmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist einstimmig.

Der Bundesrat hat die **Entschliebung** damit **gefaßt**.

Punkt 48:

Entschliebung des Bundesrates zur **effektiven Strafverfolgung** in einem Europa ohne Grenzen – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 646/98)

Wortmeldungen? – Herr **Staatsminister Leeb** (Bayern).

(Hermann Leeb [Bayern]: Ich gebe die Rede **zu Protokoll** *)!)

– Danke sehr, lieber Herr Leeb!

Herr Bundesjustizminister!

(Bundesminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig: Ich gebe dann auch **zu Protokoll** **)!)

*) Anlage 20

**) Anlage 21

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

(A) – Danke sehr! – Keine weiteren Wortmeldungen.

Zur weiteren Beratung weise ich den Entschließungsantrag dem **Rechtsausschuß** – federführend – und dem **Ausschuß für Fragen der Europäischen Union** sowie dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 49**:

Entschließung des Bundesrates zur bundesweiten Einführung sogenannter **verdachts- und ereignisunabhängiger Kontrollbefugnisse in das Polizeirecht** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 648/98)

Wortmeldungen? – Herr Staatsminister Leeb (Bayern). – Ihm folgt Herr Wabro.

Hermann Leeb (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Seit Inkrafttreten des **Schengener Durchführungsübereinkommens** wurden die Grenzkontrollen an den Grenzen der Schengen-Staaten sukzessive abgebaut. Seit 1. April dieses Jahres ist der Grenzkontrollabbau vollständig vollzogen.

Ich glaube, über Parteigrenzen hinweg feststellen zu können, daß dieser wichtige Schritt Europa ein gutes Stück enger zusammengeführt hat.

(B) Die neue Freizügigkeit im Straßen-, im Bahn- und im Schiffsverkehr hat natürlich auch eine Kehrseite: Die grenzüberschreitende Kriminalität profitiert in hohem Maße von der neuen Mobilität.

Die Aufgabe einer verantwortungsvollen Sicherheitspolitik in allen Ländern Deutschlands ist es, auf Veränderungen zu reagieren und Lösungen zu finden. Bayern und Baden-Württemberg haben deshalb als erste Länder der Polizei die Möglichkeit zu verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollen eingeräumt, um grenzüberschreitende Kriminalität effektiv zu bekämpfen.

Diese Rechtsgrundlagen bedeuten für den polizeilichen Vollzugsdienst in erster Linie **Rechtssicherheit**. Sie geben aber darüber hinaus den von den Kontrollen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern **Rechtsklarheit**.

In der polizeilichen Praxis sind die verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollen nicht nur in präventiver, sondern vor allem in repressiver Hinsicht unersetzlich und nicht wegzudenken. In Baden-Württemberg und in Bayern haben sie bereits zu zahlreichen bedeutenden **Fahndungserfolgen** geführt:

In einigen Fällen, insbesondere im Zusammenhang mit der seit Anfang 1994 andauernden Straftatenserie rumänischer Banden, konnten bereits im Vorfeld weiterer Taten Personen festgestellt werden, die illegal und teils mit entwendeten Fahrzeugen eingereist waren.

Weiterhin wurden zwischen 1996 und 1998 unter anderem über 5 Kilogramm Amphetamine, 10 Ki-

logramm Heroin und rund 80 Kilogramm Haschisch sichergestellt. Ebenso wurden illegal mitgeführte Waffen sowie Schmuggler- und Hehlerware in großem Umfang sichergestellt, allein im ersten Quartal dieses Jahres im Wert von knapp 1 Million DM. (C)

Eine beträchtliche Anzahl entwendeter Kraftfahrzeuge konnte aus dem Verkehr gezogen werden. Die Kfz-Sicherstellungen ergaben in einigen Fällen wertvolle Ermittlungsansätze im Kampf gegen international agierende Kfz-Schieberbanden.

Die bislang nur in Bayern an die Befugnis zur Personenkontrolle angebundene Rechtsgrundlage zur verdachts- und ereignisunabhängigen Durchsuchung von Personen und Sachen ist für die erfolgreiche Arbeit der Polizei von unschätzbarem Wert.

In Bereichen mit Grenzbezug zu Österreich läßt der bisherige Verlauf der Aufbauphase der mobilen Fahndung darauf schließen, daß vor allem Kontrollen des sogenannten Gastarbeiter-Reisebus- und -Reisezugverkehrs sehr erfolgversprechend sind. Die allgemeinen Erfolge der dort eingesetzten mobilen Kräfte sind insbesondere darauf zurückzuführen, daß grenzpolizeilich gut geschulte Augen daran mitwirken.

Ich möchte feststellen, daß die bisherigen Erfolge der verdachtsunabhängigen Kontrollen die Erfordernis der neu geschaffenen polizeilichen Eingriffsbefugnis eindrucksvoll belegen. Außerdem verbessern diese Fahndungsmöglichkeiten spürbar die **Präsenz der Polizei im öffentlichen Raum** – eine Forderung, die immer wieder zu Recht erhoben wird. In der Öffentlichkeit hat der damit verbundene **Sicherheitsgewinn** breite Zustimmung erfahren. (D)

Ich begrüße es ausdrücklich, daß Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern dem süddeutschen Beispiel gefolgt sind und Sachsen eine entsprechende Gesetzesinitiative auf den Weg gebracht hat.

Den jüngsten Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages zur Änderung des Bundesgrenzschutzes, der heute hier ebenfalls auf der Tagesordnung steht und auch dem **Bundesgrenzschutz** eine erweiterte Kontrollbefugnis eröffnet, begrüße ich ebenfalls grundsätzlich.

Bedauerlicherweise – auch das ist ein Anlaß für unseren Entschließungsantrag – bleibt die Regelung aber hinter den nachweislich **erfolgreichen bayerischen Standards** und damit den Erfordernissen der polizeilichen Praxis zurück: Die Befugnis in Flughäfen ist auf Auskunfterteilung und das Verlangen auf Herausgabe von Ausweispapieren beschränkt. In Zügen und im Bereich von Bahnanlagen ist dieses Vorgehen zusätzlich von einer Lagebeurteilung abhängig. Eine verdachtsunabhängige durchsetzbare Identitätsfeststellung ist darüber hinaus nicht möglich. Außerdem fehlt es an einer Befugnis zur Durchsuchung von Personen und Sachen im Bereich von Bahnanlagen, Zügen und Flughäfen.

Auch die Einführung von Rechtsgrundlagen für verdachts- und ereignisunabhängige Fahndungskontrollen in einigen Ländern reicht nicht aus. Ganz Deutschland und damit jedes einzelne der Länder ist

Hermann Leeb (Bayern)

- (A) Transitland für international organisierte Straftätergruppierungen. Es kann doch nicht angehen, daß sich der Fahndungsdruck, der durch verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollen entsteht, auf wenige Länder beschränkt. Eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung setzt eine **einheitliche bundesweite Strategie** voraus. International agierenden Verbrechern muß klar sein, daß es nirgends in Deutschland für sie Ruheräume gibt, in denen sie nicht fürchten müssen, jederzeit kontrolliert zu werden.

Ich hatte, meine Damen und Herren, im vergangenen Jahr in München den Besuch eines hohen italienischen Justizbeamten. Sein offizieller Titel lautet: Procuratore Nazionale Antimafia. Was seines Geschäftes ist, können Sie aus diesem Titel sehr leicht erkennen. Dieser Gesprächspartner beklagte sich bitterlich darüber, daß nach dem Eindruck nicht nur der italienischen Strafverfolgungsbehörden die Bundesrepublik Deutschland zusehends zum Ruheraum für internationale Verbrecher werde.

Ich glaube, meine Damen und Herren, auch aus diesem Grunde ist der Bundesrat gut beraten, unserem Entschließungsantrag zu folgen.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Das Wort hat Herr Staatssekretär Wabro (Baden-Württemberg).

- (B) **Gustav Wabro** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Entschließungsantrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg ist die logische Konsequenz aus den Erfahrungen mit der polizeigesetzlichen Befugnis zu sogenannten verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollen, die wir in Baden-Württemberg seit über eineinhalb Jahren – Bayern schon etwas früher – durchführen. Fazit dieser Erkenntnisse ist: Bei solchen Kontrollen handelt es sich um ein überaus taugliches – ich werde dies nachher mit Zahlen belegen – und rechtlich einwandfreies **Instrument zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität**.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, die Wirksamkeit dieser Kontrollen ließe sich aber deutlich erhöhen, wenn die entsprechenden Befugnisse nicht nur in den Polizeigesetzen von Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, bald auch von Sachsen, sondern in den Polizeigesetzen aller Länder verankert wären. Was wir jetzt haben, ist Stückwerk. Die Kriminalität läßt sich nur global bekämpfen. Da müssen alle Länder zusammenstehen. Es dürfen keine Lücken entstehen. Aber diese Lücken haben wir zur Zeit. Wir müssen sie schließen. Dem dient unser Entschließungsantrag.

Meine Damen und Herren, es liegt auf der Hand, daß die politische Entwicklung in Europa – die wir ja nicht zurückdrehen wollen – zu besonderen kriminalgeographischen Veränderungen geführt hat. So ist z. B. in Baden-Württemberg die Zahl der erfaßten nichtdeutschen Tatverdächtigen von 1990 bis 1997 um 53,2 % von rund 53 000 auf deutlich über 81 000 angestiegen. Im selben Zeitraum ist die Zahl der Tatverdächtigen mit Wohnsitz außerhalb des Bundesge-

bietes um sage und schreibe 73,1 % gestiegen. In über 80 % der 1997 erfaßten Fälle organisierter Kriminalität wurden Straftaten jeweils in mehreren Staaten begangen. Meine Damen und Herren, das ist die Realität. (C)

Schon diese wenigen Zahlen sprechen für sich. Sie zeigen, daß wir uns nicht auf die im Zuge des **Schengener Durchführungsübereinkommens** geschaffenen Ausgleichsmaßnahmen – die wir alle sehr begrüßen – allein verlassen können. Dies würde faktisch wie rechtlich zu kurz greifen.

Kontrollbefugnisse, die der vorbeugenden Bekämpfung der Kriminalitätsformen, die ich soeben genannt habe, dienen, stehen nicht im Widerspruch zum Schengener Durchführungsübereinkommen. Sie sind **nationales Polizeirecht**, das Artikel 2 Abs. 3 des Übereinkommens ausdrücklich unberührt läßt. Diese Position wird auch von der Kommission der Europäischen Union geteilt.

Welche **Erfahrungen** haben wir in **Baden-Württemberg** bislang gemacht? In der Zeit vom 1. September 1996 bis zum 30. März 1998 wurden nach den Statistiken der Landespolizei 203 000 Personenkontrollen auf den von der neuen Befugnisnorm erfaßten Straßen und in Einrichtungen des internationalen Verkehrs durchgeführt. 122 000 erfolgten auf der Grundlage der Neuregelung. Dabei wurden unter anderem festgestellt: 3 591 gesuchte Straftäter, 5 733 Personen, die zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben waren, 9 898 Personen wegen Verdachts einer Straftat oder eines Verstoßes gegen sonstige ausländerrechtliche Vorschriften, 523 Waffen, 551 gestohlene Fahrzeuge. Dazu kommen 4 394 Fälle, in denen Betäubungsmittel im Spiel waren. (D)

Meine Damen und Herren, das sind erschreckende Zahlen, aber auch Zahlen des Erfolgs dieser neuen Regelung.

Wir haben in Baden-Württemberg die Erfahrung gemacht, daß die Bürger, weil auch die Bevölkerung diese Zahlen kennt, die Notwendigkeit eines solchen Fahndungsmittels erkennen und entsprechende Kontrollen akzeptieren.

Baden-Württemberg und Bayern verbinden mit dem vorliegenden Antrag die Hoffnung auf einen **länderübergreifenden Konsens**. Wir sitzen alle im selben Boot. Der Vorwurf, die sogenannten verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrollen gehörten zum Repertoire eines „Polizeistaates“, ein Vorwurf, der immer wieder kommt, ist besonders böswillig und liegt völlig neben der Sache. Er verkennt auch die Verankerung unserer Polizei im demokratischen Rechtsstaat. Die Länder tragen – das wissen wir alle – nach der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung in herausragender Weise **Verantwortung für die innere Sicherheit**. Wollen sie diese Verantwortung umfassend wahrnehmen, müssen sie die entsprechenden Instrumentarien schaffen.

Ich darf Sie, ebenso wie Herr Staatsminister Leeb, darum bitten, unserem Antrag zuzustimmen. – Vielen Dank.

- (A) **Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf:** Ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 51:**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den **Schutz von Legehennen** in verschiedenen Haltungssystemen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen (Drucksache 295/98)

Keine Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll** *) hat Frau **Staatsministerin Professor Männle** aus dem Freistaat Bayern abgegeben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 295/1/98. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 10! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Nun bitte noch das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Drucksache 295/1/98! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

(B)

Wir kommen zu **Punkt 53** der Tagesordnung:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Bericht der Ständigen Arbeitsgruppe für den sicheren **Transport radioaktiver Stoffe** in der Europäischen Union (Drucksache 395/98)

Wortmeldungen liegen vor von Professor Leonhardt (Saarland), Staatsminister Vaatz (Sachsen), Minister Jüttner (Niedersachsen) und Frau Dr. Merkel.

Das Wort hat Minister Professor Leonhardt aus dem Saarland.

Prof. Willy Leonhardt (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende Bericht der „Ständigen Arbeitsgruppe für den sicheren Transport radioaktiver Stoffe in der Europäischen Union“ zeichnet ein übertrieben optimistisches Bild der Lage und der künftigen Entwicklungsperspektiven der Atomtransporte. Die Mitteilung der Kommission wurde von der Realität überholt. Sie muß daher umgehend zurückgezogen und auf der Basis der aktuellen Fakten neu vorgelegt werden.

Ich stimme nicht mit der Auffassung der Kommission überein, daß die Risiken durch den Transport radioaktiver Stoffe derzeit gering seien. Wie die jüngsten Ereignisse gezeigt haben, beruht dieser Schluß auf einer Fehleinschätzung. Die Ursachen der Konta-

minationen bedürfen weiterer Aufklärung, in die auch unabhängige Gutachter einzubeziehen sind. Bis zur restlosen Aufklärung der Ursachen und zur Einführung verlässlicher Abhilfemaßnahmen sind die **Transporte zu untersagen**.

Neben den technischen Problemen erschreckt insbesondere die Nonchalance, mit der die Atomwirtschaft mit Grenzwerten umgegangen ist. Jahrelang haben die am Transport beteiligten Unternehmen gewußt, daß viele dieser Transporte die **Grenzwerte für die Oberflächenkontamination** nicht einhalten. Sie haben dies verschwiegen. Es ist deshalb dringend erforderlich, daß unmittelbar geltende **Meldepflichten** für die am Transport beteiligten und von AKW-Betreibern unabhängigen Firmen geschaffen werden.

Zur Behebung der aufgetretenen Schwachstellen werden derzeit nur Transporte mit abgebrannten Brennelementen diskutiert, ohne zu bedenken, daß auch andere Kernbrennstoffe befördert werden, z. B. Uranhexafluorid und unbestrahlte Brennelemente. Es ist statt dessen erforderlich, die Überlegungen zu einem verbesserten Informationsaustausch und einer erweiterten Meldepflicht auf alle Transporte mit Kernbrennstoffen, sowohl auf der Schiene als auch auf der Straße, auszudehnen. Ziel muß ein **Gesamtkonzept für alle Kernbrennstoffe** sein, das unter Beteiligung der Länder und unabhängiger Gutachter erstellt wird. Der von Frau Merkel vorgelegte 10-Punkte-Plan greift hier eindeutig zu kurz. Es ist aufs äußerste zu verurteilen, daß durch die Blockade Sachsens die Sonder-Umweltministerkonferenz, die sich mit diesem Thema auseinandersetzen sollte und wollte, nicht zustande gekommen ist.

(D)

In der Mitteilung der Kommission vermisste ich auch eine Aussage zur **Gefahrenminimierung durch geeignete Wahl der Transportstrecke**. Derzeit findet keine Optimierung der Transportstrecke hinsichtlich des Unfallrisikos oder der Zahl der betroffenen Menschen entlang der Transportstrecke statt. Die Wahl der Strecke liegt allein im unternehmerischen Aufgabenbereich des Antragstellers. Dies haben mir auch Frau Merkel und Herr Wissmann auf meine diesbezüglichen Vorstöße geantwortet. Damit werden gewinnmaximierende Entscheidungen gegenüber gefahrenminimierenden Entscheidungen eindeutig bevorzugt.

In die Überlegungen ist auch der **Seeweg** einzubeziehen. Es ist nicht einsehbar, daß Transporte über weite Umwege durch dicht besiedeltes Gebiet geleitet werden, obwohl über den Seeweg in vielen Fällen die Transportstrecke und die Zahl der betroffenen Menschen deutlich reduziert würden. So beträgt die derzeit gefahrene Strecke zwischen dem Kernkraftwerk Brunsbüttel bei Hamburg und der Wiederaufbereitungsanlage Sellafield über das Saarland ca. 1 800 Kilometer. Die Nutzung des Seeweges für diesen Transport würde die Strecke auf unter 1 000 Kilometer verkürzen und damit fast halbieren. Die Strecke von Brunsbüttel nach La Hague würde sich um etwa ein Drittel verkürzen.

Statt die Gefahrenminimierung fortzuentwickeln, wird in dem Bericht der **Lufttransport** radioaktiver Stoffe forciert. Dabei kann sich jeder leicht ausmalen,

*) Anlage 22

Prof. Willy Leonhardt (Saarland)

- (A) daß bei Flugzeugabstürzen kein Behälter die Garantie bietet, daß radioaktive Stoffe nicht über große Flächen verstreut werden. Bei hochradioaktiven Stoffen oder gar Plutonium wären die Folgen katastrophal. Die Arbeitsgruppe der Kommission will einen neuen Transportbehälter für Lufttransporte einführen, der noch nicht einmal die Standards der USA erfüllt. Dies, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist nicht hinnehmbar. Solche Transporte sind generell zu untersagen.

Der sicherste Transport ist immer noch der Transport, der überhaupt nicht stattfindet. Deshalb müssen wir alles daransetzen, **Kernbrennstofftransporte weitgehend überflüssig zu machen**. Bei grenzüberschreitenden Transporten dominieren Transporte mit abgebrannten Brennelementen zu den Wiederaufbereitungsanlagen in La Hague und Sellafield. Bei einem Ausstieg aus der Wiederaufbereitung in den entsprechenden Ländern – ebenso wie in Deutschland; wir haben ihn ja vollzogen – würden diese Transporte entfallen. Damit wäre fast die Hälfte aller Transporte überflüssig.

Die **Wiederaufbereitung ist nämlich ökologisch und ökonomisch sinnlos geworden**. Ursprünglich entwickelt mit dem Ziel, durch die Abtrennung der Wertstoffe Uran und Plutonium vom radioaktiven Abfall und deren Einsatz in Brutreaktoren eine praktisch unerschöpfliche Energiequelle zu schaffen, hat nach der Aufgabe der Reaktorlinie „Schneller Brüter“ in der Bundesrepublik die Wiederaufbereitung ihre Existenzberechtigung verloren. Wackersdorf ist tot. Der Einsatz von aufbereitetem Uran und Plutonium in Leichtwasser-Reaktoren ist unwirtschaftlich und führt zu keiner wesentlichen Ressourcenschonung. Die Wiederaufbereitung im Ausland dient heute nur noch als großes Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente im Ausland.

Mit dieser „**Zwischenlagerung**“ im Ausland werden aber alle negativen Aspekte der Wiederaufbereitung in Kauf genommen, vor allen Dingen der Einstieg in die Plutoniumwirtschaft, Mülltourismus durch halb Europa, Umweltverschmutzung durch die Wiederaufbereitungsanlagen, Gefährdung durch Unfälle beim Transport und bei der Wiederaufbereitung, Müllvermehrung in gigantischem Ausmaß und erhöhte Entsorgungskosten.

Auch **wirtschaftliche Gründe** sprechen für den Ausstieg aus der Wiederaufbereitung. Die direkte Endlagerung ist preiswerter als die Endlagerung nach einer vorher erfolgten Wiederaufbereitung. Selbst die Kündigung der bestehenden Verträge durch die Energieversorgungsunternehmen und statt dessen die direkte Endlagerung rechnet sich. Die Konventionalstrafen bei Kündigung der Neuverträge werden auf 300 bis 500 DM pro Kilogramm Schwermetall geschätzt. Da gleichzeitig der Kostenvorteil der direkten Endlagerung bei ca. 1 500 DM pro Kilogramm Schwermetall liegt, ergäbe sich für die Energieversorgungsunternehmen ein unmittelbarer finanzieller Vorteil beim Ausstieg aus der Wiederaufbereitung. Die Altverträge, die in diesem Fall natürlich auch noch zu berücksichtigen sind, sind weniger

problematisch, da sie zum großen Teil schon abgearbeitet sind. (C)

Grundlage der Entsorgung muß folglich die **direkte Endlagerung** der abgebrannten Brennelemente sein, so daß nur noch die Rücktransporte der in den Wiederaufbereitungsanlagen befindlichen Abfälle in die Bundesrepublik anfallen. Hierbei sollte nicht übersehen werden, daß bisher kein Endlager vorhanden ist. Ob Gorleben als Endlager geeignet ist, muß nach heutigem Kenntnisstand stark bezweifelt werden. Es ist erforderlich, unverzüglich die **Erkundung geeigneter Endlagerstandorte neu aufzunehmen**. Dabei müssen auch die Länder Baden-Württemberg und Bayern als mögliche Endlagerstandorte miteinbezogen werden. Es kann nicht angehen, daß sich Länder, die nach wie vor auf die Atomenergie setzen, wie Bayern und Baden-Württemberg, und mit zu den größten Atommüllverursachern gehören, nicht an den Lasten dieser Energieart beteiligen, sondern sich bei der Errichtung von End- und Zwischenlagern auf ihrem Gebiet verweigern.

Direkte Endlagerung bedeutet allerdings auch, daß über einen längeren Zeitraum eine Zwischenlagerung der abgebrannten Brennelemente stattfinden muß. Die derzeitige Möglichkeit der Zwischenlagerung in den Lagern in Gorleben und Ahaus stößt auf erbitterten Widerstand der Bevölkerung und ist nur mit erheblichem Aufwand durchsetzbar. Die Lösung ist die **dezentrale Zwischenlagerung** der Brennelemente an den **Kernkraftwerksstandorten**, also an den Entstehungsorten des Mülls, da auf diese Weise Transporte von abgebrannten Brennelementen weitgehend vermieden werden könnten. Die dazu notwendigen Zwischenlager an den Standorten müßten zügig errichtet werden. Dies erscheint machbar, wenn vorher der Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen wird. (D)

Der Ausstieg und nur der **Ausstieg aus der Kernenergie** kann letztlich das Problem des stetigen Anwachsens von Atommüll lösen und die latenten Gefahren der Kernenergie beseitigen. Daß ein Ausstieg energiewirtschaftlich machbar ist, wurde in vielen Studien nachgewiesen. Aber anstatt aus dieser Dinosauriertechnologie endlich auszusteigen, bastelt die Industrie mit Unterstützung der Bundesregierung an einem neuen Reaktor, dem EPR, der trotz allem Zweckoptimismus ebenfalls keine inhärente Sicherheit bieten kann.

Ich bitte Sie daher, meine Damen und Herren, den Empfehlungen der Ausschüsse zu folgen und die vorliegende Stellungnahme zu beschließen.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatsminister Vaatz aus Sachsen.

Arnold Vaatz (Sachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Freistaat Sachsen betreibt kein Kernkraftwerk. Aber er steht vor der Aufgabe, demnächst abgebrannte Kernbrennstäbe aus einem Forschungsreaktor in Rossen-

Arnold Vaatz (Sachsen)

- (A) dorf zu entsorgen. Demzufolge ist er auf eine funktionierende Entsorgungstechnologie angewiesen.

Wir stellen fest, daß in Deutschland die Diskussion über die Sicherheit der Transporte von nuklearem Material von den Kernkraftgegnern als Stellvertreterauseinandersetzung über die Frage eines Ausstiegs aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie überhaupt mißbraucht wird.

Die Kommission weist in der ihr gebotenen diplomatischen Art auch auf diesen Umstand hin. Ich zitiere:

In einigen Regionen der Europäischen Union stehen die Kernkraftgegner insbesondere auch dem Transport von Nuklearmaterial ablehnend gegenüber. So kam es in Deutschland unlängst zu Anschlägen auf Bahngleise und -anlagen, mit denen der Transport von abgebrannten Brennstäben und verglastem Abfall in das Zwischenlager Gorleben verhindert werden sollte.

Meine Damen und Herren, damit ist das bei weitem größte Sicherheitsrisiko beim Transport radioaktiver Stoffe in Deutschland klar benannt. Die gewalttätigen **Attacken militanter Kernkraftgegner** auf Transporte nach Gorleben stellen mittelbar und unmittelbar die größte Gefahr für Leben und Gesundheit der betroffenen Arbeitskräfte, der begleitenden Polizeibeamten und der Anwohner dar. Im linksextremistischen Untergrundblatt „radikal“, Nr. 155, werden zudem detaillierte Handlungsanweisungen zur Sabotage von Castor-Transporten der Bahn mit Hilfe von Hakenkrallen verbreitet. Das sind nur die extremen Auswüchse einer in unserer Gesellschaft langsam gewachsenen Gewaltbereitschaft, die Menschenleben gefährdet, um ideologische, naturwissenschaftlich aber keineswegs begründbare Ziele durchzusetzen.

(B)

Vor diesem Hintergrund paßt es gut, wenn die **Grenzwertüberschreitungen** bei Transporten von abgebrannten Brennelementen zu gravierenden Sicherheitsrisiken hochgeredet werden. Die Sächsische Staatsregierung verwahrt sich dagegen entschieden. Sie verwahrt sich außerdem dagegen, die in letzter Zeit bekanntgewordenen Grenzwertüberschreitungen als Argument für den Ausstieg aus der Atomkraft zu mißbrauchen.

Gestatten Sie mir einen kurzen Exkurs über die **Entstehung der Grenzwerte**. Der Grenzwert der Strahlenschutzverordnung von 5 Becquerel pro Quadratzentimeter stammt aus dem Jahre 1961. Er war ursprünglich auf einen dauerhaften Hautkontakt bezogen, und zwar als Interventionswert. Danach hat sich dieser Grenzwert allmählich vom Menschen entfernt. Er wurde auf Laborkontaminationen bezogen. Heute gilt er für Castorbehälter bzw. für Transportbehälter, die normalerweise mit einer Haube abgedeckt sind. Das heißt: Der Grenzwert hat heute einen völlig anderen Bezugspunkt als Anfang der 60er Jahre. Erschien er für Hautkontakte damals gerechtfertigt – Fachleute halten ihn auch in dieser Beziehung für zu streng –, so ist er heute mit geänderten Bezügen, von vielen Fachleuten bestätigt, in dieser Strenge nicht erforderlich.

Die gesamte Grenzwertdiskussion krankt daran, daß die Sensibilität im von extrem niedrigen Grenzwerten gekennzeichneten Atombereich um ein Vielfaches höher ist als in konventionellen Bereichen. Ich nenne als Beispiel die höheren Risiken, die wir regelmäßig im Verkehrsbereich, im industriellen Bereich, im Bergbau usw. in Kauf nehmen.

(C)

Meine Damen und Herren, es wäre fatal, wenn in Europa der Eindruck entstünde, einige Bundesländer müßen die Gefahrenpotentiale beim Transport von Nuklearmaterial mit einem anderen Maß als Gefahrenpotentiale im konventionellen Bereich. So scheint es aber, insbesondere dann, wenn die erwiesenermaßen geringen Gefahren durch Grenzwertüberschreitungen an einzelnen Transportbehältern gegenüber den ungleich größeren Gefahren, z. B. durch militante Attacken auf Nukleartransporte, künstlich hochstilisiert werden. Der Staat hat als Überwachungsbehörde für die Sicherheit der Nukleartransporte zu sorgen. Diese Verantwortung ideologischen Scheingefechten auszusetzen untergräbt seine Handlungsmöglichkeiten und ist der Sicherheit insgesamt abträglich. Die Ereignisse der letzten Wochen haben gezeigt, daß es einigen Ländern darum geht, ein politisches Signal zu setzen. Als solches war die glücklicherweise mißglückte Sonder-Umweltministerkonferenz zu diesen Fragen wohl gedacht.

Meine Damen und Herren, dieser Versuch war nicht sachdienlich. Er war eigentlich ein Angriff auf die Glaubwürdigkeit der **Umweltministerkonferenz** überhaupt. Sachsen hat sich durch die Aussage zu seinem Abstimmungsverhalten sehr um die Umweltministerkonferenz verdient gemacht: Es hat dadurch zur Absage der Sonder-UMK beigetragen.

(D)

Die Begründung:

Erstens. Die Ausführung des Atomgesetzes erfolgt im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung gemäß Artikel 85 Grundgesetz. Über derartige Angelegenheiten kann eine Landesministerkonferenz keine Beschlüsse fassen, weil sie prinzipiell dem **Weisungsrecht des Bundes** unterliegt und in dieses Recht nicht eingreifen kann. Sie wird auch künftig über Angelegenheiten, die der Weisungskompetenz des Bundes unterliegen, nicht beschließen. Die Konferenz der Umweltminister hat insoweit auch keine Kompetenz auf dem Gebiet der kerntechnischen Sicherheit insgesamt. Das ergibt sich auch daraus, daß nicht in allen Bundesländern die Umweltminister die Atomaufsicht führen. In Mecklenburg-Vorpommern etwa ist das nicht der Fall.

Zweitens. Die Umweltministerkonferenz ist nicht berechtigt, Themen zu erörtern, die in wesentlichen Teilen und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang vom Bundesrat behandelt werden, wie es auf der heutigen Sitzung der Fall ist.

Die von verschiedener Seite eingereichten Anträge zur Sonder-Umweltministerkonferenz haben zusätzlich erkennen lassen: Nicht die Verbesserung von Sicherheitsaspekten sollte im Vordergrund stehen; es sollte vielmehr eine **Ausstiegsdebatte** geben. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den entsprechenden Antrag des Saarlandes, das es im übrigen

Arnold Vaatz (Sachsen)

- (A) sehr leicht hat, aus der Kernenergie auszusteigen, weil es keine Reaktoren betreibt. Eine einstimmige Beschlußfassung war deshalb von vornherein auszuschließen, was auch den Initiatoren des Antrages bewußt war; denn die Beschlüsse der Umweltministerkonferenz bedürfen der Einstimmigkeit. Intendiert war ein Forum, das öffentlichkeitswirksam parteipolitische Forderungen erhebt. Dieses ist glücklicherweise ins Wasser gefallen.

Daß eine Problemlösung nicht ins Auge gefaßt war, zeigt sich auch daran, daß die sozialdemokratischen oder grünen Landesminister an dem Gespräch mit den für die Atomaufsicht zuständigen Landesministern, das Frau Bundesministerin Merkel für den 2. Juni anberaumt hatte, nicht teilgenommen haben. Sie waren, mit Ausnahme von Frau Ministerin Hinz, nicht vertreten.

Bei diesem Gespräch wurden aktuell anstehende Punkte erörtert. Es hätte ein gemeinsames effektives Vorgehen von Bund und Ländern abgestimmt werden können. Aber diese Chance wurde nicht genutzt, weil sie nicht genutzt werden sollte.

Darüber hinaus hat am 18./19. Juni der **Länderaus-schuß für Atomenergie** auf seiner Hauptausschußsitzung die Angelegenheit umfassend erörtert. Außerdem werden die für den Vollzug des Atomgesetzes zuständigen Landesbehörden vom Bundesumweltministerium laufend unterrichtet. Die **Strahlenschutzkommission** hat am 3. Juni auf Veranlassung des BMU eine „Bewertung der Kontamination beim Transport abgebrannter Brennelemente“ vorgenommen. Darin wird ausdrücklich festgestellt, daß von den aufgetretenen punktuellen Kontaminationen keine erhöhte Strahlenbelastung für die Bevölkerung ausgegangen ist. Auch für das Begleitpersonal ist damit eine Gesundheitsgefährdung auszuschließen.

(B)

Im **Kommissionsbericht** heißt es, daß die Risiken durch den Transport radioaktiver Materialien derzeit gering seien. Den Beweis, daß diese Feststellung durch aktuelle Ereignisse überholt sei, tritt die vorliegende Beschlußempfehlung, über die wir hier diskutieren, nicht an. Sie behauptet es. In der Begründung greift sie auf heute noch unbekannte Risiken zurück. Meine Damen und Herren, sind Sie sich dessen bewußt, daß hier Glaubensbekenntnisse an die Stelle von sachlichen Argumenten treten? Es kann aber in keiner Weise im Interesse der Länder liegen, Sicherheitsfragen beim Transport radioaktiver Stoffe mit sachfremden Argumenten zu behandeln. Die Stellung der Länder im europäischen Entscheidungskontext kann auf diese Weise nicht wirkungsvoll untermauert werden. Hier sind etwas konstruktivere Beiträge gefragt.

Andererseits ist zu sagen: Wer die Energiegewinnung aus Kernkraft durch eine erkennbare Instrumentalisierung des relativ geringen Transportrisikos in so durchsichtiger Art und Weise angreifen will, der erweist eigentlich jeder seriösen und glaubwürdigen Umweltpolitik einen Bärendienst und riskiert, daß die deutschen Bundesländer mit dieser Art von Umweltpolitik identifiziert und nicht mehr ernst genommen werden. Das ist das Resultat für die Umweltpolitik. Damit schadet er der **Glaubwürdigkeit der deut-**

schen Bundesländer im europäischen Kontext insgesamt. (C)

Der Freistaat Sachsen hält es daher nicht für vertretbar, die vorliegende Mitteilung der Kommission durch völlig ungerechtfertigte Maximalforderungen zu torpedieren. Wenn es uns tatsächlich darum geht, das Sicherheitsniveau anzuheben, dann müssen wir den langfristig angelegten und ergebnisoffenen Prozeß, der in dieser Mitteilung vorgezeichnet und mit konkreten Forschungsprojekten untermauert ist, unterstützen.

In unseren europäischen Nachbarländern wächst offenbar der Verdacht, Deutschland wolle die Risiken der Atomenergie exportieren und gleichzeitig ihren Nutzen importieren. Durch gewaltige populistische Energie hat man in Deutschland die atomare Wiederaufbereitung verhindert. So entstand ja erst der Bedarf an umfangreichen Transporten von atomarem Material. Diese selbst herbeigeführten Transporte jetzt mit einer überhöhten Sicherheitsphilosophie verhindern zu wollen grenzt an Schizophrenie.

Gleichzeitig steht außer Frage, daß die Bundesrepublik Deutschland bei einem Ausstieg aus der Kernenergie auf den Import von Atomstrom aus den europäischen Nachbarländern in erheblichem Umfang angewiesen bliebe. Die Debatte um den Ausstieg, die in den vergangenen Tagen nach dem Motto „Wer bietet weniger?“ – 30, 25, 20, 10 oder 5 Jahre – geführt wurde, entpuppt sich vor dem Hintergrund dieser Tatsache als rein deutsche Kirchturmdebatte. Im überwiegenden Teil des Auslands kann man darüber nur müde lächeln.

(D)

Wir werden all unsere politische Energie brauchen, um dazu beizutragen, daß die Atomkraft nach und nach als militärischer Faktor aus der Geschichte verschwindet. Zur **friedlichen Nutzung der Kernkraft** gibt es, so glaube ich, in vielen Ländern keine Alternative. Insofern wird diese Energie Zukunft haben, und zwar um so mehr, je sachfremder die Debatten dagegen verlaufen.

Nach der Klimakonferenz in Kioto kündigte Japan – freilich vor der Finanzkrise – den Bau von 20 weiteren Kernkraftwerken an. Das ist die Realität anderswo auf der Welt! In der EU werden durch die Kernkraft heute jährlich 700 Millionen Tonnen CO₂ vermieden; allein in Deutschland sind es 130 Millionen Tonnen CO₂.

Auch die Hoffnung, die die beteiligten Länder unter Ziffer 2 der heute zur Debatte stehenden Empfehlungen zum Ausdruck bringen, dürfte auf äußerst schwachen Füßen stehen. Das Allensbacher Meinungsforschungsinstitut hat herausgefunden, daß mehr als zwei Drittel der Deutschen von einem – hypothetischen – Ausstieg aus der Kernenergie eine Stromverteuerung erwarten. Nur ein Drittel wäre bereit, dies hinzunehmen. Die Hälfte befürchtet, daß die Stromversorgung bei einem Ausstieg aus der Kernenergie nicht mehr gewährleistet ist. Dies hinzunehmen wären gerade einmal 5 % der Deutschen bereit.

Der Freistaat Sachsen hält eine glaubwürdige und verantwortungsvolle Politik gegenüber den Bürgern

Arnold Vaatz (Sachsen)

- (A) und unseren Nachbarn für geboten. Deshalb unterstützt er die Vorschläge der Kommission. Das schließt selbstverständlich eine umfassende Aufklärung der Ursachen der Kontaminationen beim Transport abgebrannter Brennelemente, eine Verbesserung der internationalen Informationsflüsse und eine Neuordnung der Organisationsstrukturen, wie sie im 10-Punkte-Plan des BMU vorgezeichnet werden, ein.

Im übrigen bitte ich Sie, den Empfehlungen nicht zuzustimmen, wohl aber dem Bericht der Europäischen Kommission. – Vielen Dank.

Amtlierender Präsident Dr. Henning Scherf: Nächster Redner ist Herr Minister Jüttner (Niedersachsen).

Wolfgang Jüttner (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich war geneigt, meine Rede zu Protokoll zu geben, weil Herr Professor Leonhardt sowohl die aktuelle Situation als auch die Zukunftsperspektiven in angemessener Weise und ausführlich genug dargestellt hat. Aber der Verlauf der Debatte veranlaßt mich zu zwei Bemerkungen.

- (B) Die erste Bemerkung: Verehrter Herr Kollege Vaatz, bis vor 15 Minuten hatte ich hohen Respekt vor Ihrer politischen Arbeit. Dieser ist mir aber abhanden gekommen, muß ich sagen. Denn eine solche politische Verharmlosung, wie Sie sie soeben formuliert haben, habe ich seit langem nicht gehört. Sie müssen einmal zur Kenntnis nehmen, daß es in der deutschen Bevölkerung zur Zeit hochgradige **Befürchtungen** gibt, und zwar nicht nur im Hinblick auf gesundheitliche Probleme, sondern vor allem im Hinblick darauf, daß eine der wichtigsten Branchen in der deutschen Wirtschaft im Umgang mit einem hochsensiblen Produkt in wirklich unverantwortlicher Weise jede Sensibilität vermissen läßt. Das ist doch der Kern des Problems, mit dem wir es gegenwärtig zu tun haben.

Sie kaprizieren das Problem dieser Gesellschaft auf irgendwelche Gewalttäter. Damit darüber kein Streit entsteht: Ich lehne diese Gewaltmaßnahmen ab. Aber wir reden hier über **massenhaften friedlichen Protest** gegen eine Energienutzung. Darum geht es. Die Art und Weise, in der Sie das verharmlost haben, veranlaßt mich, darüber nachzudenken, wie man derart borniert durch diese Gesellschaft stapfen kann. Das, was Sie hier soeben vorgetragen haben, ist mir schier unerklärlich.

Ich möchte eine zweite Bemerkung machen. Sie geht über das hinaus, was Herr Professor Leonhardt gesagt hat. Es gibt noch einen konkreten niedersächsischen Belang, der sich an diese Debatte anschließen läßt. Es geht um einen aktuellen Konflikt zwischen dem Land Niedersachsen und Frau Merkel.

Ich muß Sie darüber informieren, daß der Bund im Rahmen des **Genehmigungsverfahrens** zu **Schacht Konrad** seit 1991 sieben Weisungen gegenüber dem Land Niedersachsen ausgesprochen hat. Eine der wichtigeren aus diesem Paket stammt aus dem Jahre 1992, als 290 000 Einwendungen gegen das Projekt vorlagen und die Niedersächsische Landesregierung

der Meinung war, sie müsse die Einwendungen im Zusammenhang mit Transporten atomaren Mülls in den Abwägungsprozeß in diesem Genehmigungsverfahren aufnehmen. (C)

Damals hat der Vorgänger von Frau Merkel dem Land Niedersachsen per **Weisung** untersagt, alle mit dem Transport zusammenhängenden Fragen in diesem Genehmigungsverfahren zu überprüfen. Das ist uns untersagt, weil – so hat Herr Töpfer damals deutlich gemacht – alle Fragen, die mit Transporten zu tun haben, abschließend und qualifiziert geregelt sind. Das haben wir zur Kenntnis zu nehmen. Wir wissen, welche Rechtsqualität Weisungen haben.

Nun haben wir aber aus dem Mund von Frau Merkel im Mai dieses Jahres zur Kenntnis nehmen müssen – diese Einschätzung teile ich –, daß es im Zusammenhang mit Transporten atomaren Mülls aktuell sehr viele offene Fragen gibt. Frau Merkel hat dann öffentlich – wie ich finde, in nicht hinreichender Weise – erklärt, Transporte würden bis auf weiteres untersagt, mit der Begründung, hier sei sehr viel zu recherchieren, sehr viel aufzuklären; wenn diese Fragen geklärt seien, könnten möglicherweise wieder Atomtransporte stattfinden.

Vor diesem Hintergrund habe ich Frau Merkel in einem Brief mitgeteilt, da aus ihrer Sicht offene Fragen im Zusammenhang mit Transporten bestehen, daß ich das Genehmigungsverfahren so lange aussetze, bis sie die offenen Fragen geklärt hat; denn damit schafft sie wieder die Voraussetzungen dafür, daß die Weisung inhaltlich qualifiziert ist.

Das ist der aktuelle Hintergrund. Wir haben kein Verfahren abgebrochen, sondern ich habe dem Weisungsgeber, Frau Merkel, mitgeteilt, daß die materielle Qualität der Weisung von 1992 aktuell nicht erfüllt ist und daß das Land Niedersachsen vor diesem Hintergrund und auch aufgrund des öffentlichen Drucks dadurch, daß ganz Deutschland über die Transporte diskutiert, dieses Genehmigungsverfahren zur Zeit nicht uneingeschränkt fortsetzen kann. (D)

Sie müssen wissen: Ich habe Frau Merkel darüber informiert, daß beabsichtigt war, das Genehmigungsverfahren durch einen Kabinettsbeschluß im Juni/Juli dieses Jahres abzuschließen. Mir muß einmal jemand mitteilen, wie ich, wenn in der letzten Woche in Hannover das Genehmigungsverfahren per Kabinettsbeschluß abgeschlossen worden wäre, die öffentliche Debatte hätte aushalten sollen, zumal gleichzeitig in Deutschland über die Risiken im Umgang mit Transporten diskutiert wird. Das ist nicht vermittelbar, Frau Merkel. Das ist der Grund dafür, warum ich das Verfahren ausgesetzt habe. Ich habe angenommen, Sie teilen meine Einschätzung. Ich habe mich geirrt. Es tut mir leid. Ich habe an dieser Stelle mehr Einsicht unterstellt.

Jetzt führen Sie eine merkwürdige Debatte mit dem Land Niedersachsen, die rechtlich hochinteressant ist, weil Sie, was das Genehmigungsverfahren angeht, nicht nur Aufsichtsbehörde, sondern auch Antragsteller sind. Sie müssen sich einmal entscheiden, in welchen Konflikt Sie eigentlich mit uns eintreten wollen. Wenn Sie der Meinung sind, daß die

Wolfgang Jüttner (Niedersachsen)

- (A) Weisung uneingeschränkt zu Recht besteht, dann können Sie mir das per Weisung schriftlich mitteilen. Das ist meiner Ansicht nach inhaltlich falsch. Aber das ist Ihr gutes Recht, zumindest bis zum 27. September.

Sie könnten uns, wenn Sie der Meinung sind, daß wir das Verfahren in unangemessener Weise „hängenlassen“, natürlich auch Untätigkeit unterstellen und die nötigen Schritte einleiten. Ich bin kein Jurist. Aber ich glaube, auch dafür gibt es vorgezeichnete Wege.

Das, was Sie gegenwärtig tun, ist hochproblematisch. Sie nutzen Ihre Rechte als Aufsichtsbehörde, Akteneinsicht bei uns zu nehmen, und verbinden das gleichzeitig mit der Drohung, dies für spätere Auseinandersetzungen über einen Schadenersatz in Anspruch zu nehmen.

Sehr geehrte Frau Ministerin, so geht es nicht. Sie müssen sich einmal entscheiden, in welcher Rolle Sie sich jeweils befinden. Vor allem sollten Sie einmal ernsthaft darüber nachdenken, was Sie der Bevölkerung in dem hochverdichteten Raum rund um Braunschweig und Salzgitter eigentlich zumuten. Dort wollen knapp eine Million Bürger in Zukunft natürlich keine hochbelasteten Transporte. Sie warten darauf, daß entweder die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß keine Transporte kommen, oder abschließend geklärt wird, daß die Transporte, die da kommen, ungefährlich sind. Solange Sie selbst aber an dem Verbot von Transporten festhalten, dokumentieren Sie öffentlich, daß Sie in dieser Frage unentschieden sind. Vor diesem Hintergrund können Sie nicht erwarten, daß wir in Niedersachsen so tun, als gebe es in dem laufenden Genehmigungsverfahren überhaupt keine Probleme.

(B)

Ich bitte sehr herzlich darum, diese Einwände seitens des Landes Niedersachsen zu berücksichtigen und dem Antragsteller, dem Bundesamt für Strahlenschutz, gegebenenfalls die entsprechenden Hinweise zu geben. Ich glaube, das würde der politischen Kultur in Deutschland sehr guttun. – Herzlichen Dank.

Amtlierender Präsident Dr. Henning Scherf: Herr Vaatz hat darum gebeten, direkt auf das, was Herr Jüttner eben dargelegt hat, zu antworten.

Hochverehrte Umweltschützer, wir haben eine Plenarsitzung des Bundesrates, und es geht um unsere Meinung zu einer Mitteilung der Kommission. Wir lösen heute nicht alle Probleme, damit das klar ist.

Herr Vaatz, Sie haben das Wort.

Arnold Vaatz (Sachsen): Vielen Dank, Herr Präsident! – Herr Kollege Jüttner, ich habe mir zunächst überlegt, ob ich mit den Tränen der Verletztheit kämpfen soll. Aber nachdem Sie mir Borniertheit, schlechten politischen Stil und ähnliche Dinge vorgeworfen haben, muß ich sagen: Schlimmer wäre es eigentlich gewesen, wenn Sie mein Verständnis von Politik mit dem Ihren gleichgesetzt hätten. Das hätte mich mehr belastet.

Meine „Borniertheit“ besteht darin – ich darf das noch einmal ausdrücklich sagen –, daß ich einen Unterschied zwischen realen Risiken und der Wahrnehmung dieser Risiken diagnostiziere und Ihnen zur Kenntnis bringen möchte. Ich sehe es Ihnen nach, Herr Kollege Jüttner, da Sie erst kurze Zeit im Amt sind, daß Sie vielleicht noch nicht die Gelegenheit hatten, sich mit einschlägiger Literatur zu diesem Thema zu befassen. Ich darf Ihnen sagen: Wenn wir in Deutschland weiter den Weg der Entkopplung von Risiko und Risikowahrnehmung, den Weg der Entkopplung von Realität und Wahrnehmung gehen, werden unsere Kinder und Enkel das teuer bezahlen müssen.

(C)

Im übrigen darf ich den Vorwurf der Risikoignoranz und der Borniertheit gern an die Europäische Kommission weitergeben, die Sie damit auch gemeint haben.

Ich darf nochmals darum bitten, den Empfehlungen nicht zuzustimmen.

Amtlierender Präsident Dr. Henning Scherf: Vorläufig abschließend hat das Wort Frau Bundesministerin Dr. Merkel.

Dr. Angela Merkel, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich stelle mir gerade vor, daß ich in der Konferenz der Umweltminister der Europäischen Union über die Debatte in diesem Hohen Hause berichte und der Kommission verständlich machen möchte, daß wir uns in ernsthafter, sachgerechter und inhaltlich korrekter Art und Weise mit der Mitteilung der Kommission auseinandergesetzt haben. Selbst bei bestem Willen, sachdienlich zu sein, würde mir dies nur mit großer Mühe gelingen.

(D)

Ich möchte eingangs wirklich darum bitten, gerade im Zusammenhang mit Mitteilungen der Kommission vielleicht doch den Versuch zu unternehmen – ich gucke in die Richtung von Herrn Jüttner und Herrn Leonhardt –, über deren Inhalt zu diskutieren. Die Diskussion über Themen, die gesellschaftlich besprochen werden müssen, sollte an der richtigen Stelle geführt werden.

Herr Jüttner, ich hätte nicht so scharf begonnen, wenn Sie in Ihren Ausführungen nicht Tatsachen vermischt hätten, die nichts miteinander zu tun haben. Das Schlimmste an dieser Debatte ist – das sage ich in Richtung der Bevölkerung –, daß Menschen, die sich nicht jeden Tag mit diesen Dingen auseinandersetzen, den Eindruck bekommen, daß sie Sorgen und Ängste haben müssen. Aber das ist nicht wahr.

Ich habe nicht gezögert zu sagen, daß sich die deutsche Wirtschaft, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Zusammenhang mit der Überschreitung von Grenzwerten nicht verantwortlich verhalten haben. Dies rechtfertigt es aber in keiner Weise, nun den Transport von hochradioaktiven abgebrannten Brennelementen – wir haben mit den „hot spots“ ein Phänomen kennengelernt, das wir uns nicht erklären können, weshalb der Transportstopp aufrechterhalten wird – mit den generellen Transporten gleichzu-

Bundesministerin Dr. Angela Merkel

- (A) setzen. Sie wissen wie ich, daß **jährlich 400 000 Versandstücke mit mittel- und schwachradioaktivem Material** durch Deutschland befördert werden. Wir dürfen diese Transporte nicht stoppen, wenn wir das Überleben von Forschung und Medizintechnik sichern sowie das Ziel des Abbaus von Kernkraftwerken aufrechterhalten wollen. Sie erwecken den Eindruck, das eine habe mit dem anderen etwas zu tun. Wenn Sie Ihren Fachleuten zuhören, dann wissen Sie, daß es dabei um zwei verschiedene Dinge geht.

Im übrigen pflegen wir Weisungen kein zweites Mal auszusprechen, wenn wir meinen, daß wir uns nicht geirrt haben. In der Weisung steht, daß die Frage der Transporte mit dem Planfeststellungsverfahren bezüglich der Eignung von Konrad nichts zu tun hat. Transporte sind die eine Seite, das Planfeststellungsverfahren bezüglich der Eignung als Endlager ist die andere Seite.

Ich sage Ihnen ehrlich: Bezüglich **Morsleben** haben wir ein Planfeststellungsverfahren mit dem Ziel der Schließung dieses Endlagers beantragt. Wir sind der Meinung, daß die alte Bundesrepublik in der Lage sein muß, auf absehbare Zeit ein Endlager für mittel- und schwachradioaktive Stoffe zu betreiben. Ich sehe nicht ein, daß es Verschiebebahnhöfe geben soll. Wir betreiben Morsleben – das ist klar –, aber wir haben die Schließung beantragt. Deshalb ist **Konrad** notwendig.

- (B) Ich weiß genau, in welcher Rolle ich mich jeweils befinde. Ich bin der Meinung, wir brauchen ein solches Endlager; Niedersachsen ist der Meinung, wir brauchen es nicht. Ich bin der Auffassung, die Weisung bezüglich der Nichtaufnahme von Transportvorgängen in das Planfeststellungsverfahren war richtig. Ich sehe nicht ein, warum diese Weisung wiederholt werden soll.

Sie haben mir bei Ihrem Amtsantritt zugesagt, dieses Verfahren in konstruktiver Weise betreiben zu wollen. Aber Sie haben den ersten, in der Sache überhaupt nicht gerechtfertigten Grund zu Hilfe genommen, um aus der von Ihnen einmal angekündigten Politik wieder auszusteigen. Wir werden den Weg beschreiten, den wir für geeignet halten. Darüber werden wir Sie in geeigneter Form informieren.

(Zurufe)

– Wir haben schon damit begonnen, uns zu informieren. Der Auftritt des Landes Niedersachsen bei dem bundesaufsichtlichen Gespräch war im übrigen bemerkenswert. Aber – wie Sie, Herr Präsident, schon gesagt haben – wir können heute nicht alle Probleme lösen; deshalb wollen wir das Thema hier nicht ausbreiten.

Meine Damen und Herren, interessant an der Mitteilung der Kommission ist eine **Studie über Vorfälle bei Transportvorgängen** in der Zeit zwischen 1976 und 1986. Die Kommission hat eine neue Studie über Transportvorfälle in der Zeit von 1987 bis 1996 in Auftrag gegeben. Ich möchte den Bundesrat darüber informieren, daß wir die Kommission darum gebeten haben, die neuere Studie zu überarbeiten, weil sie angesichts der uns mittlerweile bekanntgewordenen

Fakten offensichtlich nicht mehr den uns zur Verfügung stehenden Erkenntnissen entspricht. (C)

Abschließend möchte ich noch etwas zu dem Vortrag von Herrn Leonhardt sagen. – Herr Leonhardt, jedes Bundesland verfolgt seine Interessen in der Frage der **friedlichen Nutzung der Atomenergie**. Manche Länder haben Häfen, manche liegen an der Grenze zu Frankreich, manche betreiben Kernkraftwerke, in manchen ist die Industrie aus geplanten Projekten ausgestiegen – siehe Wackersdorf. Es ist unsere gemeinsame Aufgabe, über einen Konsens Möglichkeiten und Wege zu finden, die Entsorgungssproblematik zu regeln. Wenn wir einmal an die Vielzahl der Rücktransporte von Frankreich nach Deutschland und auch daran denken, wie die Akzeptanz in bezug auf Gorleben sein wird – egal, wie wir grundsätzlich zur Nutzung der Kernenergie stehen –, dann ist ein solcher **Entsorgungskonsens** notwendig. Ich nehme zur Kenntnis, daß der im Jahre 1979 gefundene Konsens offensichtlich nicht mehr gilt. Ich erwarte dann aber auch, daß mir Vorschläge unterbreitet werden, die von der Mehrheit aller Bundesländer getragen werden. Ein Bundesland darf nicht Vorschläge machen, die mit denen der benachbarten Bundesländer inkompatibel sind, so daß am Ende kein Entsorgungskonsens zustande kommt.

Sie wissen genau, daß man sich im Jahre 1979 aus guten Gründen nicht für die kraftwerksnahe Lagerung, sondern für **zentrale Zwischenlager** entschieden hat. Nachdem die Zwischenlager fertiggestellt sind, sagt man, man bevorzuge die dezentrale Lagerung.

Herr Leonhardt, Sie wissen, daß die Akzeptanz von innerdeutschen Transporten zu den Zwischenlagern in Ahaus und Gorleben so gering ist, daß man nicht einfach sagen kann: Wir steigen aus der Wiederaufarbeitung aus, mit der Folge, daß 55 Transporte nicht Frankreich zum Ziel haben, sondern innerhalb Deutschlands stattfinden. Wenn ich das sagte, würde mir jeder Realitätsferne vorwerfen, insbesondere die Innenministerkonferenz. Ich bitte Sie: Sagen Sie nicht verklausuliert, es sei ohne Probleme möglich, die Transporte nach Frankreich einzustellen. (D)

Ich bitte alle Beteiligten, in den nächsten Wochen und Monaten nach vernünftigen und sachgerechten Lösungen zu suchen und der Bevölkerung das zu sagen, was notwendig ist, und zwar in einer Art und Weise, die nicht zu Verunsicherung und Verängstigung beiträgt.

Ich weise noch einmal darauf hin: Unser **10-Punkte-Plan** muß umgesetzt werden. Sonst werden keine Transporte stattfinden. Die Wirtschaft hat sich nicht vernünftig verhalten. Aber das entbindet uns nicht von der Pflicht, politisch vernünftige und sachgerechte Antworten zu geben. – Herzlichen Dank.

Amtlerender Präsident Dr. Henning Scherf: Keine weiteren Wortmeldungen. – Ihre Erklärung zu **Protokoll*)** gegeben hat Frau **Staatsministerin Professor Männle** aus Bayern. Wir danken ihr sehr dafür.

*) Anlage 23

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

- (A) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 395/1/98 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffern 10 und 11 gemeinsam! – Wir zählen 33 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffern 22 und 23 gemeinsam! – Mehrheit.

Bitte jetzt noch Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Drucksache 395/1/98! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 54:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über **Verkehr und CO₂-Emission – Entwicklung eines Gemeinschaftskonzepts** (Drucksache 396/98)

- (B) Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 396/1/98 vor.

Bitte zunächst Ihr Handzeichen zu den Ziffern 3 bis 6 gemeinsam! – Minderheit.

Jetzt bitte noch Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 58:

Dritte Verordnung zur **Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 508/98)

Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 508/1/98 vor.

Wir sind übereingekommen, die Ziffern 1 und 2 zusammen aufzurufen. Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

Nun zu Ziffer 3! Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben beschlossen, **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 60:

Erste Verordnung zur **Änderung der Fischseuchen-Verordnung** (Drucksache 527/98)

Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 527/1/98 sowie ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 527/2/98 vor: (C)

Zunächst zu den Ausschlußempfehlungen:

Wir sind übereingekommen, die Ziffern 1 bis 5 gemeinsam aufzurufen. Wer stimmt diesen Ziffern zu? – Das ist die Mehrheit.

Nun rufe ich den Landesantrag von Bayern auf. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben beschlossen, **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 61:

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der **Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung** (Drucksache 528/98)

Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschlußempfehlungen ergeben sich aus der Drucksache 528/1/98.

Wer stimmt Ziffer 1 zu? – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen zu der Frage, ob der **Verordnung in der soeben festgelegten Fassung** zugestimmt werden soll. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Nun zur Entschließung unter Ziffer 2! Ihr Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit. (D)

Damit ist die Entschließung nicht gefaßt*).

Tagesordnungspunkt 62:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche **Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest** beim Verbringen von Schweinen (Drucksache 529/98)

Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich beginne mit dem Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Drucksache 529/1/98. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Wer möchte der Verordnung in der so festgelegten Fassung zustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat der **Verordnung** **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 64:

Verordnung zur Änderung der **Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO-ÄndV)** (Drucksache 532/98)

Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen vor: die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit

*) Siehe aber Seite 378 C

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

- (A) und Sozialpolitik in Drucksache 532/1/98 sowie ein Antrag des Landes Hessen in Drucksache 532/2/98.

Wir beginnen mit der Ausschlußempfehlung. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Handzeichen bittel – Das ist die Mehrheit.

Nun den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 532/2/98! Handzeichen bittel – Dies ist auch die Mehrheit.

Der **Verordnung** ist somit mit Änderungen **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 66:

Dritte Verordnung zur Änderung der **Steuerberatergebührenverordnung** (Drucksache 1021/97)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 644/98 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Bitte Handzeichen! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

- (B) Wer ist dann dafür, wie vom Finanzausschuß unter Ziffer 7 empfohlen, der **Verordnung** unverändert **zuzustimmen**? Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 67:

Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) (Drucksache 524/98)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 524/1/98 vor. Handzeichen bitte für:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 70:

Erste Verordnung zur Änderung der Neuartige **Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung** (Drucksache 551/98)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 551/1/98 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle übrigen Ziffern! – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer stimmt (C) der Verordnung nach Maßgabe der soeben erfolgten Abstimmung zu? – Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 72:

Verordnung über die Verwertung von unbehandelten und behandelten Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (**Bioabfallverordnung** – BioAbfV) (Drucksache 883/97)

Keine Wortmeldungen. – Eine Erklärung zu **Protokoll** *) gibt Frau **Staatsministerin Martini** aus Rheinland-Pfalz.

Zur Abstimmung liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 647/98 und Länderanträge in den Drucksachen 647/1 bis 8/98.

Es ist kompliziert; wir müssen uns jetzt konzentrieren.

Von den Ausschlußempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 3! Bitte Handzeichen! – 30 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Nun der Antrag Hessens in Drucksache 647/1/98! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Nun Ziffer 17! – Minderheit.

Nun Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Minderheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Wir ziehen jetzt die Ziffer 80 vor. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? – Minderheit.

Ziffer 26! – 35 Stimmen; Mehrheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Sachsens in Drucksache 647/6/98 unter Buchstabe a.

Nun der Antrag Bayerns in Drucksache 647/8/98, bei dessen Annahme die Ziffer 55 entfällt! Wer stimmt dem bayerischen Antrag zu? – Minderheit.

Jetzt Ziffer 29! – Minderheit.

*) Anlage 24

(D)

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

- (A) Nun der Antrag Sachsens in Drucksache 647/6/98 unter Buchstabe b! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Nun rufe ich den sächsischen Antrag in Drucksache 647/6/98 unter Buchstabe c zur Abstimmung auf. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Jetzt Ziffer 30! – Mehrheit.

Es entfallen die Ziffern 31 und 32.

Jetzt Ziffer 33! – Mehrheit.

Es entfällt Ziffer 34.

Ziffer 35! – Minderheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 37.

Nun rufe ich den hessischen Antrag in Drucksache 647/2/98 auf. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Minderheit.

Jetzt Ziffer 41! – Minderheit.

Ziffer 42! – Mehrheit.

Ziffer 43! – Mehrheit.

Ziffer 44! – Minderheit.

Nun der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 647/3/98! Wer stimmt diesem Antrag zu? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 45.

Jetzt kommt Ziffer 52. – Mehrheit.

- (B) Es entfallen die Ziffern 53 und 56.

Ich rufe Ziffer 54 auf. Wer stimmt dieser Ziffer zu? – Mehrheit.

Ziffer 57! – Mehrheit.

Ziffer 59! – Minderheit.

Es entfällt Ziffer 89.

Jetzt Ziffer 60! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 61.

Ziffer 63! – Mehrheit.

Ich rufe den baden-württembergischen Antrag in Drucksache 647/4/98 auf. Handzeichen bitte! – Minderheit.

Jetzt Handzeichen zu Ziffer 64! – Minderheit.

Ziffer 66! – Mehrheit.

Es entfallen die Ziffern 65 und 67.

Ich rufe den baden-württembergischen Antrag in Drucksache 647/5/98 auf. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Ziffer 68! – Mehrheit.

Ziffer 70! – Mehrheit.

Ziffer 75! – Mehrheit.

Ziffer 76! – Mehrheit.

Ziffer 77! – Mehrheit.

Ziffer 78! – Minderheit.

Ziffer 79! – Mehrheit.

Ziffer 81! – Mehrheit.

Ziffer 82! – Mehrheit.

Ziffer 83! – Mehrheit.

Ziffer 84! – Minderheit.

Ziffer 93! – Mehrheit.

Ziffer 85! – Minderheit.

Es entfällt Ziffer 94.

Ich rufe Ziffer 86 auf. Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Es entfällt Ziffer 87.

Ziffer 98! – Mehrheit.

Ziffer 103! – Mehrheit.

Ziffer 104! – Mehrheit.

Ziffer 106! – Mehrheit.

Ziffer 107! – Minderheit.

Ziffer 108! – Mehrheit.

Nun der sächsische Antrag in Drucksache 647/7/98! Wer stimmt diesem Antrag zu? – Minderheit.

Ziffer 110! – Mehrheit.

Zur Sammelabstimmung rufe ich nun alle noch nicht erledigten Ausschußempfehlungen auf. Wer stimmt diesen zu? – Das ist die Mehrheit. (D)

Es folgt die Schlußabstimmung: Wer stimmt der **Verordnung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen** zu? – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **zugestimmt** und mit der Sammelabstimmung **Entschlieûungen gefaßt**.

Tagesordnungspunkt 75:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (**Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung** – SchOffzAusbV) (Drucksache 474/98)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 474/1/98 vor.

Wer stimmt der Verordnung, wie unter Ziffer 1 empfohlen, zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Wir stimmen dann noch über die unter Ziffer 2 empfohlene Entschlieûung ab. Wer ist für die Entschlieûung? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschlieûung gefaßt**.

Amtlierender Präsident Dr. Henning Schert

(A) **Tagesordnungspunkt 81:**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts (**Erbschaftsteuer-Richtlinien – ErbStR**) (Drucksache 525/98)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 525/1/98 vor.

Handzeichen bitte für Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Der Bundesrat hat der **Verwaltungsvorschrift** nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung **zugestimmt**.

Es bleibt abzustimmen über die unter Ziffer 4 angeführte EntschlieÙung. Wer stimmt für diese EntschlieÙung? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung angenommen**.

Tagesordnungspunkt 84:

Gesetz zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative **Wahlstatistik für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag** (Drucksache 661/98)

Keine Wortmeldungen.

Wir sind übereingekommen, über die Ziffern 1 und 2 der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 661/1/98 gemeinsam abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.

(B)

Damit hat der Bundesrat die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festgestellt** und dem **Gesetz zugestimmt**. (C)

Es bleibt abzustimmen über die unter Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen vorgeschlagene EntschlieÙung. Wer stimmt dieser EntschlieÙung zu? – Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung gefaÙt**.

Wir kommen zurück zu **Tagesordnungspunkt 61: Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung**. – Vorhin waren es die Brandenburger, jetzt haben die Sachsen einen Wiederholungswunsch: Die Sachsen möchten gern die Ziffer 2 in Drucksache 528/1/98 noch einmal zur Abstimmung stellen. – Finden Sie sich zurecht? Wissen alle, worum es geht? – Wer stimmt der EntschlieÙung zu? – Das ist die Mehrheit. – Vorhin war es eine Minderheit *); es hat sich also gelohnt.

Damit ist die **EntschlieÙung gefaÙt**.

Die Tagesordnung ist abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates wird einberufen auf Freitag, den 25. September 1998, 9.30 Uhr.

Trotz des Wahlkampfes wünsche ich Ihnen allen wunderschöne Urlaubstage, damit Sie alle frisch und erholt zurückkommen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 13.14 Uhr)

*) Siehe Seite 375 D

(D)

Beschluß im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/221/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Behälter für flüssigen Kraftstoff und den Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

(Drucksache 462/98)

Ausschlußzuweisung: EU – In – VP

Beschluß: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 727. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsminister **Arnold Vaatz** (Sachsen)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen stimmt der Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 18. Juni 1998 (BR-Drucksache 597/98) zu. Er verknüpft seine Zustimmung mit dem Hinweis darauf, daß die Beschlußempfehlung keine Aussage über die Bereitstellung und Verteilung von Mitteln aus dem Fonds zur Beteiligung des Bundes an investiven Altlasten im Bereich der ehemaligen Deutschen Reichsbahn (**Altlastenfonds**) enthält.

Der Freistaat Sachsen begrüßt daher die Erklärung der Bundesregierung, daß der Bund in den Jahren 1999 bis 2002 für die Grunderneuerung von Straßenbrücken im Zuge von Gemeindestraßen über Schienenwege der ehemaligen Deutschen Reichsbahn in den neuen Bundesländern einen Beitrag von jährlich 37,5 Millionen Deutsche Mark aus dem Altlastenfonds leistet.

Der Freistaat Sachsen regt darüber hinaus schon jetzt an, daß der in einer Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 104 a Abs. 4 Grundgesetz zu regelnde Verteilungsschlüssel in erster Linie nach dem prozentualen Anteil an schadhaften Brücken berechnet wird.

- (B) Der Freistaat Sachsen weist darauf hin, daß allein 208 von insgesamt 735 sanierungsbedürftigen Brücken in der Baulast sächsischer Kommunen stehen.

Anlage 2**Erklärung**

von Ministerin **Christine Lieberknecht** (Thüringen)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Der Freistaat Thüringen stimmt dem Gesetz in der Fassung der Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 18. Juni 1998 (BR-Drucksache 597/98) nicht zu, da er den in dem Vorschlag enthaltenen rigiden Zugriff auf die Mittel des Fonds zur Beteiligung des Bundes an den investiven Altlasten im Bereich der ehemaligen Deutschen Reichsbahn (**Altlastenfonds**) ablehnt. Der Freistaat Thüringen ist durch die in seinem Hoheitsgebiet zahlreich vorhandenen investiven Altlasten von einer Schmälerung des Altlastenfonds in besonderer Weise betroffen.

Sollte der Bundesrat der vom Deutschen Bundestag bestätigten Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses zustimmen, geht der Freistaat

Thüringen davon aus, daß die Verteilung der Altlastenfondsmittel nach dem bewährten Verteilungsschlüssel der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz erfolgt. (C)

Anlage 3**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Johannes Nitsch** (BMV)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Die Bundesregierung begrüßt es sehr, daß es dem Vermittlungsausschuß auf der Grundlage der Ergebnisse der von ihm eingesetzten Arbeitsgruppe gelungen ist, eine Einigung zu dem Gesetz zur Änderung des **Eisenbahnkreuzungsgesetzes** zu erzielen.

Ich möchte an dieser Stelle auf zwei Punkte der Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses näher eingehen, die mir besonders wichtig sind: auf die Definition des „ordnungsgemäßen Erhaltungszustands“ und auf die Finanzierung der Sanierung der Gemeindestraßenbrücken in den neuen Ländern.

I.

Wie Sie wissen, ist im Rahmen der Bahnreform die Baulast für mehr als 1 200 Brücken über Eisenbahnen im Zuge von Kommunalstraßen auf die kommunalen Baulastträger übergegangen. (D)

In vielen Fällen wird von den Gemeinden der mangelhafte Erhaltungszustand der übernommenen Bauwerke beklagt.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Länder, daß es den betroffenen Gemeinden nicht zumutbar ist, Bauwerke zu übernehmen, die über längere Zeit nicht ordnungsgemäß erhalten wurden.

Einvernehmen besteht insofern zwischen Bund und Ländern, daß die Bahn für einen ordnungsgemäßen Zustand der Bauwerke im Zeitpunkt des Übergangs der Erhaltungslast einzustehen hat. Die Deutsche Bahn AG hat dies – als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Deutschen Bundesbahn – auch selbst anerkannt.

Artikel 1 des Änderungsgesetzes des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der vom Vermittlungsausschuß empfohlenen Fassung legt fest, daß ein ordnungsgemäßer Erhaltungszustand dann vorliegt, wenn der Eisenbahnunternehmer die Straßenüberführung entsprechend den für ihn geltenden Vorschriften erhalten hat.

Für die Bundesregierung ist klar, daß zur Auslegung dieser Vorschrift die von der Arbeitsgruppe abgegebene Erklärung heranzuziehen ist. Danach sind

(A) Brücken ordnungsgemäß erhalten, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Bauwerksprüfungen gemäß den technischen Vorschriften DS 803 oder DIN 1076 wurden ordnungsgemäß durchgeführt.
2. Schäden, die Einfluß auf die Verkehrssicherheit, Betriebssicherheit und Standsicherheit haben, wurden termingerecht beseitigt.
3. Unterhaltungsarbeiten, Aufwendungen, die im wesentlichen notwendig sind, damit das Bauwerk bzw. seine Bauwerksteile die theoretische Nutzungsdauer erreichen können und nicht vorzeitig wegen Unterhaltungsrückständen erneuert oder ganz ersetzt werden müssen, wurden ausgeführt. Bei alten Bauwerken, die die theoretische Nutzungsdauer annähernd erreicht haben, ist ein ordnungsgemäßer Zustand so lange gegeben, bis Schäden die Verkehrs-, Betriebs- und/oder Standsicherheit gefährden. Dieser Fall darf nicht eintreten; die Schäden müssen vorher beseitigt werden.
4. Das Bauwerk muß im Regelfall, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen mit den Kommunen bestehen, bezogen auf die ursprüngliche Brückenklasse, voll belastbar sein.

Diese Definition umfaßt zudem die Beseitigung von Erhaltungsrückständen zum Zeitpunkt des Baualastübergangs sowie folgende Eigenleistungen der Deutschen Bahn AG während der Instandsetzungsarbeiten:

- (B)
- Streckensicherungen,
 - Betriebserschwernisse und
 - Verkehrssicherungsmaßnahmen.

II.

Hinsichtlich der Finanzierung der Sanierung der Gemeindestraßenbrücken in den neuen Ländern sind sich Bund und Länder darin einig – ich möchte betonen, daß dies auch für die neuen Bundesländer gilt –, daß der Bundesratsvorschlag zur Unterstützung der Gemeinden in den neuen Bundesländern mit der Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes nichts zu tun hat und nicht mit Artikel 104a Abs. 1 des Grundgesetzes in Einklang zu bringen wäre.

Angesichts der schwierigen Finanzsituation in den neuen Bundesländern begrüße ich es daher sehr, daß wir uns mit den Ländern darauf verständigt haben, den Kommunen in den neuen Ländern als Akt der Solidarität insgesamt 250 Millionen DM, verteilt auf fünf Jahre, zur Sanierung ihrer Straßenbrücken über Schienenwege der ehemaligen Deutschen Reichsbahn zur Verfügung zu stellen.

Diese Finanzhilfe soll aus drei Quellen gespeist werden:

- 20 %, d. h. 50 Millionen DM, aus dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost,

– weitere 20 %, d. h. 50 Millionen DM, aus Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie

- 60 %, d. h. 150 Millionen DM, aus dem Fonds zur Beteiligung des Bundes an den investiven Altlasten im Bereich der ehemaligen Deutschen Reichsbahn, dem sogenannten Altlastenfonds.

Hinsichtlich des „Altlastenfonds“ ist die Inanspruchnahme von Seiten des Bundes wie folgt vorgesehen:

Der Bund leistet für die Grunderneuerung von Straßenbrücken im Zuge von Gemeindestraßen über Schienenwege der ehemaligen Deutschen Reichsbahn in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Jahren 1999 bis 2002 einen Beitrag von jährlich 37,5 Millionen DM zu Lasten des Kapitels 1222 Titel 891 02 (Beitrag des Bundes zu den investiven Altlasten im Bereich der ehemaligen Deutschen Reichsbahn). Für diese Zahlungen ist in den Haushalten 1999 bis 2003 ein neuer Titel auszubringen, dessen Ansatz von 30 Millionen DM bei dem genannten Titel abgesetzt wird. Das Nähere soll gemäß Artikel 104a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes mit den betroffenen Ländern durch Verwaltungsvereinbarungen geregelt werden.

Ich denke, der im Vermittlungsausschuß gefundene Kompromiß trägt den Belangen der Gemeinden in den neuen Bundesländern in angemessener Weise Rechnung, und bitte Sie daher, diesem zuzustimmen.

(D)

Anlage 4

Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu Punkt 5 der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung stimmt dem Zweiten Gesetz zur **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** zu, da es wenigstens einen Schritt zur Verbesserung gegenüber der jetzigen Rechtslage darstellt. Die in ihm enthaltenen Änderungen sind notwendig, um die mißbräuchliche Inanspruchnahme sozialer Leistungen weiter einzudämmen.

Allerdings bleibt nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung eine Ergänzung des Asylbewerberleistungsgesetzes um weitere Mißbrauchstatbestände dringend erforderlich, da die jetzigen Änderungen eindeutige Fälle von Rechtsmißbrauch nach wie vor unsanktioniert lassen.

Die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz muß auch dann auf die unabweisbar gebotene Hilfe beschränkt werden, wenn ausreisepflichtige Ausländer

- (A) – unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind oder
- nicht freiwillig ausreisen, obwohl ihrer Ausreise in den Herkunftsstaat oder einen anderen zur Aufnahme bereiten Staat keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

Es ist bedauerlich, daß einer von vielen Seiten gestellten Forderung nach Bekämpfung des Mißbrauchs von Sozialleistungen keine Taten folgen, wenn es darauf ankommt.

Die Bayerische Staatsregierung betont gleichzeitig, daß das Asylbewerberleistungsrecht im Rahmen einer gesamteuropäischen Regelung und auf der Grundlage des Vertrages von Amsterdam harmonisiert werden muß, um Sogwirkungen auf einzelne Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere auf die Bundesrepublik Deutschland, zu verhindern.

Anlage 5

Umdruck Nr. 7/98

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 728. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

- (B) I.

Dem Gesetz zuzustimmen und die in der Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe B angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 6

Achtes Gesetz zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 556/98, zu Drucksache 556/98, Drucksache 556/1/98)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 10

Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe** (Drucksache 583/98)

Punkt 17

Gesetz betreffend die Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit und der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen nach Artikel 35 des EU-Vertrages (**EuGH-Gesetz** – EuGHG) (Drucksache 586/98)

Punkt 18

Gesetz zur **Beseitigung von Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren** und Staaten (Drucksache 582/98, zu Drucksache 582/98)

Punkt 20

Gesetz über die **Untersuchung von Unfällen und Störungen bei dem Betrieb ziviler Luftfahrzeuge** und zur entsprechenden Anpassung anderer luftrechtlicher Vorschriften (Drucksache 629/98)

Punkt 22

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1999 (**ERP-Wirtschaftsplanggesetz 1999**) (Drucksache 589/98)

Punkt 25

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Januar 1998 zwischen der Regierung Kanadas, Regierung von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit bei der zivilen internationalen Raumstation (**Raumstations-Übereinkommen**) (Drucksache 568/98)

Punkt 26

- a) Gesetz zu dem Straßburger Übereinkommen vom 4. November 1988 über die **Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt** (CLNI) (Drucksache 588/98)
- b) Gesetz zur **Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt** (Drucksache 587/98, zu Drucksache 587/98)

Punkt 28

Gesetz zu dem Protokoll vom 27. September 1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (**EU-Bestechungsgesetz** – EUBestG) (Drucksache 559/98)

Punkt 32

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 31. Januar 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des **Übereinkommens der Vereinten Nationen** gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Drucksache 623/98)

Punkt 33

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Mai 1987 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das **Verbot der doppelten Strafverfolgung** (Drucksache 624/98)

(C)

(D)

(A) **Punkt 35**

Gesetz zu der am 17. September 1997 in Montreal beschlossenen Änderung zum **Montrealer Protokoll** vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem **Abbau der Ozonschicht** führen (Drucksache 628/98)

Punkt 39

Gesetz zu den Änderungen vom 24. Februar 1995 und 30. Juli 1997 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Zweites Gesetz zur **Änderung des ATP-Übereinkommens**) (Drucksache 636/98)

Punkt 85

Gesetz über die **elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten** (EMVG) (Drucksache 662/98)

Punkt 86

Gesetz zu dem Abkommen vom 15. November 1971 über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „**INTERSPUTNIK**“ und zu dem Protokoll vom 30. November 1996 über die Einbringung von Korrekturen in dieses Abkommen (Drucksache 663/98)

(B)

III.**Den Gesetzen zuzustimmen:****Punkt 12**

Erstes Gesetz zur **Änderung der Patentanwaltsordnung** (Drucksache 626/98)

Punkt 13

Drittes Gesetz zur **Änderung der Bundesnotarordnung** und anderer Gesetze (Drucksache 562/98)

Punkt 14

Viertes Gesetz zur **Änderung des Strafvollzugsgesetzes** (4. StVollzGÄndG) (Drucksache 565/98)

Punkt 21

Gesetz zur **Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften im Eisenbahnbereich** (Drucksache 633/98)

Punkt 24

Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäi-

schen Schulen über die **Europäischen Schulen in Karlsruhe und München** (Drucksache 567/98) (C)

Punkt 34

Gesetz zu dem Gemeinsamen Übereinkommen vom 5. September 1997 über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (Gesetz zu dem **Übereinkommen über nukleare Entsorgung**) (Drucksache 627/98)

Punkt 36

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. März 1991 über die **Markierung von Plastiksprengstoffen** zum Zweck des Aufspürens (Drucksache 630/98)

Punkt 37

Gesetz zu der Änderungsvereinbarung vom 8. Mai 1997 zum Abkommen vom 5. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von **Hongkong** über den **Fluglinienverkehr** (Drucksache 634/98)

Punkt 38

Gesetz zu dem Abkommen vom 28. August 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Turkmenistan** über den **Luftverkehr** (Drucksache 635/98)

(D)

Punkt 87

Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 26. Februar 1996 zur Gründung einer **Assoziation** zwischen den **Europäischen Gemeinschaften** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich **Marokko** andererseits (Drucksache 664/98)

IV.

Festzustellen, daß die Gesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, und ihnen zuzustimmen:

Punkt 27

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (**EG-Finanzschutzgesetz** – EGFinSchG) (Drucksache 557/98, Drucksache 557/1/98)

Punkt 29

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (**Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung** – IntBestG) (Drucksache 560/98, Drucksache 560/1/98)

(A)

Punkt 30

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. September 1996 über die **Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union** (Drucksache 563/98, Drucksache 563/1/98)

Punkt 31

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. März 1995 über das **vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union** (Drucksache 622/98, Drucksache 622/1/98)

V.

Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 50

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung** und anderer Gesetze (EGInsOÄndG) (Drucksache 501/98, Drucksache 501/1/98)

VI.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

(B)

Punkt 52

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur **nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit** (Drucksache 450/98, Drucksache 450/1/98)

Punkt 55

Verwaltungsvorschriften der Kommission zur Durchführung der **Strukturförderung der Europäischen Union** (Drucksache 145/94, Drucksache 639/98)

Punkt 57

Erste Verordnung zur Änderung der **Rindfleisch-etikettierungsverordnung** (Drucksache 505/98, Drucksache 505/1/98)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 56

Zweite Verordnung zur Änderung der **EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung** (Drucksache 504/98)

Punkt 59

Neunte Verordnung zur **Änderung der Saatgut-verordnung** (Drucksache 513/98)

Punkt 65

Dritte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur **Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen** in besonderen Fällen (Drucksache 511/98)

Punkt 68

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nachweis der **Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln** (Drucksache 496/98)

Punkt 69

Verordnung zur Änderung der **Einfuhruntersuchungs-Verordnung** und der **Milchverordnung** (Drucksache 533/98)

Punkt 71

FIBOR-Überleitungs-Verordnung (**FIBOR-VO**) (Drucksache 515/98)

Punkt 73

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs** für den militärischen Flugplatz **Jever** (Drucksache 530/98)

(D)

Punkt 74

Dreißigste Verordnung zur **Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 453/98)

Punkt 77

Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Gesetz über die **Statistik im Produzierenden Gewerbe** (ProdGewStat-GAussV) (Drucksache 468/98)

Punkt 78

Verordnung zu dem Übereinkommen vom 1. September 1996 zur Gründung des **Europäischen Büros für Telekommunikation (ETO)** (Drucksache 526/98)

Punkt 79

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** der staatlich anerkannten **Hiberniaschule Herne** mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen (Drucksache 535/98)

Punkt 80

Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** der Berufsfachschule – Handwerks-

- (A) berufe – an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in **Kaiserslautern** mit den Zeugnissen über das Bestehen der **Gesellenprüfung** in handwerklichen Ausbildungsberufen (Drucksache 536/98)

VIII.

Den Verordnungen nach Maßgabe der in der Empfehlungsdrucksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die unter Buchstabe B bzw. Buchstabe C der Empfehlungsdrucksache angeführten Entschlüssen zu fassen:

Punkt 63

Verordnung zur **Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung** und der Pflanzenbeschauverordnung (Drucksache 552/98, Drucksache 552/1/98)

Punkt 76

Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesBV) (Drucksache 534/98, Drucksache 534/1/98)

IX.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 82

Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die Ernennung eines **Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 503/98)

(B)

X.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 83

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 601/98)

Anlage 6

Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung stimmt dem Gesetz zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** zwar zu. Sie bedauert es aber, daß der Deutsche Bundestag dem Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt ist. Wir hätten es begrüßt, wenn Hochschulen für die Herstellung von Arzneimitteln in einem pharmazeutischen Institut, soweit die Arzneimittel zur klinischen Prüfung bestimmt sind, von der arzneimittelrechtlichen Erlaubnispflicht ausgenommen worden wären. Die Arzneimittelforschung und -entwicklung an Hoch-

schulen würde auf diese Weise ganz wesentlich erleichtert und damit gefördert werden. (C)

Die hierzu geäußerte Auffassung der Bundesregierung, einer solchen Regelung stehe das Gemeinschaftsrecht entgegen, da es auch für Fälle dieser Art eine Herstellungserlaubnis vorschreibe, überzeugt nicht. Die maßgebliche Richtlinie 75/319/EWG des Rates bestimmt keineswegs, daß die Herstellung von Arzneimitteln ausnahmslos von einer Herstellungserlaubnis abhängig zu machen ist. Sie sieht vielmehr in Artikel 16 Abs. 2 ausdrücklich die Möglichkeit der Mitgliedstaaten vor, Personen zur Zubereitung von Arzneimitteln ohne arzneimittelrechtliche Erlaubnis gesetzlich zu ermächtigen.

Anlage 7

Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu **Punkt 85** der Tagesordnung

Bayern bedauert es, daß die bisherige Verteilung der Vollzugskompetenzen zwischen Bund und Ländern für den Bereich der **elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten** im Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages nicht verdeutlicht wurde.

Bayern ruft jedoch nicht den Vermittlungsausschuß an, da zumindest in der Begründung zum Gesetz klargestellt wird, daß Produkte, für die das Schutzziel der elektromagnetischen Verträglichkeit durch produktspezifische Einzelrichtlinien geregelt ist, auch weiterhin nicht dem EMVG unterfallen. (D)

Zudem ist der Begründung zu entnehmen, daß die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post – entsprechend der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern – auch künftig auf den bundeseigenen Bereich der Telekommunikation und Post, insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung von Stellen, beschränkt bleibt.

Anlage 8

Erklärung

von Staatsminister **Karl Starzacher** (Hessen)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Die Hessische Landesregierung begrüßt grundsätzlich die achte Novellierung des **Arzneimittelgesetzes**.

Nach Auffassung der Hessischen Landesregierung werden jedoch wichtige Änderungen für das Nachzulassungsverfahren von Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen nicht berücksichtigt.

- (A) Bereits anlässlich der 4. AMG-Novelle im Jahre 1990 wurde die Bundesregierung durch den Deutschen Bundestag aufgefordert, bei der Erstellung von EG-Richtlinien und -Verordnungen sowie bei deren Umsetzung zu bewirken, daß der naturheilkundliche Arzneischatz voll erhalten bleibe (BT-Drucksache 12/6226 vom 22. Juni 1993). Da die derzeitige Umsetzung im Arzneimittelgesetz dieser Forderung nur zum Teil gerecht wird, hatten die Länder die Bundesregierung über den Bundesrat aufgefordert, die Bestimmungen des Nachzulassungsverfahrens entsprechend zu ändern (Drucksache 574/97 vom 26. September 1997 – Beschluß).

In seiner Stellungnahme zum Entwurf der achten AMG-Novelle hatte der Bundesrat am 6. Februar 1998 (Drucksache 1029/97 – Beschluß) unter Bezugnahme auf seine Entschließung vom 26. September 1997 die Notwendigkeit unterstrichen, weitergehende Änderungen des Arzneimittelgesetzes herbeizuführen, mit dem Ziel, das Nachzulassungsverfahren für die Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen zu vereinfachen. Die Bundesregierung ist diesem mehrheitlichen Anliegen der Länder nicht nachgekommen.

Es ist nun zu erwarten, daß die Fortführung des Nachzulassungsverfahrens nach den bisherigen Bestimmungen dazu führen wird, daß die Kriterien für die Wirksamkeitsbewertung den Gegebenheiten der Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen nicht hinreichend gerecht werden.

- (B) Als Konsequenz ist zu befürchten, daß trotz der jahrzehntelangen Erfahrungen in der Anwendung zahlreiche Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen die Anforderungen an den Wirksamkeitsnachweis nicht erfüllen und das Nachzulassungsverfahren nicht bestehen werden – auch bei ausreichender Qualität und Unbedenklichkeit.

Diese Entwicklung läuft dem zunehmenden Wunsch vieler Patientinnen und Patienten nach alternativen Wegen in der medizinischen Behandlung, insbesondere bei chronischen Erkrankungen, entgegen. Darüber hinaus ist zu befürchten, daß eine Reihe mittelständischer Unternehmen in ihrer Existenz betroffen sein werden.

Wegen anderer auch von Hessen für notwendig erachteter Regelungen stimmt Hessen jedoch der vorliegenden Novelle des Arzneimittelgesetzes insgesamt zu.

Anlage 9

Erklärung

von Bürgermeister **Dr. Henning Scherf** (Bremen)
zu **Punkt 76** der Tagesordnung

Mit der heute erteilten Zustimmung des Bundesrates zur Schiffsbesetzungsverordnung einschließlich

- der einvernehmlich vorgenommenen Änderungen (C) wird ein vorläufiger Schlußstrich unter die langjährigen Bemühungen um eine Neugestaltung der deutschen Schifffahrtspolitik gezogen.

Die Schiffsbesetzungsverordnung ist der noch umzusetzende Teil des vom Bundesrat im November 1997 geforderten schifffahrtspolitischen Konzeptes, dessen wesentliche Komponenten bereits durch das von Bundestag und Bundesrat im Mai dieses Jahres mit breiter Mehrheit beschlossene Seeschiffahrtsanpassungsgesetz verwirklicht worden sind. Mit der heutigen Zustimmung zur Schiffsbesetzungsverordnung wird das noch fehlende Element des Konzeptes umgesetzt. Damit kann das schifffahrtspolitische Konzept, das am 1. Januar 1999 in Kraft treten wird, die erhoffte Wirkung entfalten.

Die beschlossenen Maßnahmen sind als Ganzes geeignet, die Rahmenbedingungen für die deutsche Seeschifffahrt annähernd an die bestehenden Bedingungen in unseren Nachbarländern anzugleichen und so einen Beitrag zur Sicherung des Reederei-standortes Deutschland sowie zum Erhalt einer Handelsflotte unter deutscher Flagge zu leisten. Beides ist Voraussetzung für eine Sicherung von Arbeitsplätzen deutscher Arbeitnehmer an Bord deutscher Schiffe und an Land sowie für die Gewinnung des dringend benötigten Nachwuchses und dessen Ausbildung.

- Die flexibilisierte Schiffsbesetzung hat im Vorfeld der Beratungen zu einigen Irritationen und insbesondere bei den Arbeitnehmervertretern zu der Befürchtung geführt, daß eine große Zahl von Bordarbeitsplätzen für deutsche Seeleute verlorengeht. (D) Vor dem Hintergrund der erfolgten Reduzierung der Zahl der zwingend zu beschäftigenden deutschen Seeleute an Bord deutscher Schiffe habe ich für diese Befürchtungen durchaus Verständnis. Die nunmehr getroffenen Regelungen stellen jedoch einen akzeptablen Kompromiß dar, dessen erwarteter Erfolg sich nun in der Praxis erweisen muß. Zur zeitnahen Überprüfung der Wirksamkeit dieses Maßnahmenbündels ist das Bundesverkehrsministerium aufgefordert worden, nach zwei Jahren über die Auswirkungen der Schiffsbesetzungsverordnung zu berichten.

Die Neuregelung bietet gerade auch für den deutschen Seemann neue Chancen. Die einzelnen Komponenten des Konzeptes, insbesondere die steuerlichen Maßnahmen, stellen für die Seeschifffahrt ein auf Dauer angelegtes verlässliches Instrument dar, das den Reedern im Gegensatz zur bisherigen, durch Unsicherheiten geprägten Schifffahrtsförderung künftig Planbarkeit bietet. Damit sollte es gelingen, den Ausfluggungstrend der vergangenen Jahre zu stoppen und sogar umzukehren. Neu in Fahrt kommende Schiffe werden bei den verbesserten Rahmenbedingungen wieder eher unter die deutsche Flagge kommen. Es besteht sogar die Hoffnung auf Rückflaggungen. Dies wird ein Mehr an Bordarbeitsplätzen bedeuten, von dem die deutschen Seeleute profitieren werden.

Die Schifffahrtspolitik in Deutschland ist durch das nunmehr umgesetzte Konzept auf eine neue Grund-

- (A) lage gestellt worden. Schiffsverkehrsunternehmen und Beschäftigten in der Schifffahrt, sowohl an Bord als auch an Land, werden neue Perspektiven eröffnet. Angesichts der modernen leistungsfähigen deutschen Handelsflotte und des vorhandenen seemannischen Know-hows kann der Zukunft bei angeglichenen Rahmenbedingungen durchaus optimistisch entgegengesehen werden.

Hierzu haben Sie durch Ihr Abstimmungsverhalten maßgeblich beigetragen. Ich möchte mich für Ihre breite Unterstützung sehr herzlich bedanken.

Anlage 10

Erklärung

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Angesichts der eigentlichen Zielsetzung des Ersten Gesetzes zur **Änderung des Medizinproduktegesetzes** besteht auch nach Auffassung des Landes Schleswig-Holstein ein dringender Handlungsbedarf hinsichtlich der bereits abgelaufenen Abverkaufsfrist für Medizinprodukte.

- (B) Allerdings können die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vorgenommenen Ergänzungen des Gesetzentwurfs, die mit der eigentlichen Zielsetzung des Gesetzes nicht in Verbindung stehen, vom Land Schleswig-Holstein insbesondere wegen der in Artikel 4 vorgesehenen Regelungen zur Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – nicht mitgetragen werden.

Durch diese Gesetzesregelung wird der Sozialdatenschutz erheblich eingeschränkt. Die Ausweitung der ohnehin weitreichenden Übermittlungsbefugnisse beeinträchtigt das Vertrauensverhältnis zwischen Behörde und Sozialleistungsempfängern nachhaltig und schwerwiegend.

Dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sozialleistungsbereich entspricht das Gesetz nicht, da keine Differenzierung in der Schwere der den Ermittlungen zugrunde liegenden Straftat vorgesehen ist.

Anlage 11

Erklärung

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

In seiner Stellungnahme zum Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitrege-

- lungen (BR-Drucksache 1000/97) hat der Bundesrat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins bereits beantragt, daß schon begründete Teilzeitarbeitsverhältnisse, bei denen Frauen zu mehr als 90 % vertreten sind, von den Vergünstigungen dieses Gesetzes ausgenommen sind, weil eine bestehende langjährige Teilzeitbeschäftigung der Inanspruchnahme entgegensteht. Der Bundesrat sah in dieser Regelung eine mittelbare Diskriminierung von Frauen. Es ist bedauerlich, daß diese Bestimmungen nun trotz ihres diskriminierenden Charakters auch auf den Beamtenbereich übertragen werden sollen.

Anlage 12

Erklärung

von Staatssekretär **Gustav Wabro**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Das Änderungsgesetz beruht auf einer Gesetzesinitiative der Bundesregierung, zu der der Bundesrat am 6. Februar 1998 im ersten Durchgang Stellung genommen hat, und auf einer Bundesratsinitiative der Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, die der Bundesrat am 28. November 1997 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat. Ich möchte mich auf den Teil beschränken, der auf die Initiative des Landes Baden-Württemberg zurückgeht.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist heute ein kompliziert und differenziert ausgestaltetes Verfahren. Nach den geltenden Vorschriften müssen die Landesjustizverwaltungen und die Rechtsanwaltskammern in jedem Einzelfall zusammenwirken. Dieses Beteiligungsverfahren muß in jedem Fall ablaufen, auch wenn keine Bedenken gegen den Bewerber bestehen. Bei der seit Jahren beständig wachsenden Zahl der Berufsanfänger im Anwaltsberuf – allein in Baden-Württemberg sind es jährlich zwischen 800 und 1000 – war es Zeit, die bestehenden Regelungen zu überdenken und nach einem effizienteren, kürzeren, aber qualitativ gleichwertigen Weg der Aufgabenerledigung zu suchen.

Die Überzeugung, daß die Übertragung der Zuständigkeiten auf die Rechtsanwaltskammern hier das Gebot der Stunde ist, bedurfte erheblicher politischer Förderung. Ein Beschluß der Justizministerkonferenz 1997 in Saarbrücken brachte die Angelegenheit spürbar weiter.

In den Jahren vor Inkrafttreten der **Bundesrechtsanwaltsordnung** von 1959 war die eigene Zuständigkeit in Zulassungsfragen für die Rechtsanwaltskammern in der Rechtsanwaltschaft mit Nachdruck gefordert worden. Danach war diese Forderung aber

- (A) mehr und mehr in Vergessenheit geraten. Jetzt wird sie von den Rechtsanwälten in ihrer Mehrheit vorbehaltlos begrüßt.

Die Übertragung der Zuständigkeiten in allen Zulassungsfragen auf die Rechtsanwaltskammern führt ohne Zweifel zu einem enormen Zuwachs an Bedeutung der Rechtsanwaltskammern und ihres Selbstverwaltungsrechtes. Sie wird eine bemerkenswerte Herausforderung des Selbstverwaltungsrechtes sein und hohe Ansprüche an die Zuverlässigkeit der in der Kammer handelnden Rechtsanwälte stellen.

Das Gesetz sieht die hierfür erforderlichen Hilfestellungen für die Rechtsanwaltskammern vor. Die Arbeit des Vorstandes kann in flexibler Weise vermehrt arbeitsteilig gestaltet werden. Der insgesamt reduzierte, aber dennoch bei weitem nicht zu vernachlässigende Verwaltungsaufwand kann mit Hilfe einer neu gestalteten Gebührenregelung – orientiert am Kostenaufwand einer jeden Rechtsanwaltskammer – ausgeglichen werden.

Allerdings sind die neuen Vorschriften zur Übertragung der Zuständigkeiten noch nicht so perfekt, wie es wünschenswert wäre: Die Änderungen enthalten „nur“ eine Öffnungsklausel, die es dem Ordnungsgeber in den Ländern überläßt, ob, wann und in welchem Umfang er von der neuen Regelung Gebrauch macht. Dies beruht darauf, daß nach der Meinung mancher Landesjustizverwaltungen noch nicht alle Kammern als so stark und zuverlässig eingeschätzt werden können, daß die Übertragung der Zuständigkeiten auf sie verantwortet werden könnte.

Die damit entstehende Zersplitterung der Zuständigkeiten ist zu bedauern. Sie wird jedoch nur von kurzer Dauer sein. Der Zuwachs an Bedeutung und Ansehen der Rechtsanwaltskammern, die das Zulassungsverfahren selbst durchführen, wird eine deutliche Sogwirkung haben. Dies wird dazu führen, daß in jeder Rechtsanwaltskammer alle Anstrengungen unternommen werden, um die erforderlichen Voraussetzungen für eine Übertragung auch in ihrem Bereich zu schaffen. Der überall bestehende Zwang zum Abbau von Personal und zur Einsparung von Verwaltungskosten wird dazu führen, daß die Übertragung tatsächlich auch erfolgt, sobald dies verantwortet werden kann.

Nach nicht allzulanger Zeit wird es möglich sein, die jetzt eröffnete Chance als Regelfall ins Gesetz aufzunehmen. Dies wird dann zu einer noch besseren, d. h. einheitlicheren Situation, als wir sie heute haben, führen.

Die vorliegende Reform wird aber schon jetzt in ausgewogener Weise drei Ziele erreichen: Sie wird die Selbstverwaltung der Rechtsanwälte stärken, zu einer Vereinfachung des Verwaltungsvorgangs führen und einen Beitrag zum Abbau der unmittelbar vom Staat wahrgenommenen Aufgaben leisten.

Anlage 13

(C)

Erklärung

von Staatsminister **Arnold Vaatz** (Sachsen)
zu **Punkt 23 a) und b)** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen spricht dem Bundestag und der Bundesregierung seinen Dank für die heute vorliegenden Regelungen aus. Der besonderen Mieten- und Einkommensentwicklung in den ostdeutschen Ländern wird darin Rechnung getragen. Damit wird die erfolgreiche Wohnungspolitik der Bundesregierung konsequent weitergeführt. Im Anschluß an das ausgelaufene Wohngeldsondergesetz gilt seit dem 1. Januar 1997 im gesamten Bundesgebiet das **Wohngeldgesetz** mit Sonderregelungen für die ostdeutschen Länder. Die Gründe, die diese Sonderregelungen damals rechtfertigten, liegen auch heute noch vor.

Bereits bei den Verhandlungen über das Mietenüberleitungsgesetz stand fest, daß der Übergang in das Vergleichsmietensystem in den ostdeutschen Ländern von spezifischen Wohngeldregelungen flankiert werden muß, die der besonderen Situation in den ostdeutschen Ländern Rechnung tragen. Dies ist, wie Sie auch wissen, in entsprechender Weise geschehen.

Die bislang geltenden Sonderregelungen haben gerade für einkommensschwache Haushalte den Übergang vom Wohngeldsondergesetz zu dem in den westdeutschen Ländern geltenden Wohngeldrecht sozial verträglich gestaltet. Damit können sowohl das gegenwärtige Mietenniveau als auch Mietsteigerungen, die insbesondere durch Modernisierungsmaßnahmen bedingt sind, sozial gestaltet werden.

Da wir in den ostdeutschen Ländern erst zu Beginn des Jahres in das Vergleichsmietensystem übergegangen sind, kann die aus den westdeutschen Ländern bekannte Regelung der Mietenstufen noch nicht auf die Verhältnisse in den ostdeutschen Ländern übertragen werden.

Würden – im Vergleich hierzu – alle für die ostdeutschen Länder geltenden Sonderregelungen ersatzlos wegfallen, hätte dies zur Folge, daß alle ostdeutschen Gemeinden in die niedrigste Mietenstufe 1 fallen würden. Die Baualtersklasse „ab 1992“, die allerdings wegen der vielen Neubauten in den ostdeutschen Ländern eine besondere Rolle spielt, würde in diesem Fall völlig fehlen. Die Folge wäre eine erhebliche Verschlechterung für die ostdeutschen Wohngeldempfänger, die wohnungs- und sozialpolitisch nicht vertretbar wäre.

Diese Situation war bereits bei der Gesetzgebung in bezug auf die Übergangsregelung absehbar. Der Gesetzgeber hat das erkannt und durch seine Optionsregelung im Wohngeldgesetz entsprechende Maßnahmen für die ostdeutschen Wohngeldempfänger in Aussicht gestellt. Damit werden auch die Investitionsbedingungen speziell für die Moderni-

(D)

- (A) sierung von Mietwohnungen stabilisiert, was natürlich auch positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hat.

Aus Gründen der Einkommensentwicklung ist es auch unumgänglich, den erhöhten pauschalen Abzug und den besonderen Einkommensfreibetrag beizubehalten. Hätte man diese Regelungen nur um ein Jahr verlängert, wie diskutiert, wäre man den tatsächlichen Verhältnissen in den ostdeutschen Ländern nicht gerecht geworden, da das Vergleichsmietensystem erst zu Beginn dieses Jahres eingeführt wurde. Eine Verlängerung der Sonderregelung nur um ein Jahr hätte man dem einzelnen Wohngeldempfänger nicht zumuten können. Denn: Kaum wären die ersten Monate im neuen Jahr verstrichen, hätte vielen Wohngeldempfängern mitgeteilt werden müssen, daß der Bewilligungszeitraum nicht voll ausgeschöpft werden kann.

Die Wohnungsknappheit in Ostdeutschland ist beseitigt, der Übergang in das Vergleichsmietensystem reibungslos vollzogen. Der Verordnungsentwurf und die entsprechende Gesetzesänderung sind ein weiterer sichtbarer Erfolg der Wohnungspolitik der Bundesregierung. Diese Politik ist von sozialer Verantwortung getragen.

Wie der Wohngeld- und Mietenbericht 1997 zeigt, sind noch immer rund 10 % der Haushalte in den ostdeutschen Ländern nicht in der Lage, ihre Wohnkosten auf Dauer selbst aufzubringen. Deshalb ist ein sozial adäquates Wohngeld, das die Wohnkosten im Einzelfall auf ein tragbares Maß absenkt, außerordentlich wichtig.

- (B) Es ist wohl unzweifelhaft, daß mit dem nun vorliegenden Gesetz und dem Verordnungsentwurf ein wichtiger Schritt in der Wohnungspolitik vollzogen worden ist. Er kommt jedem Wohngeldempfänger in den ostdeutschen Ländern zugute und flankiert die Überführung des ostdeutschen Wohnungswesens in die soziale Wohnungsmarktwirtschaft. Dem Zweck des Wohngeldes, ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich abzusichern, wird damit entsprochen.

An dieser Stelle gebe ich der Hoffnung Ausdruck, daß alle Länder dem Gesetz und der Verordnung ihre Zustimmung erteilen werden.

Bitte, lassen Sie mich zum Abschluß noch darauf hinweisen, daß der Freistaat Sachsen – wie auch andere ostdeutsche Länder – eine Bundesratsinitiative eingeleitet hat, die eine Verlängerung der Geltungsdauer der „Höchstbetragstabelle für Miete und Belastung“ zum Gegenstand hatte. Diese Initiative war unumgänglich, um die bestehende Sonderregelung fortzuführen. Davon unabhängig ist eine Novelle der gesamtdeutschen Wohngeldstruktur zu sehen, die die ostdeutschen Länder nachdrücklich unterstützen werden.

Durch die vorliegenden Regelungen ist allerdings für die ostdeutschen Mieter bis zum Inkrafttreten eines novellierten gesamtdeutschen Wohngeldgesetzes Rechtssicherheit gewährleistet, so daß für uns kein Grund mehr besteht, von der Initiative Gebrauch zu machen.

Anlage 14

Erklärung

von Staatssekretär **Gustav Wabro**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Die Initiative der Länder Hessen und Schleswig-Holstein betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur **Reform der Präsidialverfassung der Gerichte** läßt es geboten erscheinen, diesem Reformvorhaben oder – besser – den Resten des Reformvorhabens, die jetzt noch zur Verabschiedung anstehen, deutlich zu widersprechen. Auch wenn Baden-Württemberg in der bisherigen Beratung alle Bestrebungen unterstützt hat, das „Reform“-Vorhaben auf eine erträgliche Linie zu bringen – und es sind von der Mehrheit der Länder manche Spitzen bereits gebrochen –, so stellt dies die generell ablehnende Haltung unseres Landes zu der Initiative nicht in Frage.

Getragen wird die Gesetzesinitiative von einem Grundverständnis der richterlichen Ämter, das wir nicht teilen. Wenn sich Verbesserungen in den Vorschriften über die Gerichtsverfassung und über Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Präsidien als notwendig erweisen sollten, würden wir nicht zögern, Abhilfeschläge zu unterstützen. Der Deutsche Richterbund hat das Vorhaben als „rechtspolitisch nicht vordringlich“ bezeichnet. Dies ist ohne jede Einschränkung richtig. Man fragt sich, was die Einbringung im gegenwärtigen Zeitpunkt faktisch bewirken soll. Das Vorhaben ist nicht nur nicht vordringlich; es geht bereits im Ansatz in die falsche Richtung.

Es ist befremdlich, wenn im Gesetzentwurf die Rede davon ist, „überkommene Privilegien“ müßten beseitigt werden, um „Binnenressourcen innerhalb der Justiz zu mobilisieren“, um so „zu einer Entlastung der Gerichte im Bereich der Rechtsprechung“ zu kommen. Diese Begründung erweckt den Eindruck, die Gerichte würden sich in vermeidbarer bürokratischer Weise zuviel mit sich selbst beschäftigen. Diesem Eindruck muß ich nachdrücklich entgegentreten.

Nicht nur in Baden-Württemberg sind in großem Umfang Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt worden. In diesen Untersuchungen hat sich die Arbeit der Präsidien keinesfalls als Reibungspunkt erwiesen. Auch aus anderen Ländern wird Entsprechendes berichtet. Bezeichnenderweise behauptet auch der heute zu beratende Entwurf nicht ausdrücklich und detailliert, daß solche Reibungsverluste irgendwo festgestellt worden seien. Allein der Hinweis, daß die Vorschriften über die Präsidien der Gerichte schon seit 1972 unverändert gelten, ist noch kein Nachweis ihrer Reformbedürftigkeit.

Ein wichtiger Beitrag zur Rationalisierung bei den Gerichten ist die Einrichtung von Serviceeinheiten im Zusammenhang mit einer grundlegenden Neuorganisation des Unterstützungsbereichs. Eine weitere wichtige Maßnahme wird die dezentrale Budgetverantwortung sein, die ebenfalls das Etikett „Effizi-

(C)

(D)

(A) enzsteigerung“ verdient. Weiter erforderlich und wirksam sind Maßnahmen zum Ausbau der EDV-Ausstattung bei den Gerichten, die Erprobung von Videokonferenzen, die Konzentration von eher seltenen Verfahren bei wenigen Gerichten – z. B. in Landwirtschaftssachen – und manches weitere organisatorische Vorhaben.

Eine wichtige Komponente bei der Modernisierung der Justiz ist auch eine Neuorientierung der Personalpolitik. Die Delegation von Kompetenzen ist nicht nur z. B. bei der Übertragung der eidesstattlichen Versicherung vom Rechtspfleger auf den Gerichtsvollzieher wichtig und notwendig. Nach unserer Auffassung sind darüber hinaus allgemeine Bemühungen um eine dezentrale Personalverantwortung für die Zukunft von ausschlaggebender Bedeutung. Eine mehr dezentrale Personalführung könnte sich als erforderlich erweisen, wenn wir in verstärktem Maße auf die Beschäftigten zugehen wollen. Bei Mitarbeitergesprächen und bei der dienstlichen Beurteilung kann sich die zur Zeit oft weite Führungsspanne als unvorteilhaft erweisen. Diese Umstände legen es eher nahe, die Aufgaben der Dienstvorgesetzten zu überdenken – mit der Tendenz einer Delegation. Diesen Reformüberlegungen läuft die vorliegende Gesetzesinitiative diametral entgegen.

(B) Wenn es erforderlich ist, z. B. die Vorsitzenden Richter bei den Gerichten in verstärktem Maße an der Personalführung zu beteiligen, braucht man hierfür nicht nur persönlich geeignete Führungskräfte. Wir brauchen auch Regeln der Zusammenarbeit, die eine effektive Arbeitserledigung ermöglichen. Das nach geltendem Recht bestehende Quorum der Vorsitzenden Richter im Präsidium z. B. erscheint notwendig, um zu gewährleisten, daß die Geschäftsverteilungsbeschlüsse der Präsidien auch in Zukunft in ausreichendem Maß von einer langjährigen Berufserfahrung getragen werden. Gefördert werden muß eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Präsidien der Gerichte. Deshalb muß alles unterlassen werden, was die Tendenz zu verbandspolitischen Querelen fördert. Der Rechtsausschuß hat sich insoweit bereits mehrheitlich darauf verständigt, von der zunächst vorgeschlagenen Listenwahl abzusehen.

Auch sonst hat der Gesetzentwurf bereits vieles von seiner ursprünglichen Ausprägung verloren. Dies ist gut so. Der verbleibende Rest geht aber immer noch in die falsche Richtung. Auch die – noch – vorgeschlagenen Änderungen sollten nicht beschlossen werden.

Grundlage des Gesetzentwurfs ist nach wie vor eine behauptete „Gleichrangigkeit der Richter“. Weder die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Rechtsprechung noch sonstige Gesichtspunkte lassen eine tendenzielle Nivellierung der Richterämter zweckmäßig erscheinen. Das Bundesverfassungsgericht hat schon 1974 (BVerfGE 38,1) klar zum Ausdruck gebracht, daß wesentliche Unterschiede zwischen den Richterämtern bestehen. Diesen Unterschieden ist auch in organisatorischem Zusammenhang Rechnung zu tragen. Die Regelungen des GVG zur Präsidialverfassung der Gerichte knüpfen zu

(C) Recht in differenzierter Form an die unterschiedlichen Funktionen im Richteramt an. Die Gleichheit im Gewicht der Stimme bei der Beschlußfassung kann nicht dahin mißverstanden werden, daß auch im übrigen – eigentlich – keine Unterschiede bestünden oder bestehen sollten. Die differenzierte Ausgestaltung der Richterämter ist kein „Privileg“ der herausgehobenen Amtsinhaber, sondern eine sachgerechte Regelung im Interesse einer effizienten Aufgabenerledigung. Die Gleichwertigkeit aller Richterämter wäre eine willkürliche Fiktion und würde den hergebrachten Grundsätzen im Richteramt widersprechen. Deshalb sollte der verbleibende Rest der Gesetzesinitiative nicht weiterverfolgt werden.

Anlage 15

Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu **Punkt 89** der Tagesordnung

Bayern legt heute den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Vorschriften zur **Bekämpfung der illegalen Beschäftigung** vor.

Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit sind in höchstem Maße sozialschädlich – das ist unstrittig.

(D) Zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit im Zusammenwirken von Bund und Ländern sind notwendig. Auch das sollte mehrheitsfähig sein, nachdem auch der niedersächsische Ministerpräsident und SPD-Kanzlerkandidat in seinem Konzept „Aufbruch für einen modernen Mittelstand“ vom Mai 1998 eine wirksamere Bekämpfung fordert. Ich hoffe daher, daß auch die Kolleginnen und Kollegen aus SPD-geführten Ländern den bayerischen Gesetzesantrag mittragen werden.

Unser Gesetzentwurf umfaßt folgende Kernpunkte:

1. Es wird die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines Außendienstes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geschaffen, um verdachtsunabhängig Prüfungen vornehmen zu können. Die Änderungen im Schwarzarbeitsgesetz und auch in der Handwerksordnung verbessern ebenfalls die Prüfbefugnisse. Die Vermittlung von Schwarzarbeit soll als Ordnungswidrigkeit geahndet und die beharrliche Zuwiderhandlung, z. B. gegen handwerksrechtliche Bestimmungen, als Straftat verfolgt werden können.

2. Durch eine Anzeigepflicht beim Finanzamt wollen wir sicherstellen, daß im Ausland ansässige Arbeitgeber rechtzeitig und vollständig steuerlich erfaßt werden. Gleichzeitig sollen die Auftraggeber, die Dienst- oder Werkleistungen an im Ausland ansässige Unternehmen vergeben, zu einem pauschalen Steuerabzug verpflichtet werden.

Damit wollen wir insbesondere das Problem in den Griff bekommen, daß im Ausland ansässige Arbeit-

- (A) geber unter Hinweis auf bestehende Doppelbesteuerungsabkommen immer wieder behaupten, der auf einer Baustelle in Deutschland tätige Arbeitnehmer sei nur höchstens 183 Tage dort beschäftigt. Dann hat die Bundesrepublik nämlich kein Besteuerungsrecht. Tatsächlich aber sind über den Wechsel von einer Baustelle zur anderen längere Beschäftigungszeiten an der Tagesordnung. Diese Fälle lassen sich aber bisher mangels ausreichender Information und Vernetzung kaum nachweisen.

3. Zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit soll eine Aufzeichnungspflicht für gewerbliche Auftraggeber von Werk- oder Dienstleistungen eingeführt werden, um Prüfungen zu ermöglichen.

4. Auch für die Arbeitnehmerüberlassung wollen wir verdachtsunabhängige Kontrollen zulassen.

5. Wir wollen die Mitführung der Arbeitserlaubnis vorschreiben und diese gleichzeitig als fälschungssicheren Ausweis mit Lichtbild ausgestalten. Wir wollen auch ein Zugriffsrecht der Hauptzollämter und der Polizei auf die Daten der Bundesanstalt für Arbeit einschließlich eines On-line-Anschlusses schaffen. Die Unterstützungsfunktion der Polizei bei den Maßnahmen der Verfolgungsbehörden soll durch entsprechende Prüfbefugnisse herausgestellt werden. Außerdem wollen wir die Hauptzollämter zu Verwaltungsbehörden nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht machen, damit sie die von ihnen verfolgten Verstöße auch selbst ahnden können; dies stärkt auch die Motivation der Mitarbeiter. Schließlich halten wir es für erforderlich, bereits die Beschäftigung von mehr als einem Ausländer ohne Arbeitserlaubnis zum Straftatbestand zu machen.

(B)

Der bayerische Gesetzesantrag geht auf die Vorschläge einer mit Praktikern aus den Prüfbehörden besetzten Arbeitsgruppe zurück. Ich bin sicher, er wird einen weiteren wesentlichen Impuls geben, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung nachhaltig zu bekämpfen.

Ich bitte um Überweisung des vorgelegten Gesetzentwurfs an die Ausschüsse zur weiteren Sachbehandlung.

Anlage 16

Erklärung

von Senator **Peter Radunski** (Berlin)
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

Der Antrag des Landes Berlin soll die Durchführung eines Reformstudiengangs in Humanmedizin möglich machen.

Am Universitätsklinikum Charité wird seit Jahren ein solcher Modellstudiengang mit einem erheblichen finanziellen und personellen Aufwand erarbeitet. Dies bedeutet eine enge Verzahnung von theoretischem und praktischem Unterrichtsstoff und

entspricht dem international angestrebten Standard einer praxisnäheren Ausbildung der zukünftigen Ärzte. (C)

Der Bundesrat hatte in der Vergangenheit wiederholt die Notwendigkeit einer grundlegenden Neuordnung der ärztlichen Ausbildung zum Ausdruck gebracht. Der Wissenschaftsrat hat in seiner Stellungnahme zur Charité im Januar 1997 den möglichst frühzeitigen Beginn des Reformmodells an der Charité gewünscht.

Der seit langem erwartete Startschuß für das Berliner Modell kann aber erst fallen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen in der Approbationsordnung für Ärzte als der derzeit gültigen Studien- und Prüfungsordnung geschaffen werden.

Eine entsprechende Entschließung hat der Bundesrat am 13. Oktober 1995 auf unsere Initiative hin gefaßt. In ihr wurde der Bundesminister für Gesundheit aufgefordert, unverzüglich die notwendigen Schritte einzuleiten, um die rechtlichen Voraussetzungen von Studienmodellen zu schaffen. Dem hat der Bundesminister für Gesundheit in den Entwürfen zur Reform der Mediziner Ausbildung vom Dezember 1997 Rechnung getragen – auch damals: Stichwort „**Approbationsordnung für Ärzte**“. Leider konnte jedoch noch keine abschließende Behandlung in den Ausschüssen des Bundesrates erfolgen.

Da nicht absehbar ist, wann die Gesamtreform kompromißfähig sein wird, mußte sich das Land Berlin zu dieser erneuten Initiative entschließen, um den Modellstudiengang endlich realisieren zu können. Unser Antrag eröffnet natürlich auch anderen Universitäten die Möglichkeit, neue Modelle der medizinischen Ausbildung zu erproben. (D)

Der zusätzliche Landesantrag in Drucksache 640/1/98 enthält eine redaktionelle Präzisierung, insbesondere um die Gleichwertigkeit der Staatsprüfung im Modellstudiengang mit den Prüfungen des Regelstudiengangs zu verdeutlichen.

Uns ist klar, welche Belastungen es für Sie alle bedeutet hat, unseren Verordnungsentwurf und den Antrag auf sofortige Sachentscheidung in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit zu prüfen. Um so dankbarer bin ich für die breite positive Resonanz. Wenn wir heute die Zuleitung der Verordnung mit einer eindrucksvollen Mehrheit beschließen können, bin ich zuversichtlich, daß sich der Bundesminister für Gesundheit unserem Anliegen nicht verschließen wird.

Anlage 17

Erklärung

von Staatsminister **Karl Starzacher** (Hessen)
zu **Punkt 90** der Tagesordnung

Für Herrn Ministerpräsident Hans Eichel gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

- (A) Das Postgesetz als Kernstück der Postreform ist zum 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten. Seither ist ein halbes Jahr verstrichen, ohne daß ein zentrales Anliegen des Gesetzgebungsverfahrens – die Sicherung des Infrastrukturauftrags – befriedigend geregelt wäre. Im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens – insbesondere im Vermittlungsausschuß – hatte der Bundesrat in großer Übereinstimmung gefordert, daß die aus infrastruktureller Sicht maßgebliche **Universaldienstverordnung** im Postbereich zeitgleich beraten wird. Um das Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu gefährden, hat die Bundesratsseite dann akzeptiert, daß anstelle der Verordnung lediglich eine Aufzählung der regelungsbedürftigen Sachverhalte, nicht aber eine inhaltliche Festlegung vorgenommen wurde. Dies geschah jedoch in der Erwartung, daß umgehend die Beratungen zu dieser Verordnung beginnen.

Nun müssen wir feststellen, daß dem nicht so ist. Bis heute hat die Bundesregierung keinen einschlägigen Beschluß gefaßt; es gibt lediglich einen Referentenentwurf vom 30. Januar 1998. Es ist also absehbar, daß die Verordnung in dieser Legislaturperiode nicht mehr beschlossen werden kann; denn es wird auch die Zustimmung des Bundestages benötigt.

Die Länder hatten auf Fachebene über ihren Länderarbeitskreis „Post und Telekommunikation“ im Rahmen der schriftlichen Anhörung eine Stellungnahme abgegeben. Mit Verwunderung mußten sie Anfang März erfahren, daß beabsichtigt sei, den Entwurf ohne weitere Änderungen Ende April dem Kabinett zur Entscheidung vorzulegen. Ich frage mich: Wozu das zeitaufwendige Verfahren der Anhörung, wenn feststeht, daß die Ergebnisse doch nicht berücksichtigt werden? Dies ist aus meiner Sicht nicht nur eine Mißachtung des Bundesratsvotums, sondern eine Mißachtung der vielen Stellen, die eine Stellungnahme abgegeben haben.

Auch die gemeinsame Intervention der Kollegen Wiesheu aus Bayern und Fischer aus Niedersachsen – und daran erkennen Sie den länder- und parteiübergreifenden Konsens in dieser Frage – blieb ohne Reaktion. Beide Minister hatten sich noch im März in einem gemeinsamen Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister gewandt und eine umgehende Beschlußfassung der Bundesregierung gefordert.

Somit ist der im Grundsatz verankerte Infrastrukturauftrag derzeit nicht konkretisiert. Gleichwohl hat dieses Thema für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes und für die Wirtschaft – insbesondere in den strukturschwächeren Regionen – eine eminente Bedeutung. Dies zeigen die vielen Eingaben und Beschwerden, die an die Hessische Landesregierung – und ich darf annehmen, auch an die übrigen Landesregierungen – gerichtet sind: Sie betreffen insbesondere den Themenbereich der stationären Poststellen. Daraus ist zu ersehen, welchen Stellenwert die flächendeckende Versorgung für unsere Bürger hat. Folglich müssen in dieser Frage klare und nachvoll-

ziehbare ordnungspolitische Rahmenbedingungen (C) geschaffen werden.

Diese Rahmenbedingungen fehlen derzeit. Die Bundesregierung hat es bislang nicht geschafft, das Postgesetz in seinem infrastrukturellen Kern mit Leben zu erfüllen. Daran wird deutlich, daß sie und die Fraktionen der Bonner Koalition offensichtlich einseitig die mit dem Postgesetz einhergehende Stärkung des Wettbewerbs verfolgen, die infrastrukturellen Aspekte aber vernachlässigen.

Erstaunlich ist nur, daß diejenigen Politiker, die es versäumen, einen klar umrissenen Versorgungsauftrag zu formulieren, in ihren Wahlkreisen gleichzeitig die Praxis der Post AG beklagen. Im übrigen liegt eine entsprechende Festlegung auch im Interesse der Wettbewerber, die zusammen mit der Post AG den Versorgungsauftrag sicherstellen müssen.

Offenbar kann sich die Koalition – wie in anderen Politikfeldern auch – nicht auf einen gemeinsamen Standpunkt einigen. Ich vermute, Herr Dr. Rexrodt befürchtet, mit seiner neo-liberalen Haltung von der Mehrheit des Bundestages, der der Verordnung auch zustimmen muß, überstimmt zu werden. Damit leben wir, was die postalische Versorgung angeht, in einem rechtsfreien Raum. Es ist nicht hinnehmbar, daß der im Grundgesetz verankerte Infrastrukturauftrag seine Grundlage nur in der Zusicherung der Post AG hat, ihr bisheriges Leistungsangebot nicht einzuschränken bzw. im Rahmen der vorgelegten Planungen – wie etwa beim Filialkonzept – zu handeln.

Daß solche Zusicherungen nicht ausreichen, ist konkret belegbar: Die Post AG hat insbesondere auf Betreiben der Länder im März dieses Jahres ein überarbeitetes Filialkonzept vorgelegt. Dieses enthielt erstmalig raumordnerische Kriterien und sicherte eine höhere Zahl von sogenannten stationären Vertriebspunkten zu. Im Klartext: Der bevorstehende Abbau solle nicht so radikal erfolgen wie ursprünglich geplant. Das Problem ist, daß sich die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nicht imstande sieht, dem Beirat eine Bewertung dieses Filialkonzeptes vorzulegen. Herr Scheurle als Präsident dieser Behörde verweist auf das Fehlen einer Universaldienstverordnung als rechtliche Grundlage. Seither herrscht allgemeine Verunsicherung, welches Filialkonzept nun eigentlich gilt: das alte mit dem Regulierungsrat ausgehandelte oder das nunmehr vorgelegte. Ich halte dies – und sehe mich gewiß in Übereinstimmung mit allen übrigen Ländern – für einen schwer erträglichen Zustand.

Für das Land Hessen war dies Anlaß, gemeinsam mit Niedersachsen und auf der Grundlage der auf Fachebene weitestgehend einstimmig und ansonsten mit großer Mehrheit beschlossenen Eckpunkte dem Bundesrat einen entsprechenden Verordnungsentwurf vorzulegen. Angesichts der großen Übereinstimmung der Länderinteressen gehe ich davon aus, daß dieser in der Sitzung des Bundesrates am 25. September, also knapp vor der Bundestagswahl, verabschiedet wird. Er kann dann von

- (A) der neuen Bundesregierung umgehend aufgegriffen werden.

Lassen Sie mich nun kurz auf die Eckpunkte unserer Initiative eingehen. Grundsätzlich vorab: Der Universaldienst ist für die Länder eine Beschreibung der Dienstleistungen, die im Interesse von Wirtschaft und Gesellschaft unverzichtbar sind. Der Universaldienst muß sich am Standard des wirtschaftlichen Lebens orientieren. Die einschlägige EU-Richtlinie setzt dafür lediglich einen Mindestrahmen, der EU-weit – also auch in Sizilien oder auf den griechischen Inseln – gelten soll. Da der deutsche Standard als hoch einzustufen ist, darf auch der Universaldienst keinesfalls nur eine Rumpfversorgung festschreiben und potentielle Defizite verfestigen:

Wir fordern auf der Grundlage der EU-Richtlinie zum einen die Einbeziehung des Zeitungswesens; die Vielfalt der Presselandschaft ist ein Garant der Informationsfreiheit. Wir wollen verhindern, daß kleinere Verlage benachteiligt werden. Zum anderen sollte auch die Info-Post, d.h. der Bereich der Massensendungen, als Universaldienst gelten. Auf diese Leistungen hat das flache Land ebenso Anspruch wie die Bevölkerung im Ballungsraum.

Die zweite wesentliche Forderung bezieht sich auf die Ausgestaltung des Filialkonzeptes, d.h. auf die Versorgung mit Poststellen. Hier ist die bisherige Lösung schon deshalb unbefriedigend, weil sie der Situation des ländlichen Raums nicht gerecht wird.

- (B) Wir wollen daher eine klare Aussage zur Zahl der stationären Stellen insgesamt; diese haben wir an der Zahl festgemacht, die die Deutsche Post AG bis Ende 1999 zugesagt hat. Wir wollen, daß diese Mindestzahl auch über diesen Zeitpunkt hinaus gilt: Das wären immerhin bundesweit 2000 Filialen – mehr als bisher von der Post zugesagt.

Wir wollen darüber hinaus, daß in der Regel in allen Orten mit zentralörtlichen Funktionen stationäre Vertriebspunkte einzurichten sind; in der Regel nur deshalb, weil die Größenordnungen in den einzelnen Ländern sehr differieren. Wir fordern weiterhin, daß in Gemeinden ab 4 000 Einwohnern eine stationäre Versorgung gewährleistet sein muß; es ist davon auszugehen, daß wir damit die sogenannten Center- und Standardfilialen absichern können. Wir würden damit bundesweit etwa 85 % der Bevölkerung pflichtweise, d.h. durch konkrete Vorgabe des Standortes, erreichen. Dazu kämen ergänzend die Filialen, deren Standort die Post AG eigenständig festlegen könnte. Insgesamt würden wir einen sehr hohen Grad der stationären Versorgung erreichen. Lediglich der Rest würde durch einen mobilen Postservice abgedeckt. Dieser mobile Postdienst darf aber nicht zur Regel auf dem Land werden. Das bisher maßgebliche Entfernungskriterium, die 2000-m-Regel, soll ergänzend auf große Gemeinden Anwendung finden. Dieser Kriterienwechsel deckt sich im übrigen grundsätzlich auch mit den Vorstellungen der kommunalen Spitzenverbände.

Lassen Sie mich noch zu einer Frage kommen, die nicht im Verordnungsentwurf enthalten ist, nämlich

auf die Frage nach der posteigenen Filiale. Ich (C) glaube, dies ist in der Verordnung nicht regelbar, bin aber der Auffassung, daß man die Zusage der Post AG im Hinblick auf die Belange der Beschäftigten nicht außer acht lassen sollte. In diesem Zusammenhang muß betont werden, daß der Bundesrat im Postgesetz die Aufnahme sozialer Belange als Regulierungsziel durchgesetzt hat. Im Rahmen der neu angestrebten Filialstruktur ist daher zu fordern, daß die großen Filialen – die Center- bzw. Standardfilialen – überwiegend mit eigenem Personal oder mit Personal innerhalb des Konzerns betrieben werden. Die Post AG darf nicht aus ihrer Verpflichtung entlassen werden, ein hohes Maß posteigener Filialen beizubehalten – hier wurden einmal mindestens 6 000 bzw. 5 000 zugesagt.

Die posteigene Filiale ist aus der Sicht der antragstellenden Länder auch weiterhin Garant für eine hochwertige Dienstleistung. Je größer die Bedeutung der Filiale, desto größer ist das Dienstleistungsspektrum, und desto höher müssen auch die Qualitätsmaßstäbe sein. Dies kann dann nicht mehr im Nebenjob erledigt werden; dazu bedarf es fachlich gut ausgebildeter Postmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Die Postagenturen sind unter diesem Gesichtspunkt eine Ergänzung, allerdings eine wichtige Ergänzung, insbesondere im Sinne einer Bündelung der Dienstleistungen im ländlichen Raum.

Was mir ebenfalls sehr am Herzen liegt, ist die rechtzeitige Abstimmung mit den Kommunen und deren Planungen. Hier hat die Post AG immer noch erhebliche Defizite, indem sie die Kommunen zwar fristgerecht informiert, ihnen aber keine Chance zur Einbringung ihrer Bedenken und Anregungen läßt. Hessen strebt daher eine Regelung in der Verordnung an. (D)

Ich bin optimistisch, daß sich der Bundesrat mit großer Mehrheit über all diese Punkte verständigen kann und daß damit eine solide Basis zur Aufrechterhaltung der Postversorgung geschaffen wird.

Anlage 18

Erklärung

von Staatssekretär **Klaus Büniger** (BMW)
zu **Punkt 90** der Tagesordnung

Nachdem am 1. Januar dieses Jahres das neue Postgesetz in Kraft getreten ist, gilt es nunmehr, die wesentlichen Zielsetzungen dieses Gesetzes durch die notwendigen Rechtsverordnungen zu konkretisieren.

Dazu zählt auch der Erlass der **Post-Universaldienstleistungsverordnung**. In dieser Verordnung soll auf der Grundlage des Postgesetzes der angestrebte Mindeststandard für die Versorgung mit Postdienstleistungen hinsichtlich des Umfangs der Lei-

- (A) stungen, der Qualitätsmerkmale sowie des erschwinglichen Preises festgelegt werden, um – wie es das Grundgesetz in Art. 87f Abs. 1 fordert – eine flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen sicherzustellen.

Die Bundesregierung mißt diesem Versorgungsauftrag hohe Bedeutung zu und hat sich deshalb bisher schon nachdrücklich für eine qualitativ und quantitativ unabdingbare und für jedermann erschwingliche Grundversorgung eingesetzt. So wurde schon im Rahmen der Verabschiedung des Postgesetzes Ende letzten Jahres ein rechtlich und ökonomisch ausgewogenes Konzept vorgestellt.

Diese Vorstellungen der Bundesregierung wurden jedoch von Teilen der Länder und der Opposition schon im Vorfeld angegriffen und mit Forderungen nach einer Ausweitung von Inhalt und Umfang des Universaldienstes verknüpft, die wir weder für rechtlich geboten noch für ökonomisch sinnvoll halten.

Dies gilt für die Forderung, die Zahl der Poststellen sowie die Filialstruktur – ortsfeste oder mobile Poststellen – konkret vorzugeben. Aufgabe des Verordnungsgebers kann es aus meiner Sicht nur sein, sicherzustellen, daß Dienstleistungen ausreichend und in angemessener Qualität angeboten werden. Die Frage, in welcher Form und mit welchem Unternehmenskonzept diese Vorgaben umgesetzt werden, ist Sache der privaten Anbieter.

- (B) Für nicht sachgerecht halten wir ebenso die Forderung nach Ausdehnung des Umfangs der Universaldienstleistungen.

Im Hinblick auf diese Forderungen war daher von vornherein mit Widerstand des Bundesrates gegen die Verordnung zu rechnen.

Auch seitens der Opposition wurden umfangreiche Nachbesserungsforderungen laut.

Vor diesem Hintergrund hätte die Durchführung eines förmlichen Verfahrens zu erheblichen Zeitverzögerungen geführt. Es bestand die Gefahr, daß sich, bedingt durch einzelne Änderungsvorschläge, die Verfassungsorgane wiederholt mit dem Verordnungsentwurf hätten befassen müssen, ohne daß Einvernehmen erzielbar gewesen wäre, zumal ein Vermittlungsverfahren bei Verordnungen nicht vorgesehen ist. Um dies zu vermeiden, hat die Bundesregierung vorgeschlagen, im Rahmen einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Bundesregierung, des Bundesrates und des Bundestages, gemeinsam eine Annäherung der Positionen zu versuchen und einen gemeinsamen Verordnungsentwurf zu erarbeiten, der dann in dem vorgesehenen förmlichen Verfahren kurzfristig die Zustimmung aller Organe gefunden hätte.

Auf diese Weise wären die Fristen erheblich abgekürzt worden, und die Verordnung hätte zeitnah in Kraft gesetzt werden können. Diesem Anliegen haben sich die Länder bedauerlicherweise bislang nicht anschließen können.

Die Bundesregierung ist nach wie vor an einer zügigen Verabschiedung der Verordnung interessiert,

auch wenn eine Versorgungslücke nicht besteht – im (C) Gegensatz zu der in der Beschlußvorlage der Länder Hessen und Niedersachsen unterstellten Annahme.

Allen Beteiligten ist bekannt, daß die Deutsche Post AG zugesagt hat, daß sie den bisher gewohnten Standard auch künftig halten wird. Dennoch ist es wünschenswert, hier im Interesse der Kunden baldmöglichst Rechtssicherheit zu schaffen.

Unser aller Bemühen – und dafür setzt sich die Bundesregierung nach wie vor ein – sollte es daher sein, gemeinsam eine Verordnung zu verabschieden, die die Anforderungen an eine flächendeckend angemessene Versorgung sachgerecht erfüllt. Wir bieten auch weiterhin an, einen interessenausgewogenen und sachdienlichen Entwurf mit Ihnen gemeinsam zu erarbeiten und so eine zügige Verabschiedung der Verordnung voranzutreiben.

Ich bitte Sie daher nochmals nachdrücklich, in unser aller Interesse das Vorhaben nunmehr gemeinsam anzugehen.

Anlage 19

Erklärung

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

(D) Schleswig-Holstein stellt einschränkend fest, daß aus seiner Sicht die **Lastenverteilung** zwischen den EU-Mitgliedstaaten nur als Verteilung finanzieller Lasten, nicht aber als Verteilung von Asylsuchenden in Form von staatspezifischen Zuteilungsquoten verstanden werden kann. Im übrigen sieht Schleswig-Holstein Diskussionsbedarf hinsichtlich der Definition von Mindeststandards sozialer Leistungen; eine Harmonisierung der sozialen Leistungen darf nicht gleichgesetzt werden mit einer Herabsetzung sozialer Standards auf die geringste Leistung derzeit in Europa. Rechtsstaatliche Verfahren müßten in jedem Fall der jeweiligen individuellen Lage der Asylsuchenden gerecht werden. Eine weitere Reduzierung von Rechtsinstanzen und Widerspruchsmöglichkeiten in Deutschland sollte damit nicht verbunden sein.

Anlage 20

Erklärung

von Staatsminister **Hermann Leeb** (Bayern)
zu **Punkt 48** der Tagesordnung

Die Umwälzungen, die sich in den vergangenen Jahren weltweit, insbesondere aber in Europa vollzo-

- (A) gen haben, stellen auch die Rechts- und Sicherheitspolitik vor neue Herausforderungen. Grenzüberschreitende und international organisierte Kriminalität fordert international abgestimmte Maßnahmen. Während die Straftäter immer mobiler werden, sehen sich Strafverfolgungsbehörden und Gerichte nach wie vor vielfach komplizierten und zeitaufwendigen Verfahren der Zusammenarbeit gegenüber. Die für die praktische grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden Instrumentarien bedürfen dringend der Verbesserung.

Zum 1. Januar 1999 übernimmt Deutschland die EU-Ratspräsidentschaft. Notwendige Initiativen der Bundesregierung müssen rechtzeitig vorbereitet werden. Mit dem vorgelegten Entschließungsantrag soll deutlich gemacht werden, welche Maßnahmen aus der Sicht der Länder besonders vordringlich sind.

Aus der Sicht des Freistaates Bayern gilt es, sich einige Grundvoraussetzungen einer effektiven Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden bewußt zu machen. Dazu zähle ich:

1. **Effektive Strafverfolgung** muß rasches grenzüberschreitendes Handeln ermöglichen.

Dringend erforderliche vorläufige Eilmaßnahmen dürfen nicht an dem Erfordernis eines vorherigen Rechtshilfeersuchens scheitern. Im Kampf gegen die organisierte Kriminalität bewährte Ermittlungsmethoden wie Observation, technische Überwachungsmaßnahmen oder der Einsatz verdeckter Ermittler müssen gerade angesichts der internationalen Verflechtung des organisierten Verbrechens grenzüberschreitend möglich sein.

(B)

Ich verkenne nicht, daß etwa im Verhältnis zu den Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens erste Regelungen für grenzüberschreitende Observation und Nacheile bestehen. Sie sind jedoch teilweise höchst unzureichend. Ich erinnere daran, daß die Polizei einen flüchtigen Täter nach Frankreich verfolgen kann, ein Festhalterrecht aber nicht hat, oder daß sich bei einer Nacheile nach Belgien das Festhalterrecht auf die ersten 30 Minuten nach Grenzübertritt beschränkt.

Der in Beratung befindliche Entwurf eines EU-Rechtshilfeübereinkommens enthält zwar Regelungen zum grenzüberschreitenden Einsatz verdeckter Ermittler, sieht jedoch keine Eilfallregelung vor. Wie soll aber der verdeckte Ermittler in einer international agierenden Organisation dengerecht handeln können, wenn jeder Grenzübertritt – und wird er noch so überraschend notwendig – der vorherigen Stellung und Bewilligung eines Rechtshilfeersuchens bedarf?

2. **Bekämpfung international organisierten und arbeitsteiligen Verbrechens** erfordert auch ein international organisiertes arbeitsteiliges Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden.

(C) Strafverfolgung kann nicht mehr als allein nationale Aufgabe verstanden werden, die gelegentlich partieller Unterstützung aus dem Ausland bedarf. Zu Recht sieht der Vertrag von Amsterdam vor, die operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden, sei es Zoll, Steuerfahndung, Polizei, Justiz – auch unter koordinierender Unterstützung von Europol –, zu regeln. Die Bundesregierung sollte die Bedeutung einer solchen Zusammenarbeit durch baldige Initiativen unterstreichen.

Falls wir vom Nebeneinander zum Miteinander nationaler Strafverfolgungsbehörden kommen wollen, müssen die jeweiligen nationalen Zuständigkeiten zudem aufeinander abgestimmt und Kompetenzkonflikte vermieden werden. Schließlich sollten die in einem EU-Mitgliedstaat rechtmäßig erlangten Erkenntnisse in jedem anderen Mitgliedstaat verwertbar sein.

3. Die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden muß frei sein von unnötigen Formerfordernissen und langwierigen Geschäftswegen.

Die jeweils zuständigen Stellen müssen möglichst unmittelbar kommunizieren können, ohne Zwischenschaltung von Ministerien oder anderen Stellen. Deswegen schlägt Bayern unter anderem Initiativen zum Ausbau der polizeilichen Rechtshilfe und zur Erweiterung des unmittelbaren Geschäftswegs zwischen den jeweils zuständigen Ermittlungsbehörden und Gerichten vor.

Die vorgelegte Entschließung macht deutlich, in welchen Bereichen besonderer Handlungsbedarf besteht. Dazu gehört insbesondere auch die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Staaten Mittel- und Osteuropas. Hier ergeben sich Chancen im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen. Die Länder können vielfältige Erfahrungen in der Unterstützung der Staaten Mittel- und Osteuropas einbringen.

(D)

Ich bitte Sie um Unterstützung und erhoffe mir fruchtbare und zielstrebige Beratungen in den Ausschüssen. Das Ziel, internationale Verbrechensbekämpfung weiter zu effektivieren, ist es wert.

Anlage 21

Erklärung

von Bundesminister **Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig**
(BMJ)
zu **Punkt 48** der Tagesordnung

I.

Wir leben heute in der Tat in einem Europa ohne Grenzen, ohne Staatsgrenzen und hoffentlich auch ohne Grenzzäune in den Köpfen. Die Wacht am

- (A) Rhein, die Maginot-Linie und die Düppeler Schanzen gehören der Vergangenheit an. Wir leben in einem Europa ohne Grenzen, in einem Europa des Friedens und der Freiheit.

Die europäische Einigung hat Deutschland jahrzehntelang Wohlstand und Aufschwung beschert. Mit der Vollendung des Binnenmarktes und der Öffnung der Grenzen erlebten wir einen neuen Wachstumsschub. Und es zeigt sich schon jetzt, daß die Einführung des Euro neue Wachstumsimpulse in der Wirtschaft und eine Trendwende auf dem Arbeitsmarkt mit sich bringt. Europa bietet ungeheure Chancen.

Ich freue mich, daß dies auch im bayerischen Antrag zu Beginn unmißverständlich zum Ausdruck kommt.

II.

Anders als Sie, verehrter Kollege Leeb, sehe ich allerdings auch im Bereich der **Strafverfolgung** eher die Chancen, die Europa bietet, als die Risiken.

Erstens. Wir sind auf der Ebene der Nationalstaaten, erst recht auf Länderebene, gar nicht mehr in der Lage, die international organisierte Kriminalität effektiv zu bekämpfen. Dies genau ist der Grund dafür, daß wir mit EUROPOL eine europäische Polizeibehörde schaffen.

- (B) Schon die Vorläuferorganisation hat Wesentliches zur Bekämpfung des Drogenhandels beigetragen.

Die Einfuhr der Drogen, das gemeinschaftsweite Vertriebsnetz und das noch kompliziertere internationale Konglomerat von Firmen zur Geldwäsche läßt sich nur noch gesamteuropäisch überblicken und aufdecken. Mit Inkrafttreten der EUROPOL-Konvention wird die europäische Polizei weite Bereiche der organisierten Kriminalität abdecken. Langfristig wird EUROPOL auch eigene Ermittlungskompetenzen erhalten.

Dies ist in meinen Augen der realistischere Weg, grenzüberschreitende Ermittlungen auch unter Einsatz besonderer Ermittlungsmethoden effektiv zu führen. Es ist für die anderen Mitgliedstaaten viel leichter zu akzeptieren, wenn sie Ermittlern, auch verdeckten Ermittlern, von EUROPOL die Arbeit in ihrem Hoheitsgebiet gestatten sollen, als wenn Ermittler des Bundeskriminalamtes oder der bayerischen Polizei im Ausland tätig werden, wie dies Bayern vorschlägt. Glauben Sie wirklich, verehrter Kollege Leeb, daß unsere Nachbarn von Ihrer Idee begeistert wären, die bayerische Polizei in Zukunft europaweit verdeckt ermitteln zu lassen, ohne daß die dortigen Behörden vorher informiert werden? – Wir sollten also realistisch bleiben, und vor allem sollten wir konsequent auf die europäische Karte setzen.

Zweitens. Im übrigen teile ich voll und ganz Ihr Grundanliegen, daß in einem einheitlichen Europa ohne Grenzkontrollen die Strafverfolgung nicht

durch die nach wie vor bestehenden Staatsgrenzen (C) behindert werden darf. Deshalb hat sich die Justiz frühzeitig mit der veränderten Situation befaßt, die sich aus dem Wegfall der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Union ergibt. Eine von der Justizministerkonferenz beauftragte Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Bayern hat bereits 1990 mannigfache Vorschläge für eine bessere internationale Zusammenarbeit in Strafsachen vorgelegt.

Das Bundesministerium der Justiz hat sich innerhalb aller verfügbaren europäischen Foren, bilateral und multilateral, dafür eingesetzt, die vorhandenen strafrechtlichen Übereinkommen zu modernisieren und zu ergänzen. Demzufolge wird es Sie nicht verwundern, wenn ich hier feststellen kann, daß ein Großteil der Forderungen, die in dem Entschließungsantrag enthalten sind, entweder bereits umgesetzt worden sind, in der Umsetzung begriffen sind oder auf der europäischen Tagesordnung stehen. Sie dürfen versichert sein, daß wir die verbliebenen Punkte weiterverfolgen werden.

Drittens. Nun noch ein Wort zu dem aktuellen Hintergrund Ihrer Entschließung, nämlich zu den Ausschreitungen deutscher Hooligans in Frankreich.

Ich habe meiner französischen Amtskollegin sofort geschrieben, daß ich entsetzt bin, wie deutsche Gewalttäter die Idee des sportlichen Wettbewerbs mißbraucht haben. Wir waren uns einig, daß diese Handlungen von Kriminellen konsequent verfolgt werden müssen. Und sie werden konsequent verfolgt! Acht Personen wurden von französischen Gerichten bereits vorbildlich rasch abgeurteilt, sechs davon zu Freiheitsstrafen. Zwei der Beschuldigten befinden sich noch in französischer Untersuchungshaft. Ich bin davon überzeugt, daß auch die deutschen Justizbehörden alles in ihrer Macht Stehende tun, um die französische Justiz zu unterstützen und gegebenenfalls auch in Deutschland die Strafverfolgung durchzuführen. (D)

Ich nehme das rasche Handeln der französischen Justiz in den Schnellgerichtsverfahren nochmals zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß wir das beschleunigte Verfahren bzw. im Jugendgerichtsprozeß das vereinfachte Verfahren in Deutschland vom Gesetz her erheblich verbessert haben. Und ich appelliere immer wieder und erneut an die Justizbehörden der Länder, es endlich auch konsequent anzuwenden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch an die von mir durchgesetzte Strafraahmenharmonisierung erinnern. Sie hat bei gleichzeitig moderater Absenkung einzelner Strafdrohungen bei Taten gegen wirtschaftliche Interessen die Strafraahmen für die Gewaltdelikte angehoben und damit die Grundlage für ein entschiedenes Vorgehen auch gegen Hooligans gelegt.

Auch im präventiven Bereich besteht kein Gesetzesdefizit. Im grenznahen Bereich können Personenkontrollen durchgeführt werden, wie dies nach den Ausschreitungen in Lens auch geschehen ist.

- (A) Wir haben also kein Gesetzes-, sondern allenfalls ein Vollzugsdefizit. Und für den Vollzug sind die Länder zuständig.

Insofern heißt am Ende wieder einmal der Appel nur, die Gesetze auch wirklich anzuwenden, und zwar nicht nur „gerade mal so eben“ und zögerlich, sondern aktiv, konsequent und entschieden.

Anlage 22

Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu **Punkt 51** der Tagesordnung

Für die Bayerische Staatsregierung ist die Abschaffung der tierschutzwidrigen Käfighaltung von **Legehennen** ein vordringliches tierschutzpolitisches Ziel auf europäischer Ebene. Bedauerlicherweise ist aber nach bisheriger Erfahrung eine rasche Verständigung der Mitgliedstaaten auf ein EU-weites Verbot der Käfighaltung nicht zu erwarten. Bayern hat durch die Abschaffung der Käfighaltung in den staatseigenen Betrieben ein Zeichen gesetzt. In Fortführung dieser dem Tierschutz verpflichteten Politik ist es nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung unerlässlich, daß baldmöglichst auf europäischer Ebene Regelungen für eine artgerechte Haltung von Legehennen getroffen werden, um nationale Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

- (B)

Anlage 23

Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu **Punkt 53** der Tagesordnung

In Politik und Öffentlichkeit werden die Überschreitungen von Kontaminationsgrenzwerten beim **Transport abgebrannter Brennelemente** zur Zeit intensiv diskutiert. Eine Diskussion darüber hier und heute ist jedoch eine Diskussion am falschen Ort und zur falschen Zeit.

Beratungsgegenstand des Bundesrates ist eine Kommissionsmitteilung, die Anfang letzter Woche im Rat bereits behandelt wurde. Nach den Gepflogenheiten dieses Hauses müßten wir bei dieser Sachlage von einer Stellungnahme absehen. Statt dessen wird nun der auf den ersten Blick scheinbar einschlägige

Titel der Kommissionsmitteilung aus taktischen Gründen dazu benutzt, im Plenum des Bundesrates ein weiteres Forum für die Darlegung von Standpunkten zu schaffen, die durch ständige Wiederholung jedoch nicht richtiger werden.

An diesem durchsichtigen Manöver wird sich der Freistaat Bayern auch heute nicht beteiligen. In der gebotenen Sachlichkeit darf ich aber dennoch verdeutlichen, warum wir den Ausschußempfehlungen nicht zustimmen.

Selbst wenn man die formale Überflüssigkeit einer Stellungnahme des Bundesrates angesichts des Beratungsstandes auf EU-Ebene sowie den fehlenden Bezug der Ausschußempfehlungen zur konkreten Vorlage außer acht läßt, dürfen die Empfehlungen auch aus fachlichen Gründen nicht so stehenbleiben:

- Sie behaupten – wider besseres Wissen –, daß die Auswirkungen der an Transportbehältern und Waggons für abgebrannte Brennelemente festgestellten Kontaminationen ein gesundheitliches Risiko darstellen. Dieses Risiko hat die deutsche Strahlenschutzkommission erst kürzlich eindeutig verneint.

- Sie fordern zu Unrecht eine weitreichende Prüfung des Gefahrgutrechts durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Bevor man eine solche Forderung aufstellt, müssen die Verhältnisse in der Bundesrepublik selbst eigenverantwortlich geklärt sein. Dazu ist es erforderlich, offenkundige Nachlässigkeiten auch bei Aufsichtsbehörden gewisser deutscher Länder aufzuklären und eigenständig abzustellen.

Außerdem wird deutlich zu unterscheiden sein zwischen Transporten von Brennelementen und solchen, die aus Medizin, Forschung und Technik kommen. Für erstere sind die seit Wochen laufenden notwendigen Untersuchungen weit gediehen, für letztere hat jedenfalls Bayern veranlaßt, daß entsprechende Untersuchungen folgen.

Ich plädiere daher nochmals dafür, die Empfehlungen in Gänze abzulehnen.

Anlage 24

Erklärung

von Staatsministerin **Klaudia Martini**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 72** der Tagesordnung

Biologisch abbaubare Kunststoffe sind als innovative Produkte ökoefizient und bieten z.B. gerade in der Anwendung im landwirtschaftlichen Bereich

(A) große Vorteile. Nach Auskunft des Deutschen Instituts für Normung e.V. liegen hinsichtlich der Kompostierbarkeit bereits zitierfähige nachprüfbare Prüfbedingungen in Form der Vornormen der Reihe DIN V 54 900 vor. Diese werden spätestens mit Ausgabedatum Oktober 1998 öffentlich verfügbar sein.

Rheinland-Pfalz bedauert es daher, daß durch die Entscheidung zu Ziffer 108 in der Drucksache 647/98 diese Kunststoffe von der Verwertung nach dieser Verordnung ausgeschlossen sind. Rheinland-Pfalz enthält sich deshalb bei der Schlußabstimmung zu dieser Verordnung der Stimme. (C)

(B)

(D)

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

728. Sitzung

Bonn, Freitag, den 10. Juli 1998

Inhalt:

Zur Tagesordnung	341 A	Vermögensbeteiligungsgesetz) (Druck- sache 641/98)	344 A
1. Gesetz zur Änderung des Eisenbahn- kreuzungsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 597/98)	341 B	Prof. Ursula Männle (Bayern), Be- richterstatterin	344 A
Karin Schubert (Sachsen-Anhalt), Berichterstatterin	341 B	Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	344 C
Arnold Vaatz (Sachsen)	379* A	Hans Eichel (Hessen)	345 C
Christine Lieberknecht (Thüringen)	379* B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	347 A
Johannes Nitsch, Parl. Staatssekre- tär beim Bundesminister für Ver- kehr	379* C	4. Gesetz zur Neuordnung des Zerlegungs- rechts und zur Änderung des Kraft- fahrzeugsteuerrechts (Zerlegungs- und Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz – ZerlKraftStÄndG) (Drucksache 621/98)	347 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 87 e Abs. 5 und Art. 104 a Abs. 3 und 4 GG – Annahme einer Entschließung	342 A	Dr. Arno Walter (Saarland), Bericht- erstatter	347 B
2. Drittes Gesetz zur Änderung des Bundes- naturschutzgesetzes (Drucksache 642/98)		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und 107 Abs. 1 GG	347 D
Dr. Arno Walter (Saarland), Bericht- erstatter	342 A	5. Zweites Gesetz zur Änderung des Asyl- bewerberleistungsgesetzes (Drucksache 632/98)	347 D
Wolfgang Jüttner (Niedersachsen)	342 C	Peter Radunski (Berlin)	347 D
Ulrich Klinkert, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Um- welt, Naturschutz und Reaktor- sicherheit	343 B	Dr. Willfried Maier (Hamburg)	348 A
Beschluß: Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 GG – Annahme einer Entschließung	344 A	Prof. Ursula Männle (Bayern)	380* D
3. Gesetz zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermö- gen und anderer Formen der Vermö- gensbildung der Arbeitnehmer (Drittes		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 GG	349 C
		6. Achtes Gesetz zur Änderung des Arz- neimittelgesetzes (Drucksache 556/98, zu Drucksache 556/98)	349 C
		Prof. Ursula Männle (Bayern)	384* B
		Karl Starzacher (Hessen)	384* D
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme einer Entschlie- ßung	381* B

7. Erstes Gesetz zur Änderung des Medizinproduktegesetzes (1. MPG-ÄndG) (Drucksache 558/98) 349 D
 Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen) 349 D
 Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 386* A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 350 B, 352 A
8. Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes (Drucksache 631/98) 350 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-ßung 350 C
9. Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 – BBVAnpG 98) (Drucksache 561/98) 350 C
 Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 386* B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 und 4 und Art. 105 Abs. 3 GG – Annahme einer Entschlie-ßung 350 D
10. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (Drucksache 583/98) 349 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 381* B
11. Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung (DNA-Identitätsfeststellungsgesetz) (Drucksache 625/98) 350 D
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 350 D
Mitteilung: Der vom Bundesrat beim Deutschen Bundestag eingebrachte Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes, Drucksache 389/98 (Beschluß), wird für gegenstandslos erklärt 350 D
12. Erstes Gesetz zur Änderung der Patentanwaltsordnung (Drucksache 626/98) 349 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 382* B
13. Drittes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze (Drucksache 562/98) 349 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 382* B
14. Viertes Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (4. StVollzGÄndG) (Drucksache 565/98) 349 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 382* B
15. Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 585/98)
 in Verbindung mit
 16. Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze (Drucksache 584/98) 351 A
 Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz 351 A
 Gustav Wabro (Baden-Württemberg) 386* C
Beschluß zu 15: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 352 A
Beschluß zu 16: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 352 A
17. Gesetz betreffend die Anrufung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit und der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen nach Artikel 35 des EU-Vertrages (EuGH-Gesetz – EuGHG) (Drucksache 586/98) 349 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 381* B
18. Gesetz zur Beseitigung von Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren und Staaten (Drucksache 582/98, zu Drucksache 582/98) 349 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 381* B
19. Gesetz zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz – VermBerG) – gemäß Artikel 84 Abs. 1, 85 Abs. 1 Satz 1 und 120 a Abs. 1 GG – (Drucksache 592/98, zu Drucksache 592/98) 352 B
 Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg) 352 B
 Rainer Funke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz 352 D
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 353 D

20. Gesetz über die **Untersuchung von Unfällen und Störungen bei dem Betrieb ziviler Luftfahrzeuge** und zur entsprechenden Anpassung anderer luftrechtlicher Vorschriften (Drucksache 629/98) 349 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 381* B
21. Gesetz zur Änderung **versicherungsrechtlicher Vorschriften im Eisenbahnbereich** (Drucksache 633/98) 349 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 382* B
22. Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1999 (**ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1999**) (Drucksache 589/98) 349 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 381* B
23. a) Gesetz zur Änderung des § 42 Abs. 2 des **Wohngeldgesetzes** und des § 9 Abs. 3 und 4 des **Eigenheimzulagen-gesetzes** (Drucksache 566/98)
- b) Verordnung zur Verlängerung der Wohngeldüberleitungsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (**Wohngeldüberleitungs-Verlängerungsverordnung – WoGültVerIV**) (Drucksache 600/98) 353 D
- Bärbel Kleedehn (Mecklenburg-Vorpommern) 354 A
- Dr. Michael Vesper (Nordrhein-Westfalen) 354 D
- Joachim Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 355 D
- Arnold Vaatz (Sachsen) 387* C
- Beschluß zu a):** Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 3 GG 356 C
- Beschluß zu b):** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 356 C
24. Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Rat der Europäischen Schulen über die **Europäischen Schulen in Karlsruhe und München** (Drucksache 567/98) 349 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG 382* B
25. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Januar 1998 zwischen der Regierung Kanadas, Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit bei der zivilen internationalen Raumstation (**Raumstations-Übereinkommen**) (Drucksache 568/98) 349 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 381* B
26. a) Gesetz zu dem Straßburger Übereinkommen vom 4. November 1988 über die **Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI)** (Drucksache 588/98)
- b) Gesetz zur Änderung der **Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt** (Drucksache 587/98, zu Drucksache 587/98) 349 C
- Beschluß zu a) und b):** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 381* B
27. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (**EG-Finanzschutzgesetz – EGFinsSchG**) (Drucksache 557/98) 349 C
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 382* D
28. Gesetz zu dem Protokoll vom 27. September 1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (**EU-Bestechungsgesetz – EUBestG**) (Drucksache 559/98) 349 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 381* B
29. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (**Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung – IntBestG**) (Drucksache 560/98) 349 C
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 382* D
30. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. September 1996 über die **Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union** (Drucksache 563/98) 349 C

- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 382* D
31. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Drucksache 622/98) 349 C
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 382* D
32. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 31. Januar 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Drucksache 623/98) 349 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 381* B
33. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Mai 1987 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung (Drucksache 624/98) 349 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 381* B
34. Gesetz zu dem Gemeinsamen Übereinkommen vom 5. September 1997 über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (Gesetz zu dem Übereinkommen über nukleare Entsorgung) (Drucksache 627/98) 349 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 382* B
35. Gesetz zu der am 17. September 1997 in Montreal beschlossenen Änderung zum Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Drucksache 628/98) 349 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 381* B
36. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. März 1991 über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens (Drucksache 630/98) 349 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 382* B
37. Gesetz zu der Änderungsvereinbarung vom 8. Mai 1997 zum Abkommen vom 5. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Hongkong über den Fluglinienverkehr (Drucksache 634/98) 349 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 382* B
38. Gesetz zu dem Abkommen vom 28. August 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Turkmenistan über den Luftverkehr (Drucksache 635/98) 349 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 382* B
39. Gesetz zu den Änderungen vom 24. Februar 1995 und 30. Juli 1997 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Zweites Gesetz zur Änderung des ATP-Übereinkommens) (Drucksache 636/98) 349 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 381* B
40. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Präsidialverfassung der Gerichte – Antrag der Länder Hessen, Schleswig-Holstein – (Drucksache 97/98) 356 C
- Gustav Wabro (Baden-Württemberg) 388* C
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Staatsminister Rupert von Plottnitz (Hessen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 356 D
41. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 620/98) 357 A
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 357 A
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 358 A
42. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1666 BGB und weiterer Vorschriften – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23

- Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2
GO BR – (Drucksache 645/98) 358 A
- Hermann Leeb (Bayern) 358 A
- Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig,
Bundesminister der Justiz 359 D
- Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit
(Hamburg) 361 A
- Mitteilung:** Überweisung an die zustän-
digen Ausschüsse 362 C
43. Entwurf einer Verordnung zur Änderung
der **Approbationsordnung für Ärzte** –
Antrag des Landes Berlin gemäß § 36
Abs. 2 GO BR – (Drucksache 640/98) . . . 363 D
- Peter Radunski (Berlin) 364 A, 390* B
- Beschluß:** Die Vorlage wird in der festge-
legten Fassung gemäß Art. 80 Abs. 3
GG der Bundesregierung zugeleitet . . . 364 B
44. Entschließung des Bundesrates zur **Aus-
länderbeschäftigung** – Antrag des Frei-
staates Bayern – (Drucksache 475/98) . . . 364 C
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 364 C
- Beschluß:** Die Entschließung wird nicht
gefaßt 365 B
45. Entschließung des Bundesrates zur **Ver-
gemeinschaftung des Asylrechts** und
zu einer **europäischen Lastenverteilung** –
Antrag des Freistaates Bayern –
(Drucksache 461/98) 365 B
- Gerd Walter (Schleswig-Holstein) . . . 393* C
- Beschluß:** Annahme der Entschließung
nach Maßgabe der beschlossenen Än-
derungen 365 B
46. a) Entschließung des Bundesrates zu
einem Rechtsinstitut „**Eingetragene
Partnerschaft**“ für **gleichgeschlecht-
liche Paare** – Antrag der Länder
Schleswig-Holstein, Niedersachsen –
(Drucksache 544/98)
- b) Entschließung des Bundesrates zu
einem Rechtsinstitut „**Eingetragene
Partnerschaft**“ für **gleichgeschlecht-
liche Paare** – Antrag der Länder Ham-
burg und Hessen, Nordrhein-West-
falen, Sachsen-Anhalt – (Drucksache
555/98) 365 B
- Beschluß** zu a) und b): Annahme einer
Entschließung mit der in Drucksache
555/98 enthaltenen Begründung 365 C
47. Entschließung des Bundesrates zu den
Gesetzgebungsvorschlägen der Europäi-
schen Kommission im Rahmen der
„**Agenda 2000**“ – Antrag aller Länder –
- Antrag des Landes Baden-Württemberg
gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache
637/98) 365 C
- Beschluß:** Annahme der Entschließung . . . 365 D
48. Entschließung des Bundesrates zur **ef-
fektiven Strafverfolgung** in einem Euro-
pa ohne Grenzen – Antrag des Freistaa-
tes Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15
Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Druck-
sache 646/98) 365 D
- Hermann Leeb (Bayern) 393* D
- Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig,
Bundesminister der Justiz 394* D
- Mitteilung:** Überweisung an die zustän-
digen Ausschüsse 366 A
49. Entschließung des Bundesrates zur bun-
desweiten Einführung sogenannter **ver-
dachts- und ereignisunabhängiger Kon-
trollbefugnisse in das Polizeirecht** – An-
trag der Länder Baden-Württemberg,
Bayern – Antrag des Freistaates Bayern
gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1
und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache
648/98) 366 A
- Hermann Leeb (Bayern) 366 A
- Gustav Wabro (Baden-Württem-
berg) 367 A
- Mitteilung:** Überweisung an den zustän-
digen Ausschuß für Innere Angele-
genheiten 368 A
50. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung
des Einführungsgesetzes zur Insol-
venzordnung** und anderer Gesetze
(EGInsOÄndG) (Drucksache 501/98) . . . 349 C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76
Abs. 2 GG 383* A
51. Mitteilung der Kommission der Europäi-
schen Gemeinschaften über den **Schutz
von Legehennen** in verschiedenen Hal-
tungssystemen
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
zur Festlegung von Mindestanforde-
rungen zum Schutz von Legehennen in
verschiedenen Haltungssystemen – ge-
mäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache
295/98) 368 A
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 396* A
- Beschluß:** Stellungnahme 368 A
52. Mitteilung der Kommission der Europäi-
schen Gemeinschaften zur **nicht ange-
meldeten Erwerbstätigkeit** – gemäß §§ 3
und 5 EUZBLG – (Drucksache 450/98) . . . 349 C
- Beschluß:** Stellungnahme 383* A

53. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Bericht der Ständigen Arbeitsgruppe für den sicheren **Transport radioaktiver Stoffe** in der Europäischen Union – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 395/98) 368 B
- Prof. Willy Leonhardt (Saarland) 368 B
- Arnold Vaatz (Sachsen) 369 D, 373 B
- Wolfgang Jüttner (Niedersachsen) 372 A
- Dr. Angela Merkel, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 373 C
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 396* B
- Beschluß:** Stellungnahme 375 A
54. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über **Verkehr und CO₂-Emission – Entwicklung eines Gemeinschaftskonzepts** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 396/98) 375 A
- Beschluß:** Stellungnahme 375 B
55. Verwaltungsvorschriften der Kommission zur Durchführung der **Strukturförderung der Europäischen Union** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 145/94) 349 C
- Beschluß:** Stellungnahme 383* A
56. Zweite Verordnung zur Änderung der **EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung** (Drucksache 504/98) 349 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 383* B
57. Erste Verordnung zur Änderung der **Rindfleischetikettierungsverordnung** (Drucksache 505/98) 349 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 383* A
58. Dritte Verordnung zur Änderung **düngemittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 508/98) 375 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 375 B
59. Neunte Verordnung zur **Änderung der Saatgutverordnung** (Drucksache 513/98) 349 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 383* B
60. Erste Verordnung zur **Änderung der Fleischseuchen-Verordnung** (Drucksache 527/98) 375 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 375 C
61. Dreizehnte Verordnung zur Änderung der **Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungsverordnung** (Drucksache 528/98) 375 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme einer Entschließung 375 C, 378 C
62. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche **Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest** beim Verbringen von Schweinen (Drucksache 529/98) 375 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung 375 D
63. Verordnung zur **Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung** und der Pflanzenbeschauverordnung (Drucksache 552/98) 349 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Annahme einer Entschließung 384* A
64. Verordnung zur Änderung der **Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO-ÄndV)** (Drucksache 532/98) 375 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 376 A
65. Dritte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur **Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen** in besonderen Fällen (Drucksache 511/98) 349 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 383* B
66. Dritte Verordnung zur Änderung der **Steuerberatergebührenverordnung** (Drucksache 1021/97) 376 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 376 B
67. **Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung** (ErbStDV) (Drucksache 524/98) 376 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 376 B

68. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nachweis der **Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln** (Drucksache 496/98) 349 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 383* B
69. Verordnung zur Änderung der **Einfuhruntersuchungs-Verordnung** und der **Milchverordnung** (Drucksache 533/98) 349 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 383* B
70. Erste Verordnung zur Änderung der **Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung** (Drucksache 551/98) 376 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der festgelegten Änderungen 376 C
71. FIBOR-Überleitungs-Verordnung (**FIBOR-VO**) (Drucksache 515/98) 349 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 383* B
72. Verordnung über die Verwertung von unbehandelten und behandelten Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (**Bioabfallverordnung – BioAbfV**) (Drucksache 883/97) 376 C
Klaudia Martini (Rheinland-Pfalz) 396* D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme von Entschließungen 377 D
73. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs** für den militärischen Flugplatz **Jever** (Drucksache 530/98) 349 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 383* B
74. Dreißigste Verordnung zur **Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 453/98) 349 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 383* B
75. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (**Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV**) (Drucksache 474/98) 377 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschließung 377 D
76. **Schiffsbesetzungsverordnung** (SchBesV) (Drucksache 534/98) 349 C
Dr. Henning Scherf (Bremen) 385* B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 384* A
77. Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Gesetz über die **Statistik im Produzierenden Gewerbe** (ProdGewStatGAussV) (Drucksache 468/98) 349 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 383* B
78. Verordnung zu dem Übereinkommen vom 1. September 1996 zur Gründung des **Europäischen Büros für Telekommunikation (ETO)** (Drucksache 526/98) 349 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 383* B
79. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** der staatlich anerkannten **Hiberniaschule Herne** mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen (Drucksache 535/98) 349 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 383* B
80. Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen** der Berufsfachschule – Handwerksberufe – an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in **Kaiserslautern** mit den Zeugnissen über das Bestehen der **Gesellenprüfung** in handwerklichen Ausbildungsberufen (Drucksache 536/98) 349 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 383* B
81. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts (**Erbschaftsteuer-Richtlinien – ErbStR**) (Drucksache 525/98) 378 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Annahme einer Entschließung 378 A

82. Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die Ernennung eines **Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** – gemäß § 149 GVG – (Drucksache 503/98) 349 C
- Beschluß:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 503/98 384* A
83. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 601/98) 349 C
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 384* B
84. Gesetz zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative **Wahlstatistik für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag** (Drucksache 661/98) 378 A
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme einer Entschliebung 378 C
85. Gesetz über die **elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)** (Drucksache 662/98) 349 C
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 384* C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 381* B
86. Gesetz zu dem Abkommen vom 15. November 1971 über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen **"INTERSPUTNIK"** und zu dem Protokoll vom 30. November 1996 über die Einbringung von Korrekturen in dieses Abkommen (Drucksache 663/98) 349 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 381* B
87. Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 26. Februar 1996 zur Gründung einer **Assoziation** zwischen den **Europäischen Gemeinschaften** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich **Marokko** andererseits (Drucksache 664/98) 349 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 382* B
88. Entwurf eines Gesetzes zur **Schaffung von Arbeitsanreizen und zur Vermeidung von Mißbrauch in der Sozialhilfe** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 388/98) 362 C
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 362 D
- Mitteilung:** Fortsetzung der Ausschüßberatungen 363 D
89. Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Vorschriften zur **Bekämpfung der illegalen Beschäftigung** (BillBG-Ergänzungsgesetz – BillBGEG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 660/98) 363 D
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 389* C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 363 D
90. Entwurf einer **Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV)** – gemäß Artikel 80 Abs. 3 GG – Antrag der Länder Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 666/98) 364 B
- Karl Starzacher (Hessen) 390* D
- Klaus Büniger, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft 392* D
- Mitteilung:** Überweisung an den zuständigen Ausschüß für Verkehr und Post 364 C
- Nächste Sitzung** 378 C
- Beschluß im vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 378 B/D
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 378 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Gerhard Schröder, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen – zeitweise –

Schriftführerin:

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

Schriftführer:

Alfred Sauter (Bayern)

Amtierende Schriftführerin:

Christine Lieberknecht (Thüringen) – zeitweise –

Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Prof. Ursula Männle, Staatsministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Hermann Leeb, Staatsminister der Justiz

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Eberhard Diepgen, Regierender Bürgermeister

Peter Radunski, Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Brandenburg:

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Bremen:

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Justiz und Verfassung

Hamburg:

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Senatorin, Präsidentin der Justizbehörde

Dr. Willfried Maier, Senator, Präsident der Stadtentwicklungsbehörde und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Hans Eichel, Ministerpräsident

Karl Starzacher, Minister der Finanzen

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Armin Jäger, Innenminister

Bärbel Kleedehn, Ministerin für Bau, Landesentwicklung und Umwelt

Niedersachsen:

Wolfgang Jüttner, Umweltminister

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Michael Vesper, Minister für Bauen und Wohnen

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Klaudia Martini, Ministerin für Umwelt und Forsten

Saarland:

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Prof. Willy Leonhardt, Minister für Umwelt, Energie und Verkehr

Sachsen:

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident

Arnold Vaatz, Staatsminister für Umwelt und Landesentwicklung

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundesangelegenheiten in der Staatskanzlei und Bevollmächtigte des Freistaates Thüringen beim Bund

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Angela Merkel, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Hansgeorg Hauser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit

Johannes Nitsch, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr

Ulrich Klinkert, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Joachim Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Prof. Dr. Kurt Schelter, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Klaus Büniger, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft

Dr. Werner Tegtmeier, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung